

Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernah-
megesetzes (WpÜG)



**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Drillisch Aktiengesellschaft

Wilhelm-Röntgen-Straße 1-5
63477 Maintal

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

der

United Internet AG

Elgendorfer Straße 57
56410 Montabaur

an die

Aktionäre der Drillisch Aktiengesellschaft

vom 7. Juni 2017

Aktien der Drillisch Aktiengesellschaft:

ISIN DE 0005545503
DE 000A2E4L26

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	1
1.	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.	Tatsachengrundlage.....	2
3.	Stellungnahme der Arbeitnehmer	3
4.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots.....	3
5.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die Drillisch-Aktionäre	4
II.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DRILLISCH UND ZUR BIETERIN	5
1.	Drillisch Aktiengesellschaft.....	5
1.1.	Rechtliche Grundlagen	5
1.2.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	5
1.3.	Grundkapital und Aktionärsstruktur	6
1.4.	Struktur und Geschäftstätigkeit der Drillisch-Gruppe	10
1.5.	Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen	12
2.	Bieterin.....	12
2.1.	Gegenwärtige rechtliche Grundlagen und Aktionärsstruktur der Bieterin	13
2.2.	Struktur und Geschäftstätigkeit der Bieterin.....	13
2.3.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	14
2.4.	Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an Drillisch	15
3.	Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin	15
4.	Mögliche Parallelerwerbe	17
III.	DAS ANGEBOT ALS TEIL EINER GESAMTTTRANSAKTION.....	18
1.	Struktur der Gesamttransaktion.....	18
2.	Erwerb der umstrukturierten 1&1-Gruppe.....	19
3.	Gegenleistung für den Erwerb der 1&1 Telecommunication	19
4.	Vollzug der Sachkapitalerhöhung II.....	20
4.1.	Außerordentliche Drillisch-Hauptversammlung.....	20
4.2.	Auswirkungen des Vollzugs der Sachkapitalerhöhung II.....	20
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	21
1.	Durchführung des Angebots	21
2.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	21
3.	Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage	21
4.	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	22
5.	Hintergrund des Angebots	22

6.	Wesentlicher Inhalt des Angebots	24
6.1.	Angebotspreis	24
6.2.	Annahmefrist und Weitere Annahmefrist	24
6.3.	Vollzugsbedingung	25
6.4.	Börsenhandel mit in das Angebot eingelieferten Drillisch-Aktien	26
6.5.	Anwendbares Recht	27
6.6.	Veröffentlichungen	27
7.	Finanzierung des Angebots	27
8.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	28
V.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG	29
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	29
2.	Gesetzlicher Mindestpreis	29
2.1.	Niedrigster durch den Drei-Monats-Durchschnittskurs bestimmter Preis	29
2.2.	Niedrigster durch Vorerwerbe bestimmter Preis	29
3.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	31
3.1.	Fairness Opinions	32
3.2.	Bewertungsgutachten	35
3.3.	Vergleich mit historischen Börsenkursen	35
3.4.	Analystenmeinungen	36
3.5.	Angebotspreis vor dem Hintergrund der Transaktion	38
3.6.	Maßgebliche Risiken für die Bewertung	40
3.7.	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung	41
VI.	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER UNITED INTERNET-GRUPPE SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DRILLISCH	44
1.	Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage	44
1.1.	Wirtschaftliche und strategische Gründe der Bieterin	44
1.2.	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und Verpflichtungen von Drillisch	44
1.3.	Vorstand und Aufsichtsrat von Drillisch	45
1.4.	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung	46
1.5.	Sitz der Drillisch, Standorte und Erhalt wesentlicher Unternehmensteile	46
1.6.	Mögliche Strukturmaßnahmen	47
1.7.	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin	47
2.	Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen	47
2.1.	Strategie, Potenzial für Synergien und zukünftige Geschäftstätigkeiten	47
2.2.	Vorstand und Aufsichtsrat	49
2.3.	Arbeitnehmer	49
2.4.	Sitz der Drillisch, Standorte und Erhaltung wesentlicher Unternehmensteile	50
2.5.	Mögliche Strukturmaßnahmen	50
2.6.	Finanzielle Folgen für Drillisch	51
2.7.	Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen sowie ihre Arbeitnehmervertretung bei Drillisch	54
VII.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE DRILLISCH-AKTIONÄRE	55

1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	55
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	56
VIII.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	60
IX.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS	61
1.	Besondere Interessenlagen von Vorstandsmitgliedern.....	61
2.	Besondere Interessenlagen von Aufsichtsratsmitgliedern.....	61
3.	Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern.....	61
4.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot.....	62
X.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN.....	63
XI.	ERGEBNIS STELLUNGNAHME.....	64

DEFINITIONEN

1	Gesellschaftervereinbarung..... 18
1&1-Aktie(n).....	GWB 25
1&1-Umstrukturierung	I
A	IDW S 1 30
AktG.....	K
Angebot.....	Konkurrierendes Angebot 24
Angebotspreis.....	M
Angebotsunterlage	MBA MVNO-Vertrag 10
Anleihebedingungen	MVNO 10
Annahmefrist.....	P
Annahmeverpflichtete	PwC..... 20
Annahmeverpflichtung.....	PwC Fairness Opinion 34
Aufsichtsrat	S
Außerordentliche Drillisch- Hauptversammlung	Sachkapitalerhöhung I..... 18
B	Sachkapitalerhöhung II 18
BaFin.....	Stellungnahme 1
Bedingtes Kapital 2013.....	T
Bedingtes Kapital 2015.....	Telefónica Deutschland 10
Beteiligungsgesellschaften	Transaktion..... 18
Bewertungsgutachten	U
Bieterin.....	United Internet 1
BofA Fairness Opinion	United Internet-Gruppe..... 1
BofA Merrill Lynch	United Internet-Tochtergesellschaften 15
Business Combination Agreement.....	V
D	ValueTrust 19
Drei-Monats-Durchschnittskurs.....	Vodafone..... 10
Drillisch.....	Vollzugsbedingung 25
Drillisch-Aktie(n)	Vorstand 1
Drillisch-Gruppe	Vorstandsbericht 4
Drillisch-Wandelschuldverschreibung	W
Drittempfänger.....	Weitere Annahmefrist..... 25
DSL-Vertriebskooperation / Einkaufskooperation.....	WpHG..... 6
DVFA-Empfehlungen.....	
G	
Genehmigtes Kapital 2014/I.....	
Genehmigtes Kapital 2015/II	

WpÜG 1
WpÜG-AngebotsVO 21

Z

Zum Verkauf eingereichte Drillisch-
Aktien 26

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Am 12. Mai 2017 gab die United Internet AG (die „**Bieterin**“ und, zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes („**AktG**“), „**United Internet**“, oder die „**United Internet-Gruppe**“) bekannt, dass sie als Teil einer Gesamttransaktion ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) für alle Aktien der Drillisch Aktiengesellschaft („**Drillisch**“) unterbreiten werde. Am 26. Mai 2017 veröffentlichte die Bieterin gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) für das an alle Aktionäre der Drillisch gerichtete Angebot zum Erwerb aller auf den Inhaber lautender nennbetragsloser Stückaktien von Drillisch (unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe, die „**Drillisch-Aktien**“ und einzeln, eine „**Drillisch-Aktie**“, soweit börsennotiert, ISIN DE 0005545503, WKN 554550), die nicht bereits von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gehalten werden, gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 50,00 pro Aktie der Drillisch („**Angebotspreis**“).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Drillisch („**Vorstand**“) am 26. Mai 2017 übermittelt und vom Vorstand am gleichen Tag dem Aufsichtsrat der Drillisch („**Aufsichtsrat**“), bestehenden Betriebsräten und den Arbeitnehmern weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben die vorliegende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG („**Stellungnahme**“) zu dem Angebot der Bieterin ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Abgabe dieser Stellungnahme jeweils am 7. Juni 2017 einstimmig beschlossen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter den Ziffern IX. und XI. dieser Stellungnahme.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder Änderung abzugeben.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Drillisch, die Arbeitnehmer der Drillisch und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Drillisch, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Aktien der Drillisch sind, das Angebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

Drillisch-Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme auf Informationen basiert, die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitgliedern der Drillisch zur Verfügung stehen. Sie geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Annahmen wieder, die sich nach Veröffentlichung der Stellungnahme ändern können. Informationen, Meinungen, Bewertungen, Erwartungen und zukunftsorientierte Aussagen in dieser Stellungnahme sind, soweit nicht anders ausdrücklich dargelegt, der Angebotsunterlage, der am 12. Mai 2017 zwischen der Bieterin und der Drillisch abgeschlossenen Grundlagvereinbarung („**Business Combination Agreement**“, wie unter Abschnitt 8.1 der Angebotsunterlage beschrieben) oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen entnommen oder hieraus abgeleitet. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht die Möglichkeit, die Richtigkeit der in der Angebotsunterlage dargelegten Meinungen und Absichten der Bieterin zu bewerten oder die Umsetzung dieser Absichten zu beeinflussen.

2. Tatsachengrundlage

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen „Werktag“, „Börsentag“ oder „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG. Soweit Begriffe wie „zu diesem Zeitpunkt“, „zu diesem Datum“, „am heutigen Tag“, „derzeit“, „zur Zeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sich diese Angaben auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments, d. h. auf den 7. Juni 2017, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Meinungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zugänglichen Informationen bzw. geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder, die sich nach Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern können. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft liegen. Worte wie „möge“, „sollte“, „abzielen“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abschätzen“, „antizipieren“, „glauben“, „planen“, „ermitteln“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrunde liegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind. Drillisch-Aktionäre, die

das Angebot annehmen wollen, sollten prüfen, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (z. B. Sicherungsrechte an den Aktien, Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat weder einschätzen noch im Rahmen dieser Stellungnahme berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen sämtlichen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage zu informieren und sich in Übereinstimmung mit dieser zu verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

3. Stellungnahme der Arbeitnehmer

Am 26. Mai 2017 wurde die Angebotsunterlage an bestehende Betriebsräte und die Arbeitnehmer der Drillisch übermittelt. Der zuständige Betriebsrat bzw. die Arbeitnehmer der Drillisch können gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme lag dem Vorstand keine Stellungnahme der Arbeitnehmer der Drillisch oder eines Betriebsrats innerhalb der Drillisch-Gruppe (wie unter Ziffer II.1.4 dieser Stellungnahme definiert) vor.

4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Drillisch (<http://www.drillisch.de/investor-relations/uebernahmeangebot>) veröffentlicht. Kopien der Stellungnahme werden bei der Drillisch Aktiengesellschaft, Investor Relations, Wilhelm-Röntgen-Straße 1-5, 63477 Maintal, Tel: +49 (0) 6181 412-200, Fax: +49 (0) 6181 412-183, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Information über die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Insoweit hat sich die Bieterin im Business Combination Agreement allerdings verpflichtet, die Konditionen und Einzelheiten des Angebots nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nicht ohne Zustimmung von Drillisch zu ändern, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Für die englischen Übersetzungen wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Verbindlich sind ausschließlich die deutschen Fassungen.

5. Eigenverantwortliche Prüfung durch die Drillisch-Aktionäre

Die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Durchführung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die Drillisch-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und Aufsichtsrat sich weder das Angebot, noch die Angebotsunterlage zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage übernehmen. Jedem Drillisch-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, alle verfügbaren Informationsquellen (einschließlich des am 12. Mai 2017 als Anlage zur Einladung zur Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung (wie unten definiert) veröffentlichten Berichts des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Begründung des vorgeschlagenen Ausgabebetrags, „**Vorstandsbericht**“) zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Unabhängig davon, ob die Drillisch-Aktionäre das Angebot annehmen, ist jeder Drillisch-Aktionär selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Insgesamt muss jeder Drillisch-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Aktienkurses der Drillisch-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er oder sie das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die Drillisch-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der einzelnen Drillisch-Aktionäre nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidung der Drillisch-Aktionäre.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DRILLISCH UND ZUR BIETERIN

1. Drillisch Aktiengesellschaft

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Drillisch Aktiengesellschaft ist eine börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Maintal, Deutschland. Sie ist unter der Nummer HRB 7384 im Handelsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen. Die Geschäftsadresse der Drillisch lautet Wilhelm-Röntgen-Straße 1-5, 63477 Maintal. Das Geschäftsjahr der Drillisch entspricht dem Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der Drillisch ist die Entwicklung, der Vertrieb und die Bereitstellung von Dienstleistungen und Erzeugnissen, insbesondere in den Bereichen Kommunikation, Software und Internet, sowie der Handel mit diesen Erzeugnissen. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst neben der Entwicklung, dem Vertrieb und der Bereitstellung von sowie dem Handel mit Geräten der Kommunikationstechnik auch die Vermietung und das Leasinggeschäft mit diesen Geräten. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungs-, Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen. Der Unternehmensgegenstand der Beteiligungs-, Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen darf ein anderer sein als der Unternehmensgegenstand der Drillisch, sofern er geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Drillisch zu fördern. Die Drillisch ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck ihre Geschäftstätigkeit auch durch Beteiligungs-, Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Unternehmen abschließen.

Die Drillisch-Aktie (soweit börsennotiert, ISIN DE 0005545503) ist seit dem 22. April 1998 im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und notiert im Teilbereich des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*). Darüber hinaus werden sie an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, München, Stuttgart sowie im Rahmen der Tradegate Exchange im Freiverkehr gehandelt. Die Drillisch-Aktie notiert zudem im Aktienindex „TecDAX“. Die im Zuge der Sachkapitalerhöhung I (wie unter Ziffer III.1 dieser Stellungnahme definiert, siehe Abschnitte 6.7 und 8.1 der Angebotsunterlage) durch die Bieterin erworbenen Drillisch-Aktien sind derzeit noch nicht zum Handel zugelassen.

1.2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand von Drillisch besteht derzeit aus Herrn Vlasios Choulidis (Vorstandssprecher) und Herrn André Driesen (Finanzvorstand).

Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig die folgenden Mitglieder an: Herr Marc Brucherseifer (Aufsichtsratsvorsitzender), Frau Dr. Susanne Rückert (stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende), Herr Norbert Lang, Herr Dr. Ing. Horst Lennertz und Herr Frank A. Rothauge. Das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Bernd H. Schmidt ist mit Erklärung vom

1. Mai 2017 zum 31. Mai 2017 aus persönlichen Gründen aus dem Aufsichtsrat der Drillisch ausgeschieden.

1.3. Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das eingetragene Grundkapital der Drillisch beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme (nach Wirksamwerden der noch unter Ziffer III.1 dieser Stellungnahme zu beschreibenden Sachkapitalerhöhung I aus genehmigten Kapital) EUR 70.209.499,80 und ist eingeteilt in 63.826.818 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,10. Darüber hinaus sind bis zum Bankarbeitstag vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme 3.827.591 weitere Drillisch-Aktien aus bedingtem Kapital an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch gemacht haben, ausgegeben worden. Folglich stehen derzeit 67.654.409 Stimmrechte an Drillisch aus.

1.3.1. Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur von Drillisch stellt sich nach den bei Drillisch bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“), Meldungen nach Art. 19 MAR und den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage sowie den Veröffentlichungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG wie folgt dar:

Übersicht II.1.3: Aktionärsstruktur der Drillisch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme

Aktionär	Beteiligung	
	gesamt %	davon zugerechnet
United Internet AG	29,67 %	
• United Internet Investments Holding GmbH		16,28 %
Allianz Global Investors Europe GmbH.....	mind. 5 %*	
Marc Brucherseifer	1,51 %	
Vlasios Choulidis.....	0,69 %	
• MV Beteiligungs GmbH.....		0,10 %

(bezogen auf 67.654.409 ausgegebene Drillisch-Aktien und ohne Berücksichtigung von Instrumenten i.S.v. § 25 WpHG)

* Vgl. Veröffentlichung gem. § 26 Abs. 1 WpHG für den Mitteilungspflichtigen Allianz Global Investors Fund SICAV vom 23.05.2017

Größte Aktionärin der Drillisch ist die Bieterin, die unmittelbar und mittelbar mit einer Beteiligungsquote in Höhe von insgesamt 29,67 % an Drillisch beteiligt ist. Die Bieterin hält davon 16,28 % mittelbar über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft United Internet Investments Holding GmbH mit Sitz in Montabaur.

1.3.2. Genehmigtes Kapital

(i) Genehmigtes Kapital 2014/I

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Drillisch ist der Vorstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ermächtigt, das Grundkapital der Drillisch bis zum 20. Mai 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 11.701.583,30 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2014/I**“). Das Genehmigte Kapital 2014/I wurde am 24. Juni 2014 in das Handelsregister eingetragen und zuletzt mit Eintragung der Sachkapitalerhöhung I (wie unter Ziffer III.1 dieser Stellungnahme definiert) durch Ausgabe von 9.062.169 neuen Drillisch-Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts teilweise ausgenutzt.

Grundsätzlich ist den Aktionären bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014/I ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen; (b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet, wobei die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden; (c) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Drillisch und/oder nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde; (d) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen; (e) um neue Aktien bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt EUR 2.925.395,00 als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Drillisch oder verbundener Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG auszugeben.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DRILLISCH UND ZUR BIETERIN

Die Ermächtigung ist für die vorgenannten Fälle (b) und (d) insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter diesem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 20 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf. Auf diese 20 %-Grenze sind auch solche Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus einem etwaigen anderen genehmigten Kapital ausgegeben werden, ferner solche Aktien, die infolge einer Ausübung von Options- bzw. Wandlungsschuldverschreibungen beigefügten Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten auszugeben sind, soweit die zugehörigen Options- bzw. Wandlungsschuldverschreibungen während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ausgenommen von vorstehender Anrechnung sind Bezugsrechtsausschlüsse, die aus den unter (a), (c) und (e) genannten Gründen vorgenommen werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

(ii) Genehmigtes Kapital 2015/II

Weiter ist der Vorstand der Drillisch nach § 4 Abs. 3 der Satzung der Drillisch ermächtigt, das Grundkapital der Drillisch bis zum 20. Mai 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 5.850.791,65 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2015/II**“). Das Genehmigte Kapital 2015/II wurde am 30. Juni 2015 ursprünglich eingetragen (zuletzt korrigiert am 7. Juli 2015) und bis zum heutigen Tag nicht ausgenutzt. Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für neue Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2015/II auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

1.3.3. Bedingtes Kapital

(i) Bedingtes Kapital 2013

Das Grundkapital der Drillisch ist nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Drillisch um bis zu EUR 5.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung vom

16. Mai 2013 der Drillisch oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Drillisch stehenden Gesellschaft gegen Barleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand der Drillisch ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen („**Bedingtes Kapital 2013**“).

Das Bedingte Kapital 2013 dient der Bedienung der nachfolgend unter Ziffer II.1.3.4 dieser Stellungnahme beschriebenen, im Jahr 2013 von der Drillisch ausgegebenen Wandelschuldverschreibung.

(ii) Bedingtes Kapital 2015

Das Grundkapital der Drillisch ist darüber hinaus nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Drillisch um bis zu EUR 17.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 16.000.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente, die aufgrund der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 21. Mai 2015 von der Drillisch oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Drillisch stehenden Gesellschaft gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs-/Optionspflicht bestimmen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Options- oder Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Zielgesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand der Drillisch ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen („**Bedingtes Kapital 2015**“).

1.3.4. Drillisch-Wandelschuldverschreibung

Die Drillisch hat am 5. Dezember 2013 nicht nachrangige und nicht besicherte Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 100 Mio., eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 100.000 begeben („**Drillisch-Wandelschuldverschreibung**“). Gemäß den Anleihebedingungen der Drillisch-Wandelschuldverschreibung („**Anleihebedingungen**“) werden die Drillisch-Wandelschuldverschreibungen seit dem Beginn ihres Zinslaufs am 12. Dezember 2013 mit jeweils 0,75% p.a. verzinst. Endfällig werden die Drillisch-Wandelschuldverschreibungen am 12. Dezember 2018. Sie können seit dem 22. Januar 2014 grundsätzlich jederzeit zu einem bestimmten Wandlungspreis gewandelt, d. h. in Drillisch-Aktien umgetauscht werden.

Seit dem 22. Januar 2014, dem ersten Tag des Wandlungszeitraums, sind bis zum Bankarbeitstag vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme 3.827.591 Drillisch-Aktien aus dem Bedingtem Kapital 2013 an Inhaber von Drillisch-Wandelschuldverschreibungen, die von ihrem Wandlungsrecht gemäß den Anleihebedingungen Gebrauch gemacht haben, ausgegeben worden. Die entsprechenden Erhöhungen aus bedingtem Kapital sind, da sie im Laufe des Geschäftsjahres 2017 erfolgten, bislang nicht im Handelsregister oder in der Satzung vollzogen und sollen erst nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden.

1.3.5. Eigene Aktien

Die Drillisch hält derzeit keine eigenen Aktien.

1.4. Struktur und Geschäftstätigkeit der Drillisch-Gruppe

Die Drillisch ist eine Konzernholdinggesellschaft. Das operative Geschäft wird über verschiedene Tochtergesellschaften ausgeführt (diese, zusammen mit Drillisch, die „**Drillisch-Gruppe**“).

Die Drillisch-Gruppe ist gemessen am Umsatz derzeit eines der größten virtuellen Mobilfunknetzbetreiberunternehmen (Mobile Virtual Network Operator – „**MVNO**“) in Deutschland. Als virtueller Netzbetreiber gestaltet die Drillisch-Gruppe flexible Angebote nach eigenen Produktvorstellungen auf Basis von standardisierten und entbündelten Vorleistungen der Netzanbieter Telefónica Germany GmbH & Co. OHG („**Telefónica Deutschland**“) und Vodafone GmbH („**Vodafone**“).

Drillisch ist als Mobilfunkanbieter und virtueller Netzbetreiber tätig und vertreibt sowohl online als auch offline ein umfassendes Portfolio an Dienstleistungen und Produkten aus dem Bereich mobiler Sprach- und Datendienste. Im Wege einer Mehrmarken-Strategie bietet die Drillisch-Gruppe unter anderem über die Marken smartmobil.de und yourfone sowie hellomobil, DeutschlandSIM, maxxim, McSIM, simply und winSIM Mobilfunkprodukte und Tarife für verschiedene Nutzergruppen und -profile. Im Rahmen dieser Geschäftsstrategie konzentriert sich die Drillisch-Gruppe ausschließlich auf den deutschen Markt. Per 31. Dezember 2016 verfügte die Drillisch-Gruppe über einen Kundenbestand von insgesamt 3,430 Mio. Teilnehmern.

Die Mobilfunkangebote basieren auf Leistungen in den Netzen von Telefónica Deutschland und Vodafone. Auf Basis eines im Juni 2014 mit Telefónica Deutschland abgeschlossenen Mobile Bitstream Access Vertrags über den Erwerb von Netzkapazitäten („**MBA MVNO-Vertrag**“) verfügt die Drillisch-Gruppe über einen Zugang zu bis zu 30 % der Netzkapazität von Telefónica Deutschland. Mit dem MBA MVNO-Vertrag verpflichtet sich die Drillisch, feste Netzkapazitäten abzunehmen und zu bezahlen. Die Netzkapazitäten richten sich nach einem bei der EU hinterlegten Kapazitäts- und Hochlaufplan sowie nach der Netzkapazität, welche die Kunden von Telefónica Deutschland tatsächlich verbrauchen. Der MBA MVNO-Vertrag enthält Regelungen, die die tatsächlichen Konditionen und damit die Konditionen pro Kunde/Monat bestimmen.

1.4.1. Netzkapazitäten und Netzzugang

Die Drillisch-Gruppe betreibt kein eigenes physisches Mobilfunknetz. Drillisch hat aufgrund des MBA MVNO-Vertrags als einziger virtueller Netzbetreiber in Deutschland Anspruch auf einen bestimmten, auf bis zu 30 % steigenden Anteil an der genutzten Netzkapazität der Telefónica Deutschland und damit einen weitreichenden Zugriff auf das größte Mobilfunknetz Deutschlands. Drillisch verfügt insofern über einen vertraglich vereinbarten Zugang zu LTE, der Netztechnologie der vierten Generation, sowie zu allen weiteren Zukunftstechnologien. Im Gegenzug ergibt sich für Drillisch eine Abnahmeverpflichtung; die abnehmende Kapazität steigt in einem Gleitpfad über die Grundlaufzeit für alle Neukunden ab Juli 2014 auf bis zu 20 % der gesamten Kapazität des Telefónica Deutschland Netzes. Zusätzlich hat Drillisch die Verpflichtung, für die Bestandskunden unabhängig von der Netznutzung ein festes Kontingent abzunehmen. Etwaige ungenutzte Kapazitäten unter dem MBA MVNO-Vertrag verursachen Kosten, denen keine direkten Einnahmen gegenüber stehen.

1.4.2. Vertrieb

Die Drillisch-Gruppe vermarktet auf eigene Rechnung Mobilfunkdienstleistungen (Telefonie, SMS, MMS und mobile Datendienstleistungen) der Netzbetreiber Telefónica Deutschland und Vodafone und stellt diese Leistungen den Mobilfunkkunden auf Grundlage von Mobilfunkverträgen zur Verfügung. Die wichtigsten Absatzkanäle sind das Internet und die eigenen Shops unter der Marke „yourfone“ sowie ein Netzwerk aus unabhängigen Distributoren und Kooperationspartnern.

Vor diesem Hintergrund gliedert sich die Vertriebsstruktur der Drillisch-Gruppe in die Segmente „Online“ und „Offline“. Im Online-Segment betreut die Drillisch Online AG mit einer Vielzahl etablierter Online-Marken das operative Mobilfunkgeschäft. Hierzu bietet sie in den eigenen Online-Shops auf die Kundenbedürfnisse zugeschnittene Mobilfunktarife mit unterschiedlichen Datenpaketen an und vertreibt moderne Mobiltelefone einschließlich passendem Zubehör.

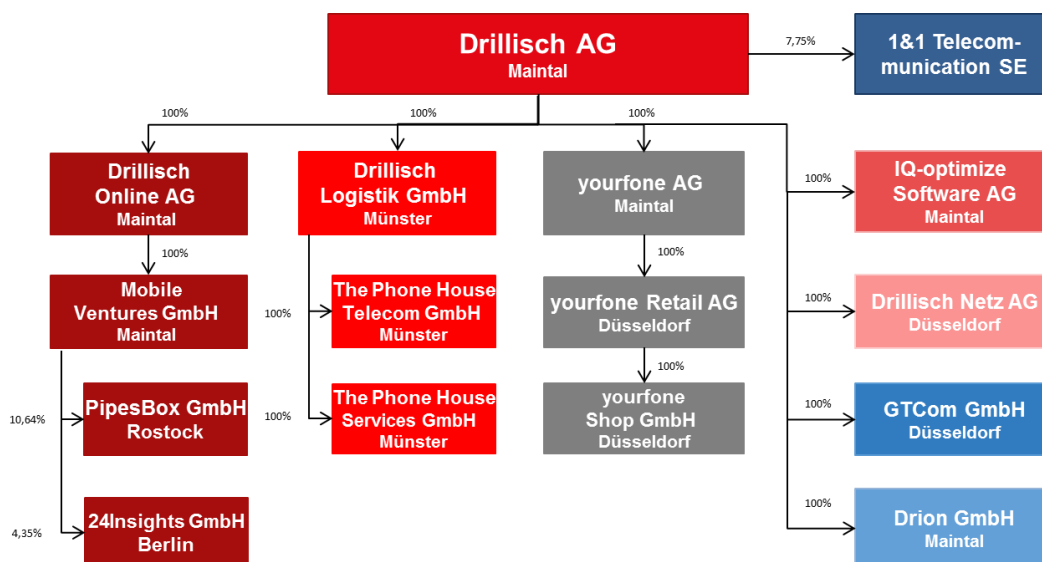
Im Offline-Segment verantwortet die yourfone AG mit ihren Tochtergesellschaften den gesamten Offline-Vertrieb. Unter der Premium-Marke yourfone wird vorwiegend in eigenen und Partnershops, die sich auch in besonders ansprechenden Retail-Lagen befinden, ein breites Spektrum an Mobilfunktarifen – auch in Kombination mit aktuellen Mobiltelefonen – vertrieben. Die Drillisch Logistik GmbH (vormals: The Phone House Deutschland GmbH), eine Tochtergesellschaft der Drillisch, versorgt sowohl yourfone Partner als auch eigene yourfone-Shops mit Mobiltelefonen und dem passenden Zubehör.

United Internet und Drillisch haben sich in Ansehung der im Zuge der Sachkapitalerhöhung I von Drillisch erworbenen Beteiligung an 1&1 Telecommunication auf eine Vertriebskooperation im Bereich DSL mit einer Laufzeit von fünf Jahren sowie auf die Parameter einer Kooperation im Einkauf von Hardware geeinigt. Diese Kooperationen haben den Vertrieb von 1&1-DSL-Produkten, -Konstrukten und -Tarifen, die Drillisch selbst derzeit nicht anbietet, in den Offline Shops der Drillisch zum Gegenstand. Ferner soll der Einkauf von Hardware durch Drillisch und 1&1 Telecommunication gebündelt

werden (diese Kooperationen, gemeinsam die „**DSL-Vertriebskooperation / Einkaufskooperation**“).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Struktur der Drillisch-Gruppe im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme:

Übersicht II.1.3.5: Unternehmensstruktur



1.5. Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen

Im Geschäftsjahr 2016 belief sich das EBITDA der Drillisch-Gruppe auf EUR 120,2 Mio. (Wachstum von +13,9 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Ferner belief sich der gesamte Konzernumsatz der Drillisch-Gruppe auf EUR 710,0 Mio. (+12,8 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum) und der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit auf EUR 80,5 Mio. (+5,6 %), der Rohertrag auf EUR 278,9 Mio. (+9,6 %). Das unbereinigte Konzernergebnis verringerte sich auf EUR 26,4 Mio. im Geschäftsjahr 2016 (-42,7 %), wobei diese Entwicklung im Wesentlichen auf nicht liquiditätswirksame Sondereffekte im Zuge einer Restrukturierung der The Phone House-Gruppe zurückzuführen war. Das bereinigte Konzernergebnis betrug EUR 45,1 Mio. (-2,1 %)

Der MVNO-Kundenbestand belief sich zum Ende des letzten Geschäftsjahres auf 3,43 Mio. Teilnehmer (+28,1 %), wobei der durchschnittliche Deckungsbeitrag je MVNO-Kunde EUR 7,58 (+3,3 %) erreichte.

Für weitere Informationen zur Drillisch und zur Geschäftsentwicklung der Drillisch-Gruppe wird auf die Jahres- und Quartalsberichte verwiesen, die im Internet unter <http://www.drillisch.de/investor-relations/berichte> veröffentlicht wurden.

2. Bieterin

Die Bieterin veröffentlichte die nachfolgenden Informationen in der Angebotsunterlage. Diese Informationen sind von Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft worden.

2.1. Gegenwärtige rechtliche Grundlagen und Aktionärsstruktur der Bieterin

Ausweislich Abschnitt 6.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin, die United Internet AG, eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Montabaur, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Erbringung von Marketing-, Vertriebs- und sonstigen Dienstleistungen, insbesondere auf den Gebieten der Telekommunikation, der Informationstechnologie einschließlich des Internets sowie der Datenverarbeitung oder verwandten Bereichen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen tätig sind.

Nach Angaben der Bieterin, die ausweislich der Angebotsunterlage auf der Bieterin vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 21 ff. WpHG beruhen, sind ihr folgende Aktionäre bekannt (Stand 23. Mai 2017):

Übersicht II.2.1: Aktionärsstruktur der Bieterin zum 23. Mai 2017

Aktionär	Beteiligung	
	gesamt %	davon zugerechnet
Ralph Dommermuth.....	40 %	
• Ralph Dommermuth GmbH & Co. KG Beteiligungsgesellschaft		39,02 %
• RD Holding GmbH & Co. KG		0,98 %
Allianz Global Investors Fund.....	4,78 %	
Flossbach von Storch.....	3,09 %	
Blackrock.....	3,00 %	
United Internet (eigene Aktien).....	2,62 %	

2.2. Struktur und Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Bieterin ist die Konzernobergesellschaft der United Internet-Gruppe.

Die operative Geschäftstätigkeit der United Internet-Gruppe gliedert sich in die beiden Berichtssegmente / Geschäftsfelder „Access“ und „Applications“.

Segment „Access“. Im Segment „Access“ sind die kostenpflichtigen Festnetz- und Mobile-Access-Produkte der United Internet-Gruppe inklusive der damit verbundenen Anwendungen (wie Heimvernetzung, Online-Storage, Telefonie oder Video-on-Demand) zusammengefasst. Neben diesen Produkten für Privatanwender und kleine Firmen bietet United Internet auch Daten- und Netzwerklösungen für mittelständische Unternehmen sowie Infrastrukturleistungen für Großunternehmen an. Mit 41.644 km Länge verfügt United Internet über das zweitgrößte Glasfasernetz in Deutschland.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DRILLISCH UND ZUR BIETERIN

Im Segment „Access“ ist United Internet ausschließlich in Deutschland tätig und zählt zu den führenden Anbietern. Die Bieterin nutzt ihr Festnetz und kauft zusätzlich von verschiedenen Vorleistungsanbietern standardisierte Netzleistungen ein. Diese werden mit Endgeräten, selbstentwickelten Applikationen und Services aus der eigenen „Internet-Fabrik“ veredelt, um sich so vom Wettbewerb zu differenzieren.

Vermarktet werden die „Access“-Produkte über die Marken GMX, WEB.DE und 1&1 (zu den Auswirkungen der Transaktion auf das von United Internet betriebene „Access“-Geschäft siehe unter Ziffer III.2 dieser Stellungnahme und insbesondere Abschnitte 6.4.1 bis 6.4.3 der Angebotsunterlage).

Segment „Applications“. Das Segment „Applications“ umfasst das Applikations-Geschäft der United Internet-Gruppe – werbefinanziert oder im kostenpflichtigen Abonnement. Zu diesen Applikationen gehören z. B. Domains, Homepages, Webhosting, Server und E-Shops, Anwendungen für Personal Information Management (E-Mail, Aufgaben, Termine, Adressen), Groupwork, Online-Storage und Office-Applikationen, die in der eigenen „Internet-Fabrik“ oder in Kooperation mit Partnerfirmen entwickelt und in den Rechenzentren der Bieterin betrieben werden. Darüber hinaus bietet die United Internet-Gruppe ihren Kunden über die Marken Sedo und affilinet erfolgsbasierte Werbe- und Vertriebsplattformen im Internet an.

Im Segment „Applications“ gehört die United Internet-Gruppe auch international nach eigenen Angaben zu den führenden Unternehmen mit Aktivitäten in europäischen Ländern (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien) sowie in Nordamerika (Kanada, Mexiko, USA). Die zielgruppenspezifische Vermarktung der Applikationen an Privat- und Geschäftskunden erfolgt über unterschiedlich positionierte Marken wie GMX, mail.com, WEB.DE, Strato (seit April 2017), 1&1, Arsys, Fasthosts, home.pl, InterNetX und united-domains.

Die United Internet-Gruppe beschäftigte nach den Angaben im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2016 zum 31. Dezember 2016 insgesamt 8.082 Mitarbeiter an rund 40 in- und ausländischen Standorten. Wird der Erwerb der Strato AG und die planmäßige Konsolidierung der Strato AG in den Abschlüssen der United Internet-Gruppe ab dem 1. April 2017 berücksichtigt, sind noch weitere 549 Mitarbeiter hinzuzuzählen. Die Höhe der Umsatzerlöse nach den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften betrug im Geschäftsjahr 2016 rund EUR 3,949 Mrd. Die United Internet-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2016 ein Konzern-EBITDA von EUR 840,6 Mio. Die Anzahl der kostenpflichtigen Kundenverträge belief sich zum 31. Dezember 2016 auf 16,97 Mio., die Anzahl der werbefinanzierten Free-Accounts auf 34,29 Mio. zum selben Zeitpunkt.

2.3. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält Herr Ralph Dommermuth ausweislich der Angebotsunterlage über zwei von ihm kontrollierte Gesellschaften, die Ralph Dommermuth GmbH & Co. KG Beteiligungsgesellschaft und die RD Holding GmbH & Co. KG (zusammen, die „**Beteiligungsgesellschaften**“), 82.000.000 Aktien der Bieterin (was 40 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Bieterin entspricht).

Infolge seiner 40 %-igen Beteiligung kontrolliert Herr Ralph Dommermuth die Bieterin im Wege der faktischen Hauptversammlungsmehrheit und ist – wie auch jeweils seine Beteiligungsgesellschaften – eine der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, die in Anlage 1 zur Angebotsunterlage näher beschrieben sind. Herr Ralph Dommermuth hat die Bieterin im Jahr 1988 gegründet und ist der Vorstandsvorsitzende der Bieterin.

Die Bieterin hält direkt oder indirekt die in Anlage 2 zur Angebotsunterlage näher aufgeführten Gesellschaften (diese von der United Internet AG direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften, die „**United Internet-Tochtergesellschaften**“). Die Bieterin und die United Internet-Tochtergesellschaften sind gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Nach Angaben der Bieterin gibt es keine weiteren gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

2.4. Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an Drillisch

Die Bieterin erklärt in der Angebotsunterlage (Abschnitt 6.6), seit dem 16. Mai 2017 nach Eintragung der Sachkapitalerhöhung I (wie unter Ziffer III.1 dieser Stellungnahme definiert) ins Handelsregister 9.062.169 Drillisch-Aktien unmittelbar zu halten, was zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einer Beteiligung von 13,39 % entspricht. Ausweislich Abschnitt 6.6 der Angebotsunterlage hält die Bieterin mittelbar, über die United Internet Investments Holding GmbH, eine United Internet-Tochtergesellschaft, eine Beteiligung von 11.012.730 Drillisch-Aktien, die ihr nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG von der United Internet Investments Holding GmbH zugerechnet werden. Unter Zugrundelegung einer Gesamtzahl ausgegebener Drillisch-Aktien von 67.654.409 entspricht dies zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einem Umfang der mittelbaren Beteiligung von insgesamt 16,28 %. Daraus ergibt sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme eine Gesamtbeteiligung der Bieterin bzw. von United Internet in Höhe von 29,67 % an Drillisch (siehe bereits oben unter Ziffer II.1.3 dieser Stellungnahme).

Darüber hinaus erklärt die Bieterin in der Angebotsunterlage (Abschnitt 6.6), dass weder sie noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen weitere Drillisch-Aktien halten und ihnen auch keine Stimmrechte aus Drillisch-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen sind.

Nach § 25 WpHG hält die Bieterin aufgrund der Annahmeverpflichtung (siehe sogleich unter Ziffer II.3. dieser Stellungnahme) Instrumente in Bezug auf bis zu 575.001 Stimmrechte aus Drillisch-Aktien. Dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme rund 0,85 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Drillisch.

3. Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin

Im Zeitraum während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 12. Mai 2017 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 26. Mai 2017 hat die Bieterin

ausweislich der Angebotsunterlage (vgl. Abschnitte 6.7 und 10.1.2) die nachfolgenden Wertpapiergeschäfte vereinbart:

- *Annahmeverpflichtung.* Am 11. Mai 2017 hat die Bieterin eine Vereinbarung über eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung („**Annahmeverpflichtung**“) mit (i) Frau Marianne und Herrn Vlasios Choulidis, dem Vorstandssprecher von Drillisch, gemeinsam, (ii) Herrn Marc Brucherseifer, dem Aufsichtsratsvorsitzenden von Drillisch, und (iii) Herrn Paschalis Choulidis, dem ehemaligen Vorstandssprecher von Drillisch, (zusammen, „**Annahmeverpflichtete**“) als Annahmeverpflichtete geschlossen. Im Rahmen der Annahmeverpflichtung haben sich die Annahmeverpflichteten, soweit der Anteil der Bieterin an der Drillisch sonst die 30%-Schwelle nicht erreichen würde, unwiderruflich dazu verpflichtet, das Angebot zu dessen Bedingungen für insgesamt bis zu 575.001 Drillisch-Aktien (und jeder Annahmeverpflichtete (i)-(iii) für jeweils bis zu 191.667 Drillisch-Aktien) anzunehmen, wobei Herr Paschalis Choulidis nur dann zur Andienung verpflichtet ist, soweit bei Erfüllung der Annahmeverpflichtung durch die anderen Annahmeverpflichteten der Anteil der Bieterin an der Drillisch sonst die 30%-Schwelle nicht erreichen würde. Der Preis für Drillisch-Aktien, die aufgrund der Annahmeverpflichtung im Rahmen des Übernahmeangebots angedient werden, entspricht dem Angebotspreis.
- *Sachkapitalerhöhung I und Sachkapitalerhöhung II.* Darüber hinaus hat die Bieterin am 12. Mai 2017 mit Drillisch einen schrittweisen Erwerb der 1&1 Telecommunication, verbunden mit einer Erhöhung der Beteiligung an Drillisch, vereinbart:
 - Im Rahmen der Sachkapitalerhöhung I (wie unter Ziffer III.1 dieser Stellungnahme definiert) hat die Bieterin mit Handelsregistereintragung vom 16. Mai 2017 9.372 1&1-Aktien (wie unter Ziffer III.1 dieser Stellungnahme definiert, entspricht ca. 7,75 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an 1&1 Telecommunication) gegen Ausgabe von 9.062.169 neuen Drillisch-Aktien aus genehmigtem Kapital in die Drillisch eingebracht.
 - Weiterhin haben die Bieterin und die Drillisch im Rahmen des am 12. Mai 2017 abgeschlossenen und in der Angebotsunterlage (vgl. insbesondere Abschnitt 8.1) näher dargestellten Business Combination Agreement die Durchführung der Sachkapitalerhöhung II (wie unter Ziffer III.1 dieser Stellungnahme definiert) vorgesehen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand der Drillisch am 12. Mai 2017 die Außerordentliche Drillisch-Hauptversammlung für den 25. Juli 2017 einberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat von Drillisch ist, das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Drillisch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Wege der Sacheinlage durch die Einbringung von weiteren 1&1-Aktien zu erhöhen. Im Einzelnen sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die Bieterin ihre restlichen 111.628 1&1-Aktien (entspricht ca. 92,25 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an 1&1 Telecommuni-

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DRILLISCH UND ZUR BIETERIN

cation) gegen Ausgabe von insgesamt 107.937.831 neuen Drillisch-Aktien in die Drillisch einbringen soll. Vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Business Combination Agreement sowie des Beschlussvorschlags für die Außerordentliche Drillisch-Hauptversammlung haben die Bieterin und Drillisch einen Einbringungsvertrag geschlossen, in dem sich die Bieterin verpflichtet hat, die im Rahmen der Sachkapitalerhöhung II einzubringenden 1&1-Aktien aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung II in das Handelsregister einzubringen und diese an die Drillisch abgetreten. Im Gegenzug hat sich die Drillisch im Einbringungsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung eines mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit gefassten zustimmenden Beschlusses der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung zur Sachkapitalerhöhung II verpflichtet, die im Rahmen der Sachkapitalerhöhung II auszugebenden neuen 107.937.831 Drillisch-Aktien an die Bieterin zu gewähren.

Darüber hinaus haben weder die Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage (Abschnitt 6.7) innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 12. Mai 2017 noch eine mit dieser gemeinsam handelnde Person Drillisch-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung weiterer Drillisch-Aktien verlangt werden kann.

4. Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin behält sich gemäß Abschnitt 6.8 der Angebotsunterlage vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weiterhin direkt oder indirekt weitere Drillisch-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Soweit erforderlich, würden Informationen über solche Erwerbe im Internet unter <http://www.united-internet.de/investor-relations/uebernahme/> und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

III. DAS ANGEBOT ALS TEIL EINER GESAMTTRANSAKTION

1. Struktur der Gesamttransaktion

Das mit Drillisch gemäß dem Business Combination Agreement (wie unter Abschnitt 8.1 der Angebotsunterlage beschrieben) abgestimmte Angebot ist Teil einer beabsichtigten Gesamttransaktion, die die Zusammenführung des Festnetz- und Mobilfunk-Geschäfts von Drillisch und United Internet zum Ziel hat (siehe zum Hintergrund des Angebots Ziffer IV.5 dieser Stellungnahme). Der Vorstand der Drillisch hat am 12. Mai 2017, dem Tag der Veröffentlichung (i) der Einladung der Drillisch-Aktionäre zu einer außerordentlichen Hauptversammlung für den 25. Juli 2017, die über die Erhöhung des Grundkapitals der Drillisch um einen Betrag von EUR 118.731.614,10 beschließen soll (die „**Außerordentliche Drillisch-Hauptversammlung**“) und (ii) der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**MAR**“) den Abschluss des Business Combination Agreement mit der Bieterin sowie einer „Gesellschaftervereinbarung für die 1&1 Telecommunication SE“ (die „**Gesellschaftervereinbarung**“) bekanntzugeben.

Mit Eintragung am 16. Mai 2017 hat Drillisch unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014/I der Drillisch zunächst 9.372 auf den Namen lautende, nennbetragslose Stückaktien der 1&1 Telecommunication (unabhängig vom Zeitpunkt der Ausgabe, die „**1&1-Aktien**“ und einzeln, je eine „**1&1-Aktie**“) oder 7,75 % des Grundkapitals der 1&1 Telecommunication gegen Ausgabe von 9.062.169 neuer auf den Inhaber lautender nennbetragsloser Stückaktien der Drillisch an United Internet unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts erworben („**Sachkapitalerhöhung I**“).

In einem weiteren Schritt soll Drillisch die 1&1 Telecommunication vollständig erwerben können, indem die verbleibenden 111.628 1&1-Aktien oder 92,25 % des Grundkapitals der 1&1 Telecommunication gegen Ausgabe weiterer 107.937.831 neuer Drillisch-Aktien in die Drillisch eingebracht werden. Diese jungen Drillisch-Aktien sollen infolge der gemäß der Tagesordnung der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung zu beschließenden Erhöhung des Grundkapitals der Drillisch gegen Sacheinlagen geschaffen werden, zu deren Bezug unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre ausschließlich die Bieterin zugelassen werden soll. Dabei soll das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Drillisch in Höhe von EUR 70.209.499,80, eingeteilt in 63.826.818 Drillisch-Aktien, um EUR 118.731.614,10 auf EUR 188.941.113,90 durch Ausgabe von 107.937.831 Drillisch-Aktien erhöht werden („**Sachkapitalerhöhung II**“ und, gemeinsam mit der Sachkapitalerhöhung I und dem Angebot, die „**Transaktion**“).

Das Business Combination Agreement hat – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen – eine Laufzeit von drei Jahren, beschreibt die Grundlagen der Transaktion und regelt namentlich den Erwerb von 1&1 Telecommunication durch Drillisch im Wege der Sachkapitalerhöhung I und der Sachkapitalerhöhung II sowie grundlegende Parameter des Übernahmeangebots.

2. Erwerb der umstrukturierten 1&1-Gruppe

Im Business Combination Agreement hat sich die Bieterin im Zusammenhang mit der beabsichtigten Gesamttransaktion gegenüber Drillisch verpflichtet, die Gesellschaftsstruktur des Teilkonzerns „1&1“ an die Parameter der beabsichtigten Gesamttransaktion anzupassen. Wesentliches Ziel dieser Umstrukturierungsmaßnahmen ist, dass Drillisch als Einlagegegenstand eine hundertprozentige Beteiligung am operativen Geschäft des „Access“-Segments der United Internet-Gruppe erwerben kann, ohne zugleich den von den „Versatel“-Gruppengesellschaften betriebenen Geschäftsbetrieb (mit Ausnahme des Privatkundengeschäfts) mit zu übernehmen. Deshalb wurde durch eine Anzahl von Strukturierungsmaßnahmen (die „**1&1-Umstrukturierung**“) sichergestellt, dass (i) die 1&1 Telecommunication vollen mittelbaren Zugriff auf das gesamte Stammkapital der 1&1 Telecom GmbH, der bedeutsamsten, operativ tätigen Gesellschaft des 1&1-Teilkonzerns, erhält, (ii) „Versatel“-Gruppengesellschaften (mit Ausnahme des Privatkundengeschäfts) nicht Gegenstand der Zusammenführung von Drillisch und 1&1 Telecommunication werden und (iii) der zwischen der 1&1 Telecommunication und den Versatel-Gruppengesellschaften bestehende Cash Pool beendet wird. Für weitere Einzelheiten dieser Umstrukturierung wird auf die Angebotsunterlage (Abschnitt 6.4.3) verwiesen.

3. Gegenleistung für den Erwerb der 1&1 Telecommunication

Als Gegenleistung für den Erwerb von 9.372 1&1-Aktien im Rahmen der Sachkapitalerhöhung I hat Drillisch der Bieterin als Zeichnerin mit Eintragung der Sachkapitalerhöhung I am 16. Mai 2017 9.062.169 Drillisch-Aktien mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab 1. Januar 2017 gewährt.

Als Gegenleistung für den Erwerb von 111.628 1&1-Aktien im Rahmen der Sachkapitalerhöhung II würde Drillisch der Bieterin als Zeichnerin im Falle der Zustimmung der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung sowie der Eintragung der Sachkapitalerhöhung II in das Handelsregister weitere 107.937.831 Drillisch-Aktien mit voller Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr 2017 gewähren.

Der Sachkapitalerhöhung I und der Sachkapitalerhöhung II liegt jeweils dasselbe Werteverhältnis zwischen Drillisch und 1&1 Telecommunication, nämlich von 1 zu 1,96 zugrunde, wodurch eine Bewertung der Drillisch von ca. EUR 2,988 Mrd. und ein Wert der 1&1 Telecommunication von ca. EUR 5,85 Mrd. impliziert werden.

Über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Begründung des vorgeschlagenen Ausgabebetrags hat der Vorstand am 12. Mai 2017 zusammen mit der Einladung zur Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung Bericht erstattet. In diesem Zusammenhang hat der Vorstand eine gutachtliche Stellungnahme der ValueTrust Financial Advisors SE, München, („**ValueTrust**“), zur Beurteilung der Angemessenheit des Austauschverhältnisses zwischen den Aktien der Drillisch und der 1&1 Telecommunication für die Sachkapitalerhöhung I sowie die Sachkapitalerhöhung II erhalten. Des Weiteren hat der Vorstand eine an Vorstand und Aufsichtsrat gerichtete Fairness Opinion von der Bank of America Merrill Lynch International Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, („**BoFA Merrill Lynch**“) eingeholt. Der Aufsichtsrat von Drillisch hat sich

unabhängig davon von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf, („PwC“) beraten lassen und eine gesonderte Fairness Opinion eingeholt.

4. Vollzug der Sachkapitalerhöhung II

4.1. Außerordentliche Drillisch-Hauptversammlung

Einzigster Tagesordnungspunkt der für den 25. Juli 2017 einberufenen Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung ist die Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Drillisch im Zuge der Sachkapitalerhöhung II (siehe oben unter Ziffer III.1 dieser Stellungnahme). Der für die Sachkapitalerhöhung II maßgebliche Beschluss bedarf gemäß § 186 Abs. 3 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Nach Eintragung des Vollzugs der Sachkapitalerhöhung I verfügt die Bieterin (wie unter Ziffer II.1.3 dieser Stellungnahme dargestellt) über eine Beteiligung am Grundkapital der Drillisch von 29,67 %. Die Präsenz des vertretenen Grundkapitals auf den ordentlichen Hauptversammlungen von Drillisch lag in den Jahren 2012 bis 2017 zwischen 32,84 % (2014) und – ohne Berücksichtigung der nach dem *Record Date* entstandenen und damit in der Hauptversammlung am 18. Mai 2017 noch nicht stimmberechtigten Aktien aus der Sachkapitalerhöhung I – 52,02 % (2017). Vorstand und Aufsichtsrat weisen vor diesem Hintergrund darauf hin, dass es rechnerisch im Bereich des Möglichen liegt, dass United Internet auf der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung über eine Mehrheit verfügen wird, aufgrund derer ihr die Herbeiführung des für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung II notwendigen Beschlusses ohne oder mit nur geringer Unterstützung weiterer Aktionäre der Drillisch möglich ist. Bei entsprechend höherer Hauptversammlungspräsenz ist dagegen die maßgebliche Unterstützung weiterer Aktionäre der Drillisch erforderlich, um die für die Sachkapitalerhöhung II erforderliche Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu erreichen. Für die Einzelheiten der Anmeldung der Drillisch-Aktionäre zur Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung wird auf die am 12. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlichte Einladung verwiesen.

4.2. Auswirkungen des Vollzugs der Sachkapitalerhöhung II

Infolge der Eintragung der Sachkapitalerhöhung II stiege die mittelbare und unmittelbare Beteiligung der United Internet von derzeit 29,67 % auf ca. 72,75 % (unter Berücksichtigung des verwässernden Effekts aufgrund aller denkbaren Wandlungen der Drillisch-Wandelschuldverschreibungen). Unter Berücksichtigung des verwässernden Effekts aufgrund der zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme bereits ausgeübten Wandlungen der Drillisch-Wandelschuldverschreibungen stiege die mittelbare und unmittelbare Beteiligung der Bieterin von derzeit 29,67 % auf ca. 72,90 %. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Eintragung der Sachkapitalerhöhung II zwangsläufig zu einer Verwässerung der Beteiligungsquoten der übrigen Drillisch-Aktionäre führt. Abhängig von der Annahmequote unter dem Angebot würde sich der Streubesitz damit weiter verringern.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder anderen Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst. Wie in Ziffer IV.8 dieser Stellungnahme genauer erläutert, sollten Drillisch-Aktionäre für ihre Entscheidung, das Angebot der Bieterin anzunehmen oder abzulehnen, die Angebotsunterlage in ihrer Gesamtheit sorgfältig prüfen und sich nicht auf die nachfolgende Zusammenfassung der Angebotsbedingungen verlassen.

1. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher Drillisch-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG sowie den Bestimmungen der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG-AngebotsVO**“) durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben im Rahmen dieser Stellungnahme keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 12. Mai 2017 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <http://www.united-internet.de/investor-relations/uebernahme> sowie in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter <http://www.united-internet.de/en/investor-relations/takeover-offer> abrufbar.

3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat die Angebotsunterlage im Rahmen ihrer Befugnisse nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung nach Angaben der Bieterin am 26. Mai 2017 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder beabsichtigt sind. Die Bieterin weist deshalb darauf hin, dass die Drillisch-Aktionäre nicht auf die Anwendbarkeit ausländischer Anlegerschutzgesetze vertrauen können.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 26. Mai 2017 (i) durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.united-internet.de/investor-relations/uebernahme> sowie (ii) mittels Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, CC-APM ECM Technical Execution, Mainzer Landstraße 151, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, (Anfragen per Telefax an +49 (69) 136-23449 unter Angabe einer vollständigen Postadresse) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zum kostenlosen Versand und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, hat die Bieterin nach der Angebotsunterlage (Abschnitt 1.5) am 26. Mai 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage sowie

der genannten Hinweisbekanntmachung sind unter <http://www.united-internet.de/en/investor-relations/takeover-offer> abrufbar.

Neben diesen Veröffentlichungen sind nach Angaben der Bieterin keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage erfolgt oder geplant.

4. Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieterin führt in Abschnitt 1.6 der Angebotsunterlage aus, dass das Angebot von allen in- und ausländischen Drillisch-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden kann. Die Bieterin weist darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der USA rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann.

Drillisch-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der USA in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der USA annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird von Vorstand und Aufsichtsrat der Drillisch empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Vorstand und Aufsichtsrat heben weiter hervor, dass die Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen aufgrund möglicher Verstöße gegen ausländische Anlegerschutzgesetze in Zusammenhang mit der Angebotsunterlage in Deutschland oder im Ausland mit Schwierigkeiten behaftet sein könnte, da die Angebotsunterlage ausschließlich deutschem Recht unterliegt.

5. Hintergrund des Angebots

Das mit Drillisch gemäß dem Business Combination Agreement abgestimmte Übernahmeangebot ist im Zusammenhang mit der beabsichtigten Bündelung des Festnetz- und Mobilfunk-Geschäfts von Drillisch und United Internet und der Durchführung der 1&1-Umstrukturierung, der Sachkapitalerhöhung I und der Sachkapitalerhöhung II zu sehen. Dabei streben die Bieterin und Drillisch an, das in der 1&1 Telecommunication gebündelte „Access“-Geschäft mit Privatkunden der Bieterin, d. h. insbesondere das Geschäft mit festnetzbasierten Zugangsprodukten (DSL-Anschlüsse) sowie das Geschäft mit mobilfunkbasierten Zugangsprodukten (Mobile-Internet-Produkte), in Drillisch einzubringen und dadurch einen noch leistungsfähigeren Telekommunikations-Komplettanbieter mit hohem Synergie- und Wachstumspotenzial zu schaffen.

Nach Vollzug der Sachkapitalerhöhung I durch Eintragung im Handelsregister am 16. Mai 2017 sieht die von United Internet und Drillisch beabsichtigte Gesamttransaktionsstruktur vor, dass die Außerordentliche Drillisch-Hauptversammlung am 25. Juli 2017 der Sachkapitalerhöhung II unter Bezugsrechtsausschluss zustimmt, im Zuge derer die restlichen von United Internet gehaltenen 92,25 % 1&1-Aktien gegen Ausgabe von insgesamt 107.937.831 neuen Drillisch-Aktien in die Drillisch eingebracht werden sollen.

Der Erwerb von 1&1 Telecommunication durch die Drillisch wird durch das Angebot flankiert. Es ermöglicht den Drillisch-Aktionären die Veräußerung ihrer Aktien zu einem

Barpreis, der mindestens dem Drei-Monats-Durchschnittskurs (wie unter Ziffer V.2 dieser Stellungnahme definiert) bis zur Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bzw. der Transaktion im Wege der Ad-Hoc-Mitteilungen durch die Bieterin und Drillisch entspricht und nahezu den bisherigen Höchststand des Börsenkurses der Drillisch-Aktie erreicht. Das Business Combination Agreement enthält Regelungen dazu, inwieweit Drillisch unter Beachtung von Organpflichten etwa im Fall eines Konkurrierenden Angebots (wie unter Ziffer IV.6.2 dieser Stellungnahme definiert) berechtigt ist, das Angebot nicht mehr zu unterstützen. Aufgrund der Durchführung des Angebots im Zusammenhang mit der Eintragung der Sachkapitalerhöhung I ist die Bieterin künftig von ihrer Verpflichtung befreit, ein sog. Pflichtangebot nach § 35 Abs. 1, 2 WpÜG abzugeben. Drillisch-Aktionäre können daher nicht davon ausgehen, dass die Bieterin ihnen ein weiteres öffentliches Übernahmeangebot machen wird.

United Internet und Drillisch haben am 12. Mai 2017 für die Dauer von drei Jahren – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen – das Business Combination Agreement geschlossen, welches die Grundlagen der Transaktion festlegt und namentlich den Erwerb der 1&1 Telecommunication durch Drillisch im Wege der Sachkapitalerhöhung I und der Sachkapitalerhöhung II sowie die grundlegenden Parameter des Angebots regelt. Mit Datum vom selben Tag haben United Internet und Drillisch im Hinblick auf ihre im Zuge der Durchführung der Sachkapitalerhöhung I entstehende gemeinsame Gesellschafterstellung an 1&1 Telecommunication die Gesellschaftervereinbarung geschlossen, die allerdings bei Vollzug der Sachkapitalerhöhung II und der damit verbundenen Vereinigung sämtlicher 1&1-Aktien in der Hand von Drillisch endet.

Im Business Combination Agreement hat die Bieterin gegenüber Drillisch bestimmte Garantien für die von ihr eingebrachten bzw. einzubringenden 1&1-Aktien abgegeben. Für den Fall, dass die Außerordentliche Drillisch-Hauptversammlung der Sachkapitalerhöhung II nicht zustimmen sollte oder sich die Eintragung der Sachkapitalerhöhung II aus anderen Gründen verzögert oder nicht umsetzbar ist, sind im Business Combination Agreement und in der Gesellschaftervereinbarung Rahmenbedingungen geregelt, unter denen die gemeinsame Inanspruchnahme bestimmter Netzkapazitäten möglich sein kann. Gemäß dem Inhalt der Gesellschaftervereinbarung können die Bieterin und Drillisch unter bestimmten Bedingungen jeweils die Rückveräußerung der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung I eingebrachten 1&1-Aktien verlangen.

Die Bieterin und Drillisch haben sich im Rahmen des Business Combination Agreement geeinigt, dass für die Dauer von drei Jahren nach Eintragung der Sachkapitalerhöhung II weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin verbundenes Unternehmen mit der Drillisch einen Beherrschungsvertrag und/oder Gewinnabführungsvertrag abschließen wird. Sollte die Bieterin allerdings vor der Eintragung der Sachkapitalerhöhung II durch Vollzug des Übernahmeangebots oder auf andere Weise mehr als 70 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Drillisch halten, hat sich die Bieterin im Business Combination Agreement vorbehalten, selbst oder durch eine Tochtergesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Drillisch abzuschließen. Drillisch beabsichtigt, in diesem Fall im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten auf den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hinzuwirken. Dieser Fall der 70 %-igen Beteiligung an Drillisch noch vor Eintragung der Sachkapitalerhöhung II setzt voraus, dass das

Angebot in erheblichem Umfang von den Aktionären der Drillisch angenommen wird und/oder dass die Bieterin in erheblichem Umfang Drillisch-Aktien außerhalb oder nach Vollzug des Angebots hinzu erwirbt. Unabhängig davon hat sich die Bieterin im Business Combination Agreement grundsätzlich verpflichtet, die im Rahmen der Sachkapitalerhöhung I bzw. Sachkapitalerhöhung II zu gewährenden Drillisch-Aktien ab Eintragung der Sachkapitalerhöhung I bzw. der Sachkapitalerhöhung II für jeweils neun Monate zu halten.

Die Gesellschaftervereinbarung enthält Regelungen hinsichtlich der im Zuge der Sachkapitalerhöhung I entstehenden Minderheitsbeteiligung der Drillisch an 1&1 Telecommunication. Dies umfasst namentlich grundlegende Informationsrechte. Darüber hinaus werden bestimmte grundlegende Entscheidungen in Bezug auf 1&1 Telecommunication, wie z. B. Änderungen des Unternehmensgegenstands, Kapitalerhöhungen oder ähnliche Maßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen unter den Vorbehalt der Zustimmung von Drillisch gestellt. Schließlich regelt die Gesellschaftervereinbarung den Mindestbetrag der von 1&1 Telecommunication zu zahlenden Dividende.

6. Wesentlicher Inhalt des Angebots

6.1. Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Drillisch-Aktionären an, ihre Drillisch-Aktien zum Angebotspreis von EUR 50,00 pro Drillisch-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

6.2. Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 26. Mai 2017 begonnen und endet am 23. Juni 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), („**Annahmefrist**“). Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot jeweils automatisch wie folgt:

- Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG) und würde folglich am 7. Juli 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. Dies gilt auch dann, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt. Insoweit hat sich die Bieterin im Business Combination Agreement allerdings verpflichtet, die Konditionen und Einzelheiten des Angebots nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nicht ohne Zustimmung von Drillisch zu ändern, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist des Angebots ein konkurrierendes Angebot für die Drillisch-Aktien abgibt („**Konkurrierendes Angebot**“) und falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, bestimmt sich der Ab-

lauf der Annahmefrist für das Angebot gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot. Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Falls Drillisch im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung einberuft, nachdem die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, endet die Annahmefrist unbeschadet der obigen Ausführungen zur Verlängerung der Annahmefrist zehn Wochen nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Außerordentliche Drillisch-Hauptversammlung wurde bereits vor Beginn der Annahmefrist einberufen und führt deshalb nicht zu einer Verlängerung der Annahmefrist in diesem Sinne.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots und der Anforderungen an die Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

Drillisch-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot noch binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG („**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, es sei denn, die in Abschnitt 13 der Angebotsunterlage aufgeführte Vollzugsbedingung, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme nicht erfüllt wurde (siehe unter Ziffer IV.6.3 dieser Stellungnahme), ist nicht innerhalb der dort genannten Zeiträume eingetreten oder zu einem früheren Zeitpunkt unerfüllbar geworden. Wie in der Angebotsunterlage angegeben, wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 29. Juni 2017 beginnen und am 12. Juli 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), enden. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden.

6.3. Vollzugsbedingung

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass, ausweislich des Abschnitts 13.1 der Angebotsunterlage, für den Vollzug dieses Angebots und für die mit der Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge die folgende aufschiebende Bedingung nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („**GW**B“) infolge des Eintritts eines der nachfolgenden Fälle bis zum 31. Mai 2018 („**Vollzugsbedingung**“) gilt:

- Das Bundeskartellamt hat den beabsichtigten Zusammenschluss gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB freigegeben; oder
- das Bundeskartellamt hat dem bzw. den anmeldenden Unternehmen schriftlich mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung nach § 36 Abs. 1 GWB nicht vorliegen, oder die Monatsfrist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 GWB ist verstrichen, ohne dass das Bundeskartellamt dem bzw. den anmeldenden Unternehmen den Eintritt in das Hauptprüfverfahren mitgeteilt hat; oder

- die Untersagungsfrist des § 40 Abs. 2 Satz 2 GWB ist verstrichen, ohne dass das Bundeskartellamt (x) den beabsichtigten Zusammenschluss gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB untersagt hat oder (y) mit den Zusammenschlussbeteiligten gemäß § 40 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 GWB eine Fristverlängerung vereinbart hat; oder
- eine nach § 40 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 GWB vereinbarte Fristverlängerung ist abgelaufen, ohne dass eines der in lit. (c) (x) oder (y) (Nummerierung gemäß Abschnitt 13.1 der Angebotsunterlage) genannten Ereignisse eingetreten ist; oder
- das Bundeskartellamt hat dem bzw. den anmeldenden Unternehmen mitgeteilt, dass der geplante Zusammenschluss nicht fusionskontrollpflichtig ist.

Die Bieterin hat mitgeteilt, die Anmeldung des Zusammenschlusses am 12. Mai 2017 beim Bundeskartellamt eingereicht zu haben. Das Angebot erlischt ausweislich Abschnitt 13.2 der Angebotsunterlage, wenn die kartellrechtliche Freigabe nicht bis zum 31. Mai 2018 erteilt bzw. bereits vor diesem Datum endgültig versagt wird.

Die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden in diesem Fall nicht wirksam und werden daher nicht vollzogen. Dementsprechend ist die Bieterin nicht verpflichtet, die während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist in das Angebot eingelieferten Drillisch-Aktien zu kaufen oder zu erwerben oder den Angebotspreis zu bezahlen, wenn die Vollzugsbedingung nicht eingetreten ist.

6.4. Börsenhandel mit in das Angebot eingelieferten Drillisch-Aktien

Ausweislich Abschnitt 11.9 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die zum Verkauf eingereichten Drillisch-Aktien („**Zum Verkauf eingereichte Drillisch-Aktien**“) nach Beginn der Annahmefrist unter der ISIN DE 000A2E4S11 gehandelt werden können. Dieser Handel wird eingestellt mit Ablauf des letzten Tages der Annahmefrist, sofern die Vollzugsbedingung (wie in Ziffer 6.3 dieser Stellungnahme definiert) bis dahin eingetreten ist. Ein Börsenhandel in der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 6.2 dieser Stellungnahme definiert) ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein solcher Handel findet allerdings statt, wenn die Vollzugsbedingung nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten ist. In diesem Fall endet der Börsenhandel drei Handelstage vor dem voraussichtlichen Vollzug des Angebots.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass das Handelsvolumen für die angebotenen Drillisch-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängig ist. Vor dem Hintergrund, dass Drillisch-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu einem Preis gehandelt werden, der den Angebotspreis übersteigt, erscheint aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat möglich oder sogar wahrscheinlich, dass sich kein liquider Markt für die Zum Verkauf eingereichten Drillisch-Aktien entwickeln wird bzw. dass die Zum Verkauf eingereichten Drillisch-Aktien

größeren Preisschwankungen unterliegen als die nicht zum Verkauf eingereichten Drillisch-Aktien.

Die Modalitäten der Annahme und Abwicklung des Angebots sind in Abschnitt 11 der Angebotsunterlage beschrieben.

Nach Angaben der Bieterin sind Drillisch-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, weiterhin unter der ursprünglichen ISIN DE 0005545503 handelbar.

6.5. Anwendbares Recht

Ausweislich des Abschnitts 21 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den Drillisch-Aktionären und der Bieterin zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

6.6. Veröffentlichungen

Die Bieterin hat in Abschnitt 13.3 der Angebotsunterlage beschrieben, dass sie unverzüglich im Internet auf der Internetseite <http://www.united-internet.de/investor-relations/uebernahme> und im Bundesanzeiger bekannt gibt, falls (i) die Vollzugsbedingung eingetreten ist oder (ii) das Angebot nicht vollzogen wird, da die Vollzugsbedingung endgültig nicht eingetreten ist.

Die Bieterin wird nach Auskunft in der Angebotsunterlage alle nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot im Internet unter <http://www.united-internet.de/investor-relations/uebernahme> und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlichen. Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wird die Bieterin voraussichtlich wie folgt veröffentlichen: (i) nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich, (ii) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist am 28. Juni 2017, (iii) unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, und (iv) gegebenenfalls unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe. Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot wird die Bieterin auf Deutsch und zusätzlich in englischer unverbindlicher Übersetzung im Internet unter <http://www.united-internet.de/investor-relations/uebernahme> veröffentlichen. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

7. Finanzierung des Angebots

Ausweislich Abschnitt 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Die erforderlichen

derlichen Mittel werden ihr durch ein Bankenkonsortium zur Verfügung gestellt. Nach Angaben der Bieterin betragen die maximalen Kosten für die Transaktion (inklusive Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen unter dem Angebot und der Transaktionskosten) insgesamt EUR 2.523,7 Mio.

Ausweislich Abschnitt 14.3 der Angebotsunterlage hat die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die als Anlage 4 der Angebotsunterlage beigefügt ist.

8. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die Drillisch-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Jeder Drillisch-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage in ihrer Gesamtheit zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

V. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis, d. h. eine Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG, in Höhe von EUR 50,00 in bar je Drillisch-Aktie.

2. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen zu verifizieren, entspricht der Angebotspreis den Bestimmungen für Mindestpreise im Sinne der § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO:

- Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Fall eines Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Drillisch-Aktie während des Dreimonatszeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde am 12. Mai 2017 veröffentlicht.
- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von Drillisch-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Die Angebotsunterlage wurde am 26. Mai 2017 veröffentlicht.

2.1. Niedrigster durch den Drei-Monats-Durchschnittskurs bestimmter Preis

Gemäß der Angebotsunterlage betrug der Drei-Monats-Durchschnittskurs bis einschließlich 12. Mai 2017 nach Mitteilung der BaFin EUR 46,18. Der Angebotspreis übersteigt diesen Betrag um EUR 3,82, d. h. um 8,28 %.

2.2. Niedrigster durch Vorerwerbe bestimmter Preis

Nach § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebotsVO kam es innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Drillisch-Aktien durch die Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zu folgendem Erwerbsvorgang:

Vereinbarung über Sachkapitalerhöhungen und Sachkapitalerhöhung I.

ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

In den am 12. Mai 2017 geschlossenen Einbringungsverträgen bezüglich der Sachkapitalerhöhung I und der Sachkapitalerhöhung II (siehe zu diesen die Abschnitte 6.7 und 10.1.2 der Angebotsunterlage) wurde vereinbart, dass im Rahmen der Sachkapitalerhöhung I für die Einbringung von 9.372 1&1-Aktien 9.062.169 Drillisch-Aktien und im Rahmen der Sachkapitalerhöhung II für die Einbringung von 111.628 1&1-Aktien 107.937.831 Drillisch-Aktien ausgegeben werden. Daraus folgt, dass in beiden Einbringungsverträgen ein Umtauschverhältnis von 967:1, d. h. von 967 Drillisch-Aktien gegen eine 1&1-Aktie, vereinbart wurde.

Im Hinblick auf die Bewertungen im Rahmen der Sachkapitalerhöhungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat von Drillisch durch externe Sachverständige beraten lassen.

Drillisch hat zur Vorbereitung der Sachkapitalerhöhung I und der Sachkapitalerhöhung II die Beratungsgesellschaft ValueTrust beauftragt, ein Bewertungsgutachten („**Bewertungsgutachten**“) zur Beurteilung der Angemessenheit des Austauschverhältnisses für die Aktien der Drillisch und der 1&1 Telecommunication u. a. zum Bewertungsstichtag 12. Mai 2017 zu erstellen. In diesem Zusammenhang hat ValueTrust den Unternehmenswert der Drillisch und den Unternehmenswert der 1&1 Telecommunication jeweils auf *stand alone* Basis ermittelt.

Bei der Auftragsdurchführung hat ValueTrust die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., insbesondere den IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i.d.F. 2008, Stand: 2. April 2008, „**IDW S 1**“) berücksichtigt. Im Sinne dieser Verlautbarung hat ValueTrust als neutraler Gutachter einen objektivierten Unternehmenswert nach persönlichen Steuern ermittelt. Des Weiteren wurde auch der objektivierte Unternehmenswert vor persönlichen Steuern ermittelt. Zudem hat ValueTrust bei der Bewertung die sog. „Best-Practice-Empfehlungen Unternehmensbewertung“ der Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. (Stand: Dezember 2012, „**DVFA-Empfehlungen**“) berücksichtigt. Im Sinne der DVFA-Empfehlungen hat ValueTrust die gutachtliche Stellungnahme in der Funktion eines unabhängigen Sachverständigen abgegeben.

Die Bieterin hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte beauftragt, die von ValueTrust gemäß IDW S 1 nach persönlichen Steuern erstellte Bewertung der 1&1 Telecommunication in einem festgelegten Rahmen zu plausibilisieren. Deloitte hat dabei kein eigenes Bewertungsgutachten erstellt.

Wird die von ValueTrust gemäß IDW S 1 nach persönlichen Steuern ermittelte Wertbandbreite einer 1&1-Aktie in Höhe von EUR 44.373 bis EUR 47.706 zugrunde gelegt und das in den Einbringungsverträgen festgelegte Umtauschverhältnis berücksichtigt (967 Drillisch-Aktien für eine 1&1-Aktie), ergibt sich ein rechnerischer Erwerbspreis pro Drillisch-Aktie in Höhe von EUR 45,89 bis zu EUR 49,33 (EUR 44.373 geteilt durch 967 Drillisch-Aktien bzw. EUR 47.706 geteilt durch 967 Drillisch-Aktien). Entsprechend liegt der maximale Wert aus der obigen Bandbreite für eine Drillisch-Aktie bei EUR 49,33. Dieser liegt unter dem Angebotspreis in Höhe von EUR 50,00; dies wurde von Deloitte im Rahmen der durchgeführten Plausibilisierung bestätigt.

Nach Angaben in der Angebotsunterlage hat Deloitte im Rahmen der Plausibilisierung gegenüber der Bieterin erklärt, dass sich die genannten Werte und Bandbreiten zum 16. Mai 2017 (dem Tag der Gewährung der Gegenleistung im Zusammenhang mit der am 12. Mai 2017 vereinbarten Sachkapitalerhöhung I) gegenüber den zum Bewertungsstichtag 12. Mai 2017 festgestellten Werten nur unwesentlich verändert haben und der maximale Wert gemäß IDW S 1 nach persönlichen Steuern weiterhin unter dem Angebotspreis in Höhe von EUR 50,00 liegt. Die von ValueTrust zum 12. Mai 2017 ermittelte Wertbandbreite gemäß IDW S 1 nach persönlichen Steuern wurde von Deloitte auf den 16. Mai 2017 hochgezinst. Der sich hieraus ergebende, maximale Wert gemäß IDW S 1 nach persönlichen Steuern liegt zum 16. Mai 2017 rechnerisch bei EUR 49,36 für eine Drillisch-Aktie.

Sachkapitalerhöhung II.

Der Vorstand geht davon aus, dass auf den Tag der Eintragung der Sachkapitalerhöhung II (den Zeitpunkt der Gewährung der Gegenleistung im Zusammenhang mit der am 12. Mai 2017 vereinbarten Sachkapitalerhöhung II), sofern diese in einen für die Berechnung des Mindestpreises relevanten Zeitraum fällt, die Bewertung der 1&1 Telecommunication aktualisiert wird.

Die Bewertung der 1&1 Telecommunication durch ValueTrust wird in der Angebotsunterlage (Abschnitt 10.1.2) im Hinblick auf Bewertungsmethodik, Planung, Umsätze, Rohertrag, EBIT, Abschreibung und CAPEX sowie Nettoumlaufvermögen und Kapitalkosten dargestellt. Auf Grundlage der Angaben in der Angebotsunterlage entspricht der Angebotspreis nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der (höchsten) geleisteten oder vereinbarten Gegenleistung, die für Drillisch-Aktien in früheren Erwerben im Sinne des § 4 WpÜG-AngebotsVO in Verbindung mit §§ 29 ff. WpÜG gezahlt wurde.

3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Die Gegenleistung in Geld ermöglicht Drillisch-Aktionären die Aufgabe ihrer Beteiligung zu einem Barwert, der Marktschwankungen nicht unterworfen ist. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die Drillisch-Aktien aus finanzieller Sicht auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Drillisch, d. h. *stand alone* ohne Berücksichtigung etwaiger aus sich aus dem Vollzug der Transaktion ergebender Synergien, der historischen Kursentwicklung der Drillisch-Aktien, der im Bewertungsgutachten verwendeten Bewertungsmethoden und anhand weiterer Annahmen und Informationen sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Darüber hinaus hat der Vorstand für die Bewertungsstichtage 12. Mai 2017 und 25. Juli 2017 das im Zuge der Bewertung der Vorerwerbe der Bieterin bereits in Bezug genommene Bewertungsgutachten von ValueTrust eingeholt. Dieses Bewertungsgutachten wurde im Zusammenhang mit dem Vorstandsbericht für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung II erstellt und als Teil der Unterlagen für die Außerordentliche Drillisch-Hauptversammlung auf der Internetseite der Drillisch veröffentlicht. Es enthält u. a. eine

Ableitung des Unternehmenswerts der Drillisch und lässt Rückschlüsse auf die Angemessenheit des Angebotspreises zu.

3.1. Fairness Opinions

In diesem Zusammenhang haben Vorstand und Aufsichtsrat externe Sachverständige beauftragt, Stellungnahmen zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises als angebotene Gegenleistung unter dem Angebot aus finanzieller Sicht zu erstellen.

Fairness Opinion der BofA Merrill Lynch.

Der Vorstand hat BofA Merrill Lynch beauftragt, eine an Vorstand und Aufsichtsrat gerichtete Fairness Opinion („**BofA Fairness Opinion**“) zu erstellen. Die Bewertung von BofA Merrill Lynch der Angemessenheit der Gegenleistung für das Angebot im Rahmen der BofA Fairness Opinion ist auf die Beurteilung einer *stand alone*-Bewertung von Drillisch beschränkt und berücksichtigt die Interessen der Drillisch-Aktionäre, die ein kurzfristiges Anlageprofil haben. BofA Merrill Lynch hat die Angemessenheit der Gegenleistung für das Angebot unabhängig von der Tatsache beurteilt, ob die Sachkapitalerhöhung II wie im Business Combination Agreement beschrieben durchgeführt wird und unabhängig von Synergien, die sie sich im Rahmen der Transaktion ergeben können.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie BofA Merrill Lynch keine anderweitigen Vorgaben im Hinblick auf die Erstellung oder das Ergebnis der BofA Fairness Opinion gemacht haben. Die BofA Fairness Opinion ist ausschließlich zu Gunsten und für den Gebrauch durch den Vorstand und den Aufsichtsrat (in seiner Funktion als solcher) und ausschließlich zur Beurteilung des Angebots und der Sachkapitalerhöhung I bzw. der Sachkapitalerhöhung II bestimmt und ist an keine anderen Personen außer die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats gerichtet, weder zu Gunsten einer anderen Person ausgestellt noch soll eine andere Person hieraus Rechte oder Rechtsmittel herleiten können. Die BofA Fairness Opinion darf weder als Ganzes noch in Teilen zu irgendeinem Zweck veröffentlicht, verbreitet oder in Bezug genommen werden, ohne dass BofA Merrill Lynch zuvor schriftlich zugestimmt hätte.

Im Fall der vorherigen Zustimmung von BofA Merrill Lynch zur Weiterleitung der BofA Fairness Opinion an andere Personen („**Drittempfänger**“) oder im Fall ihrer Veröffentlichung oder in sonstigen Fällen, in denen die BofA Fairness Opinion Drittempfängern zugänglich gemacht wurde, haften in Bezug auf die BofA Fairness Opinion weder BofA Merrill Lynch noch mit ihr verbundene Gesellschaften mittelbar bzw. unmittelbar gegenüber dem Drittempfänger. Eine vertragliche Beziehung zwischen BofA Merrill Lynch und dem Drittempfänger kommt nicht zustande, und ein Drittempfänger unterfällt unter keinen Umständen dem Schutzbereich der BofA Fairness Opinion.

Die BofA Fairness Opinion beruht notwendigerweise auf den derzeitigen Finanz-, Wirtschafts-, Währungs-, Markt- und sonstigen Bedingungen und Umständen und auf den Informationen, die BofA Merrill Lynch zum Zeitpunkt der Ausstellung der BofA Fairness Opinion zur Verfügung standen. Verschiedene künftige Entwicklungen können einen

Einfluss auf die BofA Fairness Opinion und die im Rahmen der Erstellung getroffenen Annahmen haben. BofA Merrill Lynch hat keine Verpflichtung, die BofA Fairness Opinion auf Grund von Umständen, die nach dem Ausstellungsdatum am 11. Mai 2017 auftreten, zu aktualisieren oder erneut zu bestätigen. Die BofA Fairness Opinion unterliegt bestimmten Annahmen und Vorbehalten und zum Verständnis der dieser BofA Fairness Opinion zugrunde liegenden Untersuchungen und ihres Ergebnisses ist die vollständige Lektüre der BofA Fairness Opinion erforderlich. Der BofA Fairness Opinion liegen insbesondere die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der Abgabe der BofA Fairness Opinion und die ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Ereignisse können Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der BofA Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnis haben. BofA Merrill Lynch ist nicht dazu verpflichtet, ihre BofA Fairness Opinion im Hinblick auf Ereignisse nach dem Zeitpunkt der Abgabe der BofA Fairness Opinion zu aktualisieren oder die BofA Fairness Opinion erneut zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Bedeutung der „Angemessenheit“ für die Zwecke der BofA Fairness Opinion hat BofA Merrill Lynch die in der BofA Fairness Opinion dargelegten Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände zusammen mit ihren Annahmen und Einschränkungen berücksichtigt. Bei der Erstellung der BofA Fairness Opinion hat BofA Merrill Lynch die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit aller finanziellen und sonstigen Informationen und Daten, die öffentlich verfügbar sind oder ihr zugänglich gemacht wurden, angenommen. BofA Merrill Lynch verlässt sich auf die Prognosen und Zusicherungen des Vorstands von Drillisch, nach denen diesem keine Umstände bekannt sind, die diese Informationen oder Daten als materiell unrichtig oder irreführend erscheinen lassen. Für die Zwecke der BofA Fairness Opinion und in Verbindung mit der Transaktion hat BofA Merrill Lynch die Umstände einzelner Aktionäre nicht berücksichtigt.

Die BofA Fairness Opinion ist kein Wertgutachten wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern erstellt wird. Die BofA Fairness Opinion folgt dementsprechend auch nicht den Standards für solche Gutachten, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgelegt werden (für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1; für die Erstellung von Fairness/Inadequacy Opinions nach IDW S 8). Die BofA Fairness Opinion unterscheidet sich in wichtigen Gesichtspunkten von einer Unternehmensbewertung durch einen Wirtschaftsprüfer.

Ferner hat BofA Merrill Lynch keine Einschätzung dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen.

BofA Merrill Lynch hat als Finanzberater des Vorstands im Zusammenhang mit der Transaktion gehandelt und erhält eine marktübliche Vergütung für ihre Leistungen, von der ein wesentlicher Anteil vom Abschluss der Sachkapitalerhöhung I, der Sachkapitalerhöhung II und der Ankündigung des Angebots abhängig ist. Darüber hinaus hat sich Drillisch bereit erklärt, Aufwendungen der BofA Merrill Lynch zu erstatten und BofA Merrill Lynch von bestimmten Verbindlichkeiten, die sich aus ihrem Engagement ergeben, freizustellen. Außerdem hat BofA Merrill Lynch und einige der mit ihr verbundenen Unter-

nehmen auf Bitte des Vorstands vorgeschlagen, eine Finanzierung im Zusammenhang mit der Ersetzung der revolving Kreditfazilität von Drillisch vorzunehmen, die bei Bekanntgabe der Transaktion notwendig werden könnte, für die BofA Merrill Lynch und ihre verbundenen Unternehmen eine Vergütung erhalten würden. BofA Merrill Lynch oder mit ihr verbundene Gesellschaften erbringen für Drillisch Investment Banking, Commercial Banking und andere finanzwirtschaftliche Leistungen, haben diese in der Vergangenheit erbracht und würden dies auch in der Zukunft tun. Für die Erbringung dieser Leistungen hat BofA Merrill Lynch ein Honorar erhalten und würde auch in der Zukunft Honorare erhalten.

In der auf den 11. Mai 2017 datierten BofA Fairness Opinion gelangt BofA Merrill Lynch zu der Einschätzung, dass die Gegenleistung für das Angebot, die die Inhaber der Drillisch-Aktien im Rahmen des Angebots erhalten sollen, für die Inhaber der Drillisch-Aktien (mit Ausnahme von United Internet), die ein kurzfristiges Anlageprofil haben, in finanzieller Hinsicht, basierend auf einer *stand alone* Bewertung, angemessen ist. Die auf den 11. Mai 2017 datierte BofA Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anhang 1** beigelegt.

Fairness Opinion von PwC.

Der Aufsichtsrat von Drillisch hat seinerseits PwC als unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen mit einer Fairness Opinion i.S.d. IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) beauftragt („**PwC Fairness Opinion**“). Nicht Gegenstand der Tätigkeit von PwC war die Prüfung oder prüferische Durchsicht der PwC von Drillisch oder Dritten vorgelegten Informationen.

Die PwC Fairness Opinion hatte u.a. zum Gegenstand zu prüfen, ob das der Sachkapitalerhöhung I und der Sachkapitalerhöhung II zugrundeliegende Austauschverhältnis von Drillisch-Aktien für 1&1-Aktien und die für Drillisch-Aktien im Angebot angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 50,00 finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 sind. Entsprechend IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn die angebotene Gegenleistung innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen liegt. Zur Bestimmung dieser Bandbreite, die der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit zugrunde liegt, wurde sowohl für den Unternehmenswert der Drillisch als auch den Unternehmenswert der 1&1 Telecommunication als kapitalwertorientiertes Verfahren ein Discounted Cash-Flow Verfahren angewendet. Als marktpreisorientiertes Verfahren wurde das Multiplikatorverfahren auf Basis vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) angewendet. Ergänzend wurden weitere kapital- und transaktionsmarktbezogene Informationen analysiert.

Die PwC Fairness Opinion dient ausschließlich zur Information des Aufsichtsrats der Drillisch. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebotspreises durch die Organe der Gesellschaft. Sie enthält keine Empfehlung zur Zustimmung oder Ablehnung des Angebots. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungnahme nach § 27

WpÜG vollständig und richtig ist, und ob Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

PwC hat die Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 vorgenommen. Danach ist es Aufgabe von PwC, unter Beachtung der in IDW S 8 und bereits oben dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob der Angebotspreis finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist. PwC hat diesbezüglich den Veräußerungsfall gem. Tz 41 ff. des IDW S 8 unterstellt. Nach den angewandten Verfahren und Analysen und herangezogenen ergänzenden Informationen liegt der Angebotspreis in der oberen Hälfte der von PwC ermittelten Bandbreite für den Preis pro Drillisch-Aktie.

In der auf den 23. Mai 2017 datierten PwC Fairness Opinion gelangt PwC damit zu der Einschätzung, dass die angebotene Gegenleistung auf Grundlage der von PwC unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 ist. Dabei wurde die Gegenleistung auf ihre Angemessenheit auf der Basis von *stand-alone* Bewertungen ohne Berücksichtigung möglicher Synergien in Folge der Einbringung der 1&1 Telecommunication in die Drillisch beurteilt. Die auf den 23. Mai 2017 datierte Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anhang 2** beigelegt.

3.2. Bewertungsgutachten

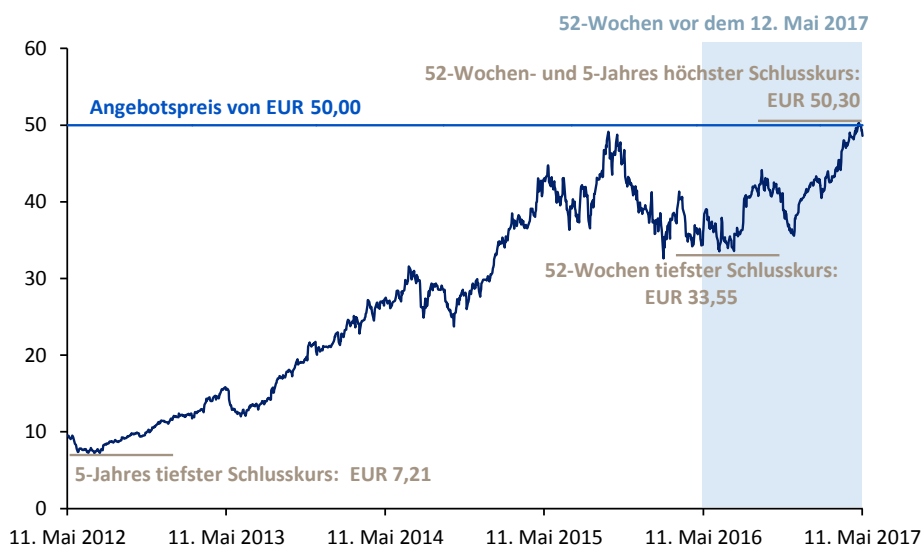
Vorstand und Aufsichtsrat haben bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises weiterhin Inhalt und Ergebnisse des Bewertungsgutachtens berücksichtigt. Das Bewertungsgutachten wurde im Zusammenhang mit dem Vorstandsbericht für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung II erstellt und enthält u. a. eine Ableitung des Unternehmenswerts der Drillisch, welche Vorstand und Aufsichtsrat in Ansehung ihrer Einschätzung, dass der Angebotspreis angemessen ist, bestärken.

Die von ValueTrust gemäß IDW S 1 und DVFA-Empfehlungen ermittelte Wertbandbreite einer Drillisch-Aktie beträgt für den Bewertungsstichtag 12. Mai 2017 zwischen EUR 43,39 und EUR 49,05 und für den Bewertungsstichtag 25. Juli 2017 zwischen EUR 44,55 und EUR 49,61. Der Angebotspreis liegt damit EUR 0,95 bzw. EUR 0,39 oder 1,90 % bzw. 0,78 % über dem höchsten im Bewertungsgutachten ermittelten Fundamentalwert der ermittelten Wertbandbreite für eine Drillisch-Aktie.

3.3. Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zwecks Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die Entwicklung des Börsenkurses der Drillisch-Aktie berücksichtigt.

Übersicht V.3.3: Historische Kursentwicklung Drillisch-Aktie



- Innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ankündigung der Transaktion belief sich der Tiefstpreis für Drillisch-Aktien auf EUR 7,18 (tiefster Schlusskurs: EUR 7,21) und der Höchstpreis auf EUR 50,65 (höchster Schlusskurs: EUR 50,30).
- Der Schlusskurs der Drillisch-Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 11. Mai 2017, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Mitteilung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bzw. Bekanntgabe der Transaktion, betrug EUR 48,60. Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von EUR 1,40 (2,9 %) auf diesen Kurs (Quelle: Deutsche Börse).
- Auf den von der BaFin festgestellten Drei-Monats-Durchschnittskurs in Höhe von EUR 46,18 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag in Höhe von EUR 3,82 (8,3 %).
- Gegenüber dem höchsten (EUR 50,30) und dem niedrigsten (EUR 33,55) Preis der Drillisch-Aktie in den 52 Wochen vor dem 12. Mai 2017 enthält der Angebotspreis jeweils einen Abschlag von EUR 0,30 je Drillisch-Aktie (-0,6 %) bzw. einen Aufschlag von EUR 16,45 je Aktie (49,0 %).
- Seit Veröffentlichung der Entscheidung zur Unterbreitung des Angebots bzw. Bekanntgabe der Transaktion am 12. Mai 2017 wurde die Drillisch-Aktie über dem Angebotspreis von EUR 50,00 gehandelt.

3.4. Analystenmeinungen

Derzeit verfolgen 21 Finanzanalysten die Entwicklungen bei Drillisch und haben der Drillisch bis einschließlich zum 11. Mai 2017 ihre Ansichten, finanziellen Bewertungen und Kursziele in einem Preiskorridor von EUR 36 bis EUR 65 zur Verfügung gestellt.

ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

Einige Analysten haben ihre Kursziele für die Drillisch-Aktie nach der Ad-hoc-Mitteilung der Bieterin bzw. der Drillisch betreffend der Ankündigung der Transaktion sowie der Veröffentlichung der Entscheidung, das Angebot abzugeben, vom 12. Mai 2017 angepasst. Das arithmetische Mittel (der Median) der von den Finanzanalysten veröffentlichten Kursziele vor dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichungen beträgt:

- EUR 49,16 (Median EUR 50,00) vor dem 12. Mai 2017; und
- EUR 58,05 (Median EUR 62,00) auf Grundlage der neuesten verfügbaren Analystenberichte, die Drillisch zum 06. Juni 2017 zur Verfügung gestellt wurden.

Vor dem 12. Mai 2017 hatten sieben Analysten Kursziele ausgegeben, die über dem Angebotspreis lagen, neun Analysten hatten Kursziele ausgegeben, die unter dem Angebotspreis lagen, und drei Analysten hatten Kursziele ausgegeben, die dem Angebotspreis von EUR 50,00 entsprachen. Zusätzlich waren zwei Analysten gesperrt bzw. hatten zu diesem Zeitpunkt kein Kursziel bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Analysten keine aktualisierten Analystenberichte nach den Pressemeldungen von Drillisch und United Internet vom 12. Mai 2017 veröffentlicht haben.

Übersicht V.3.4: Analystenmeinungen

Broker	Bis zum 11. Mai		Bis zum 06. Juni	
	Datum	Zielpreis	Datum	Zielpreis
Bankhaus Lampe	11-Mai-17	50,00	22-Mai-17	66,00
Barclays	11-Mai-17	60,00	22-Mai-17	70,00
Berenberg	06-Apr-17	65,00	15-Mai-17	65,00
BofAML	05-Mai-17	42,00	12-Mai-17	42,00
Citi	24-Mrz-17	44,00	01-Jun-17	51,00
Commerzbank	11-Mai-17	40,00	11-Mai-17	40,00
DZ Bank	11-Mai-17	55,00	16-Mai-17	64,00
Equinet (ESN)	23-Mrz-17	41,00	17-Mai-17	66,00
EVA Dimensions	29-Mrz-16	-	20-Mai-17	-
Goldman Sachs	03-Apr-17	46,00	03-Apr-17	46,00
Hauck & Aufhaeuser	11-Mai-17	36,00	12-Mai-17	36,00
HSBC	02-Mai-17	50,00	31-Mai-17	70,00
Jefferies	11-Mai-17	50,00	16-Mai-17	62,00
Kepler Cheuvreux	11-Mai-17	54,00	23-Mai-17	64,00
LBBW	10-Nov-16	45,00	18-Mai-17	60,00
M.M. Warburg	11-Mai-17	44,00	17-Mai-17	56,00
Macquarie	01-Mai-17	53,00	01-Mai-17	53,00
New Street Research	11-Mai-17	62,00	12-Mai-17	63,00
Oddo & Cie	04-Apr-17	44,00	16-Mai-17	61,00
Redburn	21-Feb-17	-	15-Mai-17	-
UBS	11-Mai-17	53,00	30-Mai-17	68,00
Mittelwert		49,16		58,05
Median		50,00		62,00

3.5. Angebotspreis vor dem Hintergrund der Transaktion

Vorstand und Aufsichtsrat sind sich bewusst, dass der Angebotspreis der Bieterin das vorstehend beschriebene Synergiepotential bzw. mit der Transaktion im Zusammenhang stehenden Vorteile nicht reflektiert.

Wesentliche Treiber für die Sachkapitalerhöhung I und die Sachkapitalerhöhung II als Teil der Transaktion sind die industrielle Logik des Zusammenführens der 1&1 Telecommunication und der Drillisch und die aus dieser Verbindung resultierenden Synergien, von denen auch Drillisch-Aktionäre profitieren sollen. Der Erwerb der 1&1 Telecommunication durch Drillisch ist deshalb Voraussetzung für den Erfolg der Transaktion. Die Bewertung beider Unternehmen, Drillisch und 1&1 Telecommunication, erfolgt so-

wohl im Zuge der impliziten Bewertung als Teil der Sachkapitalerhöhungen als auch im Zuge des Übernahmeangebots auf Fundamentalwertbasis.

Mit dem Zusammenschluss beider Unternehmen, insbesondere durch Vollzug der Transaktion, können nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat erhebliche Synergiepotentiale erschlossen werden. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für naheliegend, dass das mit 1&1 Telecommunication kombinierte Unternehmen nach Vollzug der Transaktion Erlös- und Kostensynergien ab dem Jahr 2020 von bis zu EUR 150 Mio. und ab dem Jahr 2025 von bis zu EUR 250 Mio. pro Jahr realisieren kann. Diese Synergien und sonstigen Vorteile werden im Wesentlichen aus einer effizienteren Nutzung der Drillisch zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten, aus einem gemeinsamen Hardware- und Leistungseinkauf sowie einem Ausbau des Produktportfolios durch Zukunftstechnologien erzielt.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es für wahrscheinlich, dass diese Synergien in voller Höhe ab dem Jahr 2025 nach Vollzug der Transaktion realisierbar sind. Das erwartete Synergiepotential bzw. die mit der Transaktion in Verbindung stehenden Vorteile sollen insbesondere aufgrund der folgenden Maßnahmen realisiert werden:

- *Erstrecken der Vorteile des MBA MVNO-Vertrags auf die umstrukturierte 1&1-Gruppe.* Unter dem MBA MVNO-Vertrag mit Telefónica Deutschland ist Drillisch langfristig zu einem Zugang zu Netzkapazitäten und zu allen derzeitigen und zukünftigen verfügbaren Technologien berechtigt. Drillisch ist derzeit aufgrund des gleichzeitig schnellen Wachstums des Telefónica Deutschland Netzes nicht immer in der Lage, sämtliche zur Verfügung stehenden Kapazitäten voll auszuschöpfen, was zu ungenutzten Kapazitäten und, als Folge der entsprechenden Abnahmeverpflichtungen, zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Stückkosten bezogen auf die tatsächlich verbrauchten Einheiten führt. Nach erfolgreichem Vollzug der Transaktion könnte das kombinierte Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich auf die Kundenbasis sowie die Marken und Vertriebsstärke der infolge der 1&1-Umstrukturierung in ihrem Geschäftsbetrieb veränderten 1&1 Telecommunication zurückgreifen, um die bestehenden Kapazitäten im Netz von Telefónica Deutschland optimiert zu nutzen. Eine solche Erstreckung der Abnahmemöglichkeiten von Netzkapazitäten im Netz von Telefónica Deutschland auf den Kundenstamm der 1&1 Telecommunication in der Form nach der 1&1-Umstrukturierung ermöglicht die Realisierung von zusätzlichem Wachstumspotential sowie eine Verringerung der Stückkosten in Folge der Verringerung bzw. Eliminierung von ungenutzten Kapazitäten.
- *Ausbau des Produktportfolios.* Drillisch plant, sich nach dem Vollzug der Transaktion bietende Geschäftschancen in Bezug auf Erlössteigerungen etwa durch Ausbau des Produktportfolios des kombinierten Unternehmens über den Zugang zu neuen Technologien, wie z. B. LTE oder VDSL auszunutzen. Ferner kommen kombinierte Angebote (Cross-Selling) im Bereich Festnetz- und Mobilfunkdienstleistungen für weitere Umsatzsteigerungen in Betracht.

- *Sonstige im Zuge der Transaktion zu realisierende Vorteile.* Die im Zuge der Sachkapitalerhöhung I abgeschlossene DSL-Vertriebskooperation / Einkaufskooperation (wie unter Ziffer VI.2.1 dieser Stellungnahme definiert) zwischen 1&1 Telecommunication und Drillisch ermöglicht es Drillisch, im Einkauf zu kooperieren bzw. in ihren „Offline Shops“ DSL Produkte bzw. attraktive Bundle-Produkte anbieten zu können. Die Vertriebskooperation wird über ein Vermittlungsmodell geregelt und nach der Erwartung von Drillisch über eine erhöhte Kunden-Frequenz und eine verbesserte Marktpositionierung die Profitabilität des Offline-Kanals erhöhen. Schließlich steigen durch ein breiteres Produktportfolio die Chancen, neue Vertriebspartner zu gewinnen. Die Einkaufskooperation führt zu einem gebündelten Einkauf für mobile Endgeräte, der günstigere Konditionen insbesondere bei namhaften Herstellern verspricht. Die Drillisch wird dabei voraussichtlich von der Verhandlungsposition, Stärke und Größe der in ihrem Geschäftsbereich durch die 1&1 Umstrukturierung veränderten 1&1 Telecommunication profitieren.
- *Gestärkte Wettbewerbsfähigkeit und langfristiges Wachstumspotential.* Mit der Akquisition der 1&1 Telecommunication durch Drillisch entsteht ein starker integrierter Dienstleistungsanbieter im deutschen Telekommunikationsmarkt. Damit kommen der Drillisch-Gruppe nach Vollzug der Transaktion eine Markstellung und eine erhöhte Visibilität zu, die kein virtueller Netzbetreiber in dieser Form bisher im deutschen Markt erreicht hatte. Die nach Vollzug der Transaktion vorhandene Expertise, Innovationskraft und Erfahrung des gemeinsamen Unternehmens kann genutzt werden, um neue Geschäftsfelder in einem sich schnell ändernden Wettbewerbsumfeld zu evaluieren und zu erschließen (z. B. Internet of Things, Machine-to-Machine).

3.6. Maßgebliche Risiken für die Bewertung

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Geschäftstätigkeit von Drillisch mit Risiken behaftet ist, deren Ausmaß nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann. Dazu zählen Marktrisiken und der Umstand, dass Drillisch in einem weitgehend gesättigten und daher wettbewerbsintensiven Marktumfeld tätig ist, was sich nachteilig auf Drillisch auswirken kann. Durch die hohe Verfügbarkeit von günstigen Tarifen und Produkten können die für Mobilfunk-Dienstleistungen erzielbaren Preise sinken. Die Gewinnung neuer Kunden und die Bindung bestehender Kunden sind vor allem im Bereich von Laufzeitverträgen mit vergleichsweise hohen Aufwendungen verbunden, und Drillisch ist als Mobilfunkdienstleister in ihrem Leistungsangebot von den Netzbetreibern abhängig, da sie nicht über ein eigenes Netz verfügt. Daneben bestehen eine Reihe unternehmensbezogener Risiken. Diese Risiken sind im Prognose-, Chancen- und Risikobericht auf Seite 46 ff. des Geschäftsberichts 2016 der Drillisch (abrufbar unter <http://www.drillisch.de/investor-relations/berichte>) näher beschrieben.

Aus heutiger Sicht kann Drillisch nicht zuverlässig beurteilen, ob sich diese Risiken in der Zukunft verwirklichen werden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten in tatsächlicher Hinsicht und der erheblichen Schwierigkeiten bei der Einschätzung ihrer

wirtschaftlichen Folgen sind solche Risiken nicht über die in aus den Jahresabschlüssen der Drillisch ersichtlichen Rückstellungen hinaus berücksichtigt, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Rückstellungen zur Erfüllung künftiger Verpflichtungen nicht ausreichen werden. Darüber hinaus gründet die Bewertung auf der Annahme, dass Drillisch auch weiterhin auf die Leistungen unter dem MBA MVNO-Vertrag in nicht modifizierter Art und Weise zugreifen kann.

3.7. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet. Sie haben dabei die Ergebnisse der BofA Fairness Opinion, der PwC Fairness Opinion und den Inhalt des Bewertungsgutachtens herangezogen und zur Kenntnis genommen, aber auch eigene Abwägungen getroffen. Insbesondere haben Vorstand und Aufsichtsrat dabei folgende Aspekte berücksichtigt:

- Vorstand und Aufsichtsrat erhielten die BofA Fairness Opinion von BofA Merrill Lynch, die basierend auf und unter Vorbehalt der dort dargelegten verschiedenen Annahmen und Einschränkungen erstellt wurde, wonach der Angebotspreis aus finanzieller Sicht angemessen ist.
- Der Aufsichtsrat von Drillisch erhielt die PwC Fairness Opinion von PwC nach IDW S 8, die basierend auf und unter Vorbehalt der dort dargelegten verschiedenen Annahmen und Einschränkungen erstellt wurde, wonach der Angebotspreis aus finanzieller Sicht angemessen ist.
- Im Sinne von IDW S 1 wurde der objektivierte Unternehmenswert der Drillisch von ValueTrust vor und nach persönlichen Steuern auf die Bewertungsstichtage 12. Mai 2017 und 25. Juli 2017 ermittelt. Des Weiteren wurde der Unternehmenswert nach den DVFA-Grundsätzen vor persönlichen Steuern auf dieselben Bewertungsstichtage ermittelt. Daraus ergibt sich aus dem Bewertungsgutachten eine Wertbandbreite für die Drillisch. Auf Grundlage dieser Wertbandbreite liegt der Wert der Drillisch je Aktie nicht über dem Angebotspreis.
- Die BofA Fairness Opinion, die PwC Fairness Opinion und das Bewertungsgutachten bestätigen die Angemessenheit des Angebotspreises. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Ergebnisse der BofA Fairness Opinion, der PwC Fairness Opinion und des Bewertungsgutachtens sowie deren Herleitung jeweils kritisch geprüft. Die auf Grundlage der Ergebnisse des Bewertungsgutachtens, der BofA Fairness Opinion und der PwC Fairness Opinion durchgeführte Analyse von Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigt die sich aus der Transaktion ergebenden Möglichkeiten nicht und lässt insbesondere Synergieeffekte und andere, mit der Transaktion in Zusammenhang stehende Vorteile außer Acht;
- Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von ungefähr 2,9 % auf den letzten Schlusskurs der Drillisch-Aktien im XETRA-Handel am 11. Mai 2017, dem letz-

ten Tag vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilungen durch die Bieterin und die Drillisch betreffend den Abschluss des Business Combination Agreement und die Durchführung der Transaktion sowie der Mitteilung nach § 10 WpÜG durch die Bieterin betreffend eine mögliche Übernahme am 12. Mai 2017;

- Der Angebotspreis übersteigt das arithmetische Mittel und entspricht dem Median der letzten Kursziele der Finanzanalysten, die vor dem 12. Mai 2017 veröffentlicht wurden.

Auf dieser Grundlage kommen Vorstand und Aufsichtsrat unter Berücksichtigung aller Informationen zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 50,00 in bar für jede Drillisch-Aktie auf *stand-alone*-Basis angemessen ist und den inneren Wert des Unternehmens widerspiegelt. Bei dieser Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat das Unternehmen unter der Annahme der Beibehaltung der Eigenständigkeit bewertet und die nach ihrer Auffassung zu erzielenden Synergien unberücksichtigt gelassen.

Im Zuge der Bewertung des Angebots unter Berücksichtigung sämtlicher Transaktionsschritte sind Vorstand und Aufsichtsrat jedoch der Auffassung, dass der Angebotspreis der Bieterin das vorstehend beschriebene Synergiepotential bzw. die mit der Transaktion im Zusammenhang stehenden Vorteile nicht reflektiert. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für naheliegend, dass das mit 1&1 Telecommunication kombinierte Unternehmen nach Vollzug der Transaktion Erlös- und Kostensynergien ab dem Jahr 2020 von bis zu EUR 150 Mio. und ab dem Jahr 2025 von bis zu EUR 250 Mio. pro Jahr realisieren kann. Diese Synergien und mit der Transaktion in Zusammenhang stehenden Vorteile werden im Wesentlichen aus einer effizienteren Nutzung der Drillisch zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten, aus einem gemeinsamen Hardware- und Leistungseinkauf sowie einem Ausbau des Produktportfolios durch Zukunftstechnologien erzielt. Drillisch-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und damit an der Drillisch beteiligt bleiben, sollten nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat, in der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung entsprechend den Beschlussvorschlägen vom 12. Mai 2017 der Durchführung der Sachkapitalerhöhung II zustimmen und können, soweit ein entsprechender Beschluss zustande kommt, an eintretenden Synergien partizipieren, wobei nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, ob und in welchem Umfang diese Synergien eintreten werden.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen auch darauf hin, dass die Zusammenführung der Unternehmen des zustimmenden Beschlusses von drei Viertel des bei der Beschlussfassung auf der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals bedarf (§ 186 Abs. 3 Satz 2 AktG). Der Vollzug der Sachkapitalerhöhung II würde unmittelbar die Voraussetzungen für die Realisierung aller mit der Transaktion verbundenen Synergien schaffen und diese Synergien können, da 1&1 Telecommunication dann zu einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Drillisch würde, entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung nach Abschluss der Transaktion sämtlichen Drillisch-Aktionären zugutekommen. Damit haben die Drillisch-Aktionäre nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat einen Anreiz, auf der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung der

Durchführung der Sachkapitalerhöhung II zuzustimmen. Dennoch kann es keine Gewähr dafür geben, dass in der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung die für den Vollzug der Sachkapitalerhöhung II notwendige Mehrheit zustande kommt. Selbst im Fall eines mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit gefassten Beschlusses auf der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung kann aufgrund der Möglichkeit der Drillisch-Aktionäre, Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss zu erheben, nicht ausgeschlossen werden, dass die Sachkapitalerhöhung II nicht oder nicht rechtzeitig in das Handelsregister eingetragen wird, der Zusammenschluss demnach nicht zustande kommt und die Synergien nicht oder nur in geringem Umfang eintreten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass Synergien möglicherweise jedenfalls zum Teil auch im Falle eines Scheiterns der Sachkapitalerhöhung II erzielt werden können, insbesondere wenn die Bieterin im Zuge des Angebots oder auf andere Weise eine Mehrheitsbeteiligung an Drillisch erwirbt.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit einem etwaigen Ausschluss von Minderheitsaktionären (*Squeeze-Out*) oder einer etwaigen Umwandlung, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird, wobei nach Angaben der Bieterin derartige Maßnahmen derzeit nicht beabsichtigt sind. Gesetzlich vorgeschriebene Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der Drillisch bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass eine Bewertung anhand von anderen Bewertungsmethoden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Wert ergeben könnte.

Drillisch-Aktionären, die ihre Drillisch-Aktien bereits zum Verkauf eingereicht haben oder zum Verkauf einreichen werden, steht für den Fall, dass eine gesetzliche Abfindungszahlung tatsächlich höher ausfällt als der Angebotspreis, kein Anspruch auf Zahlung des möglichen Differenzbetrags zwischen dem Angebotspreis und einer etwaigen gesetzlichen Abfindungszahlung zu, und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach der Schlussmeldung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

VI. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER UNITED INTERNET-GRUPPE SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DRILLISCH

1. Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage

Die Bieterin hat die mit Drillisch im Business Combination Agreement vereinbarten Ziele und Absichten im Hinblick auf Drillisch in der Angebotsunterlage bestätigt. Diese Absichten beziehen sich nicht allein auf das Angebot, sondern umfassen die Transaktion als Ganzes, da die Beteiligungshöhe der Bieterin nach Vollzug des Angebots neben dem Umfang der Annahme des Angebots auch auf dem Vollzug der Sachkapitalerhöhung II beruhen kann. Im Folgenden werden die Absichten der Bieterin und der United Internet-Gruppe sowie die voraussichtlichen Folgen für Drillisch daher – soweit nicht im Einzelfall anders dargestellt – unter der Annahme beschrieben, dass sämtliche Schritte der Transaktion (siehe oben unter Ziffer III dieser Stellungnahme) vollzogen werden. Die Absichten der Bieterin, die nachfolgend zusammengefasst und erörtert werden, sind in der Angebotsunterlage in den Abschnitten 9.2 bis 9.7 näher beschrieben.

1.1. Wirtschaftliche und strategische Gründe der Bieterin

Gemäß Abschnitt 9.1 der Angebotsunterlage ist das strategische Ziel der Bieterin, unter ihrem Dach einen in Deutschland führenden integrierten Anbieter für Serviceleistungen im Mobilfunk- und Festnetz zu schaffen. Als erster und maßgeblicher Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Integration sind nach Auffassung der Bieterin die am 12. Mai 2017 abgeschlossenen Vereinbarungen über eine Einbringung der 1&1 Telecommunication in die Drillisch in zwei Schritten im Wege der Sachkapitalerhöhung I und Sachkapitalerhöhung II anzusehen, wobei letztere der Beschlussfassung durch die Außerordentliche Drillisch-Hauptversammlung bedarf, die für den 25. Juli 2017 einberufen worden ist. Wird die Sachkapitalerhöhung II vollzogen, wird Drillisch unabhängig von dem Ergebnis des Angebots ein von United Internet abhängiges Unternehmen und Teil der United Internet-Gruppe.

1.2. Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und Verpflichtungen von Drillisch

Strategisches Ziel der Bieterin für das Angebot sowie für die sonstigen Transaktionsschritte ist es, die Potentiale von 1&1 Telecommunication und Drillisch zu bündeln, um die derzeitigen Marktpositionen der Unternehmen im Bereich Festnetz/DSL- und Mobilfunkleistungen als Teil der United Internet-Gruppe weiter auszubauen und für die Zukunft zu sichern.

Solange zwischen United Internet und Drillisch kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen ist, sollen nach dem Willen der Bieterin die Geschäftsaktivitäten der Drillisch durch ihren Vorstand nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und auf Grundlage der vom Vorstand umgesetzten oder weiter entwickelten Geschäftsstrategie geführt werden.

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DRILLISCH

Bei einer erfolgreichen Durchführung der gesamten Transaktion beabsichtigt die Bieterin, gemeinsam mit Drillisch die bestehenden und in der Angebotsunterlage (Abschnitt 8.3) beschriebenen Synergien zu heben. Im Hinblick auf das Synergiepotential entspricht die Einschätzung der United Internet-Gruppe derjenigen von Drillisch: Danach sollen Synergien auf Ebene des kombinierten Geschäfts von 2018 an und schon im Jahr 2020 mit jährlich ca. EUR 150 Mio. entstehen. Bis 2025 sollen die Synergien dann auf jährlich ca. EUR 250 Mio. ansteigen (siehe oben unter Ziffer V.3.5 dieser Stellungnahme).

Neben der Regelung betreffend den Abschluss von Beherrschungs- bzw. Gewinnabführungsverträgen zwischen Drillisch und Gesellschaften der United Internet-Gruppe (siehe oben unter Ziffer IV.5 dieser Stellungnahme) ist im Business Combination Agreement vereinbart, mit Eintragung der Sachkapitalerhöhung II die Verträge und Transaktionen in Bezug auf das *Cash Pooling* zwischen 1&1 Telecommunication und ihren Tochtergesellschaften einerseits und Gesellschaften der United Internet-Gruppe außerhalb des 1&1-Teilkonzerns andererseits aufzuheben. Außerdem hat sich United Internet verpflichtet, die Drillisch-Aktien, die im Rahmen der Sachkapitalerhöhung I und der Sachkapitalerhöhung II ausgegeben wurden bzw. werden sollen, für mindestens neun Monate ab Eintragung der jeweiligen Sachkapitalerhöhung zu halten und nicht an Dritte außerhalb der United Internet-Gruppe zu veräußern oder anderweitig auf diese zu übertragen und diese Drillisch-Aktien auch nicht zu belasten.

1.3. Vorstand und Aufsichtsrat von Drillisch

Die Bieterin hat sich im Business Combination Agreement dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die Bestellung und der bestehende Vorstandsanstellungsvertrag mit dem Finanzvorstand von Drillisch, Herrn André Driesen, durch Drillisch erfüllt und zu Konditionen, die den jetzigen entsprechen, um fünf Jahre gerechnet ab Unterzeichnung des Business Combination Agreement am 12. Mai 2017 verlängert werden. Darüber hinaus haben sich Drillisch und United Internet dazu verpflichtet, sich, vorbehaltlich von Organpflichten, nach Vollzug der Sachkapitalerhöhung II darum zu bemühen, dass die Herren Ralph Dommermuth und Martin Witt zu Mitgliedern des Vorstands der Drillisch bestellt werden, wobei Herr Ralph Dommermuth Vorstandsvorsitzender werden soll.

Außerdem haben sich Drillisch und die Bieterin darauf verständigt, dass sich Drillisch nach besten Kräften bemühen wird, dass Herr Vlasios Choulidis einen Monat nach Eintragung der Sachkapitalerhöhung II in das Handelsregister auf entsprechenden Wunsch von United Internet sämtliche dann noch von ihm ausgeübte Ämter bei der Drillisch und ihren Tochtergesellschaften niederlegt, wobei die Regelungen im Vorstandsanstellungsvertrag von Herrn Vlasios Choulidis nicht beschränkt werden und in jedem Fall vorgehen.

Die Größe des Aufsichtsrats von Drillisch von sechs Mitgliedern soll beibehalten werden. Die Bieterin beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots sowie der Sachkapitalerhöhung I und ggf. der Sachkapitalerhöhung II in einer Weise im Aufsichtsrat der Drillisch vertreten zu sein, die ihre Beteiligung angemessen reflektiert. Insofern haben sich die Bieterin und Drillisch darauf verständigt, dass für den Fall, dass United Internet mit Vollzug des Über-

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DRILLISCH

nahmeangebots mehr als 30 % der Aktien an der Drillisch hält, Drillisch sich nach besten Kräften bemühen wird, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats von Drillisch (mit Ausnahme der von United Internet bezeichneten Personen) sein Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Ablauf der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung niederlegt. Infolge des aus persönlichen Gründen erklärten Rücktritts von Herrn Dr. Bernd H. Schmidt zum 31. Mai 2017 gibt es eine Vakanz im Aufsichtsrat, die mit einem von der Bieterin zu benennenden Kandidaten besetzt werden soll. Darüber hinaus streben die Bieterin und Drillisch an, dass Herr Vlasios Choulidis nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand einen Sitz im Aufsichtsrat der Drillisch einnimmt.

Sollte die United Internet-Gruppe nach Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mehr als 50 % der Drillisch-Aktien halten, wird sich Drillisch bemühen, dass zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats von Drillisch ihre Ämter niederlegen. Zwei Aufsichtsratsmitglieder haben bereits signalisiert, dass sie ihre Mandate im Aufsichtsrat niederlegen werden.

Für beide Fälle hat sich Drillisch verpflichtet, unmittelbar im Anschluss die gerichtliche Bestellung von United Internet benannter Personen zu beantragen und darauf hinzuwirken, dass sie unverzüglich bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Drillisch als Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Nach der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung wird sich Drillisch bemühen, dass der Aufsichtsratsvorsitz von einem von der Bieterin benannten Mitglied des Aufsichtsrats eingenommen wird. Die von der Bieterin gewünschte Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzenden wurde Drillisch bislang nicht kommuniziert.

1.4. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung

Die Bieterin beabsichtigt gemäß ihren Ausführungen in der Angebotsunterlage keinen Personalabbau bei Drillisch zu veranlassen. Demnach wird sich United Internet um einen konstruktiven Dialog mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretungen bemühen, um faire und transparente Rahmenbedingungen für die Übernahme und Integration im Rahmen der rechtlichen und kollektivrechtlichen Vorgaben zu entwickeln. Eine aufgrund von etwaigen Doppelbesetzungen erforderliche Auswahl von Führungskräften/Leitenden Angestellten soll nach dem *best in class*-Prinzip durchgeführt werden. Darüber hinaus hat die Bieterin nicht die Absicht, auf Kündigungen von Arbeitnehmern, auf Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer oder in Bezug auf die gegenwärtige, betriebliche und/oder unternehmerische Arbeitnehmervertretung in der Drillisch-Gruppe hinzuwirken.

1.5. Sitz der Drillisch, Standorte und Erhalt wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt nicht, innerhalb der nächsten fünf Jahre Handlungen einzuleiten oder auf sonstige Weise zu unterstützen, die eine Änderung oder Aufgabe der Firma „Drillisch“ oder eine Änderung des satzungsgemäßen Sitzes von Drillisch oder eine Verlegung der Standorte von Drillisch an einen anderen Ort bezwecken.

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DRILLISCH

1.6. Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt im Hinblick auf die konkrete Einbindung der Drillisch in die United Internet-Gruppe weder einen Squeeze-out noch ein Delisting oder einen Formwechsel in Zukunft durchzuführen. Ferner beabsichtigt die Bieterin im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen, für die Dauer von drei Jahren nach Eintragung der Sachkapitalerhöhung II auch nicht, mit der Drillisch einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Lediglich für den Fall, dass die Bieterin noch vor Eintragung der Sachkapitalerhöhung II mehr als 70 % der Drillisch-Aktien hält, hat sich die Bieterin vorbehalten, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits nach Überschreiten der 70 %-Schwelle abzuschließen. Nach dem Inhalt des Business Combination Agreement sind sich die Bieterin und Drillisch darüber einig, dass ein substantieller Streubesitz in der Drillisch-Aktie mit für institutionelle Anleger zum Handel ausreichender Liquidität im Interesse von United Internet und der Drillisch ist.

1.7. Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin

Über die in den Abschnitten 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten hinaus haben die Bieterin und die United Internet-Gruppe im Zusammenhang mit dem Angebot nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat keine Absichten geäußert, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und wesentliche Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder der United Internet-Gruppe haben könnten.

2. Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen

2.1. Strategie, Potenzial für Synergien und zukünftige Geschäftstätigkeiten

Wie bereits im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Transaktion und dem Abschluss des Business Combination Agreement betont, halten Vorstand und Aufsichtsrat eine Zusammenführung der Drillisch-Gruppe und der 1&1 Telecommunication samt ihrer Tochtergesellschaften nach Vollzug der 1&1 Umstrukturierung zum Zwecke der Schaffung einer starken vierten Kraft im deutschen Telekommunikationsmarkt für strategisch sinnvoll. Das Angebot ist Teil der Transaktion und flankiert die Zusammenführung der Unternehmen, wobei die Transaktion nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat nur als Ganzes verstanden werden kann und die Absichten der Bieterin vor diesem Hintergrund bewertet werden müssen. Die Einbringung der 1&1 Telecommunication in Drillisch bietet demnach für die Drillisch-Aktionäre das Potential für weitreichende Synergien (siehe oben unter Ziffer V.3.5 dieser Stellungnahme), für Wachstumschancen und damit verbundene Möglichkeiten zur Wertschöpfung für Drillisch-Aktionäre bzw. Drillisch als Ganzes.

Marktpositionierung. Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass durch den Vollzug der Transaktion und insbesondere der Sachkapitalerhöhung II ein schlagkräftiger integrierter Telekommunikationsdienstleistungsanbieter mit einem aufgrund des MBA MVNO-Vertrags mit Telefónica Deutschland gesicherten Zugang zu einem Teil des von

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DRILLISCH

Telefónica Deutschland betriebenen Mobilfunknetzes entsteht, der mit einem umfassenden Serviceangebot im Festnetz- und Mobilfunkbereich etablierte Wettbewerber herausfordern kann. Insbesondere im Mobilfunkbereich kann nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat das kombinierte Unternehmen als virtueller Netzbetreiber zu den derzeitigen Marktführern Deutsche Telekom, Vodafone und Telefónica Deutschland verstärkt in direkten Wettbewerb treten. Aufgrund zusätzlichen Nutzungspotentials und Skaleneffekten hätte das gemeinsame Unternehmen nach der Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeit, nach Vollzug der Transaktion in allen Segmenten mit den derzeitigen Marktführern zu konkurrieren. Auf Basis der Kunden- und Umsatzzahlen der Drillisch-Gruppe und der 1&1 Telecommunication einschließlich des Geschäfts ihrer Tochtergesellschaften per 31. Dezember 2016 verfügte das kombinierte Unternehmen über ca. 7,7 Mio. Mobilfunkkunden und käme auf Umsatzerlöse (vor Konsolidierung) in Höhe von ca. EUR 3,2 Mrd. Dies hätte zum 31. Dezember 2016 einem gemeinsamen Marktanteil im deutschen Mobilfunkmarkt (bezogen auf die Mobilfunkkunden) von ca. 6,01 % entsprochen.

Synergien. Die von der Bieterin und Drillisch gemeinsam ermittelten möglichen Synergien sind auf Ebene des kombinierten Geschäfts von 2018 an realisierbar. Im Falle des vollständigen Vollzugs der beabsichtigten Gesamttransaktion halten Vorstand und Aufsichtsrat im Jahr 2020 jährlich ca. EUR 150 Millionen für möglich und bis 2025 können die Synergien dann auf jährlich ca. EUR 250 Millionen ansteigen. Die Synergien resultieren insbesondere aus einer effizienteren Nutzung der Drillisch zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten, einem gemeinsamen Hardware- und Vorleistungseinkauf, einem Ausbau des 1&1-Produktportfolios durch Zukunftstechnologien und einer breiteren Produktpalette für die Drillisch-Ladengeschäfte. Diesen Synergien würden einmalige Implementierungskosten in Höhe von ca. EUR 50 Millionen auf Ebene des kombinierten Unternehmens gegenüberstehen. Von diesen Synergien sowie dem aggregierten Potenzial würden nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat alle Aktionäre von Drillisch und United Internet über Wertsteigerungen und Dividenden nachhaltig profitieren, da die 1&1 Telecommunication bei Vollzug sämtlicher Transaktionsschritte eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Drillisch werden würde.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat werden die genannten Synergien unter anderem durch den bestehenden exklusiven Zugang von Drillisch zum Mobilfunknetz der Telefónica Deutschland unter dem MBA MVNO-Vertrag ermöglicht. Dieser garantiert Drillisch für die nächsten Jahre vollen Zugriff auf die Netztechnologien der neuesten Generation. Auf dieser Basis ist das Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren bereits deutlich gewachsen. Dennoch sehen Vorstand und Aufsichtsrat weiteres Wachstumspotenzial: Denn der Anteil am Netz, den Drillisch exklusiv nutzen darf, steigt von Jahr zu Jahr auf bis zu 30 % im Jahr 2020 – mit Option auf Verlängerung bis mindestens 2030. Gemeinsam mit 1&1 Telecommunication beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, das Wachstum der Drillisch weiter zu beschleunigen und ihre künftigen Kapazitäten noch besser zu nutzen.

Kundenvorteile. Für die Kunden bedeutet dies nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat eine Ausweitung des Angebots an hochwertigen Produkten mit kompetitiven Preisen und eine insofern gesteigerte Netzqualität mit erhöhter Kapazität. Ferner kann die

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DRILLISCH

steigende Nachfrage nach hochqualitativen Angeboten insbesondere im Bereich von Datendiensten durch die Möglichkeit des kombinierten Unternehmens zu größeren Investitionen besser bedient werden. Im Hinblick auf die festnetzbasieren Breitbandanschlüsse wird Drillisch nach Zusammenführung mit 1&1 Telecommunication über die Möglichkeit verfügen, diese zu kompetitiven Preisen anzubieten. Ferner wird das kombinierte Unternehmen in der Lage sein, Festnetzprodukte mit den Dienstleistungen aus dem Mobilfunkbereich zu kombinieren und seine Produktpalette entsprechend zu erweitern. Vorstand und Aufsichtsrat erwarten, dass sich für Kunden Vorteile aus dem erweiterten Vertriebsnetz, aus dem vergrößerten Markenportfolio sowie aus dem Umstand, dass das kombinierte Unternehmen Mobilfunkprodukte anbieten kann, ohne dabei jedoch mit dem Investitionsaufwand eines Netzwerkbetreibers belastet zu sein, ergeben werden.

Weitere Vorteile im Zusammenhang mit der Transaktion. Weiter haben sich United Internet und Drillisch in Ansehung der von Drillisch im Zuge der Sachkapitalerhöhung I an 1&1 Telecommunication erworbenen Beteiligung auf die Parameter der DSL-Vertriebskooperation / Einkaufskooperation verständigt. Diese Kooperationen haben den Vertrieb von 1&1-DSL-Produkten, -Konstrukten und -Tarifen, die Drillisch selbst derzeit nicht anbietet, in den Offline Shops der Drillisch zum Gegenstand. Ferner soll der Einkauf von Hardware durch Drillisch und 1&1 Telecommunication gebündelt werden. Die Drillisch Online AG und die 1&1 Telecom GmbH haben bereits einen entsprechenden „Dienstleistungsvertrag Vertriebskooperation“ unterzeichnet. Außerdem ist im Zuge des Business Combination Agreement ein Term Sheet Hardware-Einkauf, das u. a. die Kooperation zwischen der Drillisch Online AG und der 1&1 Telecom GmbH regelt, vereinbart worden.

2.2. Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat stehen der Absicht der Bieterin, nach Vollzug des Angebots sowie der Sachkapitalerhöhung I bzw. der Sachkapitalerhöhung II in einer Weise im Aufsichtsrat der Drillisch vertreten zu sein, die ihre Beteiligung an Drillisch angemessen reflektiert, offen gegenüber. Sie begrüßen die Absicht von United Internet, die Größe des Aufsichtsrats nicht verändern zu wollen.

Vor dem Hintergrund der Beteiligungshöhe der United Internet im Falle einer Durchführung der Sachkapitalerhöhung II (und einer etwaigen Einlieferung weiterer Drillisch-Aktien in das Angebot) erscheint es Vorstand und Aufsichtsrat sinnvoll, durch die Bestellung von Ralph Dommermuth zum Vorstandsvorsitzenden und Martin Witt als Mitglied des Vorstands teilweise personelle Identität zwischen der Bieterin und Drillisch herzustellen. Dadurch erhält der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Bieterin die Möglichkeit, aber ihn trifft auch die Verantwortung, die Integration der 1&1 Telecommunication und der Drillisch gemeinsam mit dem bisherigen Drillisch-Team umzusetzen.

2.3. Arbeitnehmer

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, keine die Arbeitnehmer von Drillisch, deren maßgeblichen Arbeitsbedingungen oder die Arbeitnehmervertretergremien betreffenden Änderungen vornehmen zu wollen.

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DRILLISCH

In diesem Zusammenhang halten es Vorstand und Aufsichtsrat für die Zukunft des gemeinsamen Unternehmens mit 1&1 Telecommunication zudem für angemessen, dass nach dem Willen der Bieterin bei einer aufgrund von etwaigen Doppelbesetzungen erforderlichen Auswahl von Führungskräften/Leitenden Angestellten, eine Auswahl nach dem *best in class*-Prinzip durchgeführt werden soll, um eine „Diskriminierung nach Herkunft“ auszuschließen.

2.4. Sitz der Drillisch, Standorte und Erhaltung wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten positiv, dass die Bieterin nicht anstrebt, den Sitz der Drillisch aus Maintal, Deutschland zu verlegen. Sie begrüßen außerdem, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage und im Business Combination Agreement bestätigt hat, keine Verlegung wesentlicher Unternehmensteile oder Standorte von Drillisch anstreben zu wollen.

2.5. Mögliche Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, keine Strukturmaßnahmen umsetzen und Drillisch als unabhängig geführte Gesellschaft belassen zu wollen und somit die Kontinuität der Geschäftsentwicklung von Drillisch zu wahren. Die Bieterin nimmt an, dass die aus einer engeren Zusammenarbeit mit Drillisch resultierenden Vorteile bereits aufgrund der erhöhten Beteiligung, wie sie durch Vollzug des Angebots sowie der Sachkapitalerhöhung II erworben würde, realisiert werden können. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Verbleib eines signifikanten Streubesitzes an der Drillisch der Sicherung ausreichender Liquidität im Handel mit Drillisch-Aktien dienlich wäre. Um dies sicherzustellen, haben die Bieterin und Drillisch im Business Combination Agreement vereinbart, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausreichende Liquidität in der Aktie sicherzustellen.

Zum Wohle der Drillisch-Aktionäre begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass im Hinblick auf die konkrete Einbindung der Drillisch in die United Internet-Gruppe die Bieterin weder beabsichtigt, in Zukunft einen Squeeze-Out noch ein Delisting oder einen Formwechsel durchzuführen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat wird die Ernsthaftigkeit des Willens der Bieterin, Drillisch die Eigenständigkeit zu gewähren, weiter dadurch offenbar, dass sie sich für die Dauer von drei Jahren nach Eintragung der Sachkapitalerhöhung II verpflichtet hat, mit Drillisch keinen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Lediglich für den Fall, dass die Bieterin noch vor Eintragung der Sachkapitalerhöhung II mehr als 70 % der Drillisch-Aktien hält, hat sich die Bieterin vorbehalten, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits nach Überschreiten der 70 %-Schwelle abzuschließen.

Vor dem Hintergrund dieser Absichten und Regelungen des Business Combination Agreement sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass Drillisch-Aktionäre, die investiert bleiben und das Angebot nicht annehmen, ebenso wie Drillisch als Ganzes, nachhaltig von dem Wertschöpfungspotential des kombinierten Unternehmens profitieren können.

2.6. Finanzielle Folgen für Drillisch

2.6.1. Keine nachhaltige Änderung der Kapitalstruktur

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage keine Absichten oder Pläne dargetan hat, die zu einer Erhöhung der derzeitigen Verschuldung der Drillisch-Gruppe außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden.

Nach der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat sind nach Vollzug des Angebots keine negativen Auswirkungen auf die Finanzierungsstruktur von Drillisch zu erwarten. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass der Vollzug der Transaktion einen Kontrollwechsel im Sinne einer Kontrollwechselklausel, die in dem mit einem Bankenkonsortium am 19. Dezember 2014 abgeschlossenen Darlehensvertrag enthaltenen ist, darstellt. Die relevanten Banken haben Bereitschaft signalisiert, aus diesem Umstand keine Rechte ableiten zu wollen. Außerdem hat Drillisch mit der BofA Merrill Lynch am 11. Mai 2017 eine Vereinbarung über eine etwaig notwendige Refinanzierung dieses Darlehensvertrags getroffen.

2.6.2. Wandelschuldverschreibung

Für die Andienung von Drillisch-Aktien bei Ausübung des Wandlungsrechts unter der nach den Anleihebedingungen der Drillisch-Wandelschuldverschreibung ist nach der Satzung der Drillisch das Bedingte Kapital 2013 in Höhe von EUR 5.500.000 bestimmt. Das Bedingte Kapital 2013 erlaubt die Ausgabe von 5.000.000 neuen Drillisch-Aktien mit einer jeweils rechnerischen Beteiligung am Grundkapital der Drillisch von EUR 1,10. Bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme (ausschließlich) wurde für 961 Drillisch-Wandelschuldverschreibungen das Wandlungsrecht ausgeübt und es wurden von Drillisch bis zu diesem Tag unter Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2013 insgesamt 3.827.591 neue Drillisch-Aktien ausgegeben. Die noch ausstehenden Drillisch-Wandelschuldverschreibungen haben am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einen Gesamtnennbetrag von EUR 3.900.000 und es können bei einer vollständigen Wandlung sämtlicher Drillisch-Wandelschuldverschreibungen noch 1.172.409 neue Drillisch-Aktien unter Ausnutzung des noch zur Verfügung stehenden Bedingten Kapitals 2013 ausgegeben werden. Drillisch hält derzeit keine bestehenden, eigenen Drillisch-Aktien, die sie bei Ausübung von Wandlungsrechten neben oder anstelle von neuen Drillisch-Aktien andienen könnte. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei Ausübung von Wandlungsrechten anstelle der Andienung von Drillisch-Aktien auch die Zahlung eines auf Grundlage der Anleihebedingungen zu bestimmenden Geldbetrags erfolgen.

Infolge der Ausgabe neuer Aktien der Drillisch an die Bieterin im Zuge der Sachkapitalerhöhung I am 16. Mai 2017 hält die Bieterin unter Berücksichtigung von „Instrumenten“ im Sinne von § 25 Abs. 1 WpHG 30 % oder mehr der Stimmrechte an Drillisch, weshalb nach den Anleihebedingungen ein Kontrollwechsel eingetreten ist. Mit Bekanntmachung vom selben Tag hat Drillisch den 26. Juni 2017 als Wirkungstichtag bestimmt. Für jede Ausübung von Wandlungsrechten an oder vor dem Wirkungstichtag der Wandlungspreis angepasst und beträgt, vorbehaltlich weiterer Anpassungen, EUR 19,5990.

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DRILLISCH

Nachdem die ordentliche Hauptversammlung der Drillisch vom 18. Mai 2017 beschlossen hat, vom Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2016 in Höhe von EUR 248.643.003,46 den Betrag von EUR 98.576.368,20 zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 1,80 je Drillisch-Aktie auf die 54.764.649 dividendenberechtigten Drillisch-Aktien zu verwenden, wurde der Wandlungspreis durch Bekanntmachung vom 19. Mai 2017 infolge der Zahlung einer Bardividende an die Drillisch-Aktionäre gemäß den Anleihebedingungen ab dem Beginn des 19. Mai 2017 erneut angepasst. Der dergestalt angepasste Wandlungspreis beträgt EUR 18,9772 bei jeder Ausübung von Wandlungsrechten bis zum 26. Juni 2017 (einschließlich) (dem Wirkungstichtag nach dem am 16. Mai 2017 mitgeteilten Kontrollwechsel) und EUR 20,3217 nach dem 26. Juni 2017 (ausschließlich).

Eine vollumfängliche Ausübung aller Wandlungsrechte unter der Drillisch-Wandelschuldverschreibung vor dem 26. Juni 2017 würde bei einem Wandlungspreis von EUR 18,9772 die Ausgabe von 5.179.900 Drillisch-Aktien erfordern. Die aufgrund dieses erneut angepassten Wandlungspreises auszugebenden Drillisch-Aktien überstiegen das dafür zur Verfügung stehende Bedingte Kapital 2013 der Gesellschaft, auf Grundlage dessen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme die Ausgabe von 1.172.409 Drillisch-Aktien möglich ist. Demnach wäre Drillisch bei Wandlung sämtlicher oder nahezu sämtlicher Drillisch-Wandelschuldverschreibungen rechtlich teilweise daran gehindert, eine ausreichende Zahl von Drillisch-Aktien aus einem bedingten Kapital zu begeben. Drillisch wäre insoweit verpflichtet, Gläubigern der Drillisch-Wandelschuldverschreibung einen Barausgleichsbetrag zu leisten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass eine vollumfängliche Ausübung der Wandlungsrechte in Folge des Kontrollwechsels, der aufgrund der Eintragung der Sachkapitalerhöhung I in das Handelsregister am 16. Mai 2017 eingetreten ist, sowie zusätzlich der Anpassung aufgrund Zahlung einer Bardividende infolge der Bekanntmachung am 19. Mai 2017 zur Ausgabe von weiteren 1.172.409 Drillisch-Aktien ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme führen und damit das Grundkapital der Gesellschaft, wie es am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme besteht, um rund 1,73 % erhöhen würde. Bei Wandlung aller Drillisch-Wandelschuldverschreibungen zu diesem mehrfach angepassten Wandlungspreis wäre die Drillisch darüber hinaus dazu verpflichtet, einen Barausgleichsbetrag von voraussichtlich zwischen EUR 13 Mio. und EUR 15 Mio. an Gläubiger der Drillisch-Wandelschuldverschreibung zu leisten.

2.6.3. Steuerliche Konsequenzen

Die Drillisch-Gruppe hatte zum Ende des Geschäftsjahrs 2016 auf Basis – teilweise vorläufiger – Berechnungen und Schätzungen steuerliche Verlustvorträge in Höhe von ca. EUR 35 Mio., die auf Ebene der Drillisch Logistik GmbH (vormals: The Phone House Deutschland GmbH), yourfone AG, Drillisch Online AG, DRION GmbH, Drillisch Netz AG und Mobile Ventures GmbH bestanden. Der Betrag der steuerlichen Verlustvorträge kann weiteren Veränderungen unterliegen. Zudem können diese im Laufe des Geschäftsjahrs 2017 anteilig verbraucht werden bzw. zusätzlich laufende Verluste entstehen.

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DRILLISCH

Vorstand und Aufsichtsrat machen darauf aufmerksam, dass es bei einem Beteiligungserwerb der Bieterin von über 50 %, wie er z. B. im Zuge der Eintragung der Sachkapitalerhöhung II eintreten würde, zu einem vollständigen Verlust der bis zum Ende des Geschäftsjahres 2016 bestehenden Verlustvorträge sowie der im Geschäftsjahr 2017 bis zum schädlichen Beteiligungserwerb neu entstandenen laufenden Verluste kommen könnte. Bei einem Beteiligungserwerb der Bieterin von mehr als 25 % und nicht mehr als 50 % der Anteile am Grundkapital oder der Stimmrechte von Drillisch, wie er infolge der Eintragung der Sachkapitalerhöhung I bereits eingetreten ist, gehen unter Umständen die Verlustvorträge aus Vorjahren und die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb neu entstandenen laufenden Verluste des Geschäftsjahres 2017 anteilig entsprechend der Höhe der erworbenen Beteiligung an der Drillisch unter. Für Zwecke der maßgeblichen Beteiligungsschwellen sowie der prozentualen Höhe des Untergangs von Verlustvorträgen bei weiteren Veränderungen der Beteiligungshöhe werden steuerlich grundsätzlich alle Beteiligungserwerbe (einschließlich der vor dem Angebot liegenden Erwerbe) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zusammengerechnet. Im Fall eines solchen so genannten „schädlichen“ Beteiligungserwerbs bleiben Verlustvorträge insoweit erhalten, als bei der betreffenden Gesellschaft im Inland steuerpflichtige stille Reserven vorhanden sind. Ferner besteht unter gewissen Umständen die Möglichkeit der Anwendung der Regelungen des § 8d KStG, um Verlustvorträge im Rahmen eines sogenannten fortführungsgebundenen Verlustvortrags auch zukünftig nutzen zu können.

2.6.4. Dividendenpolitik

Die Bieterin hat sich im Business Combination Agreement verpflichtet, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass Drillisch nach Eintragung der Sachkapitalerhöhung II für jedes Geschäftsjahr eine attraktive Dividende vorschlägt, die sich an der bisherigen Dividendenpolitik der Bieterin und der Drillisch orientiert. Vorstand und Aufsichtsrat gehen insofern davon aus, dass aufgrund der genannten Synergien (siehe oben unter Ziffer VI.2.1 dieser Stellungnahme) sowie dem aggregierten Potenzial des kombinierten Unternehmens alle Drillisch-Aktionäre über Wertsteigerungen und Dividenden nachhaltig profitieren können. Die Höhe dieser künftigen Erträge ist ungewiss und von diversen künftigen Faktoren abhängig.

2.6.5. Auswirkungen auf bestehende Geschäftsbeziehungen

Es bestehen folgende wesentliche Geschäftsbeziehungen oder Finanzierungsverträge mit Kontrollwechsel-Klauseln:

Auswirkungen auf den MBA MVNO-Vertrag. Bestimmte Konditionen, die die Drillisch-Gruppe unter dem MBA MVNO-Vertrag bezieht, sind Gegenstand einer Change-of-Control-Klausel und würden grundsätzlich bei Überschreitung einer Anteilsschwelle von 30 % durch einen Aktionär der Drillisch entfallen. Telefónica Deutschland und Drillisch haben am 12. Mai 2017 indes vereinbart, dass Telefónica Deutschland in Bezug auf die Durchführung der Transaktion auf Change-of-Control-Rechte unter dem MBA MVNO-Vertrag verzichtet (siehe oben unter den Ziffern II.1.4.1, V.3.5 und VI.2.1 dieser Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass nach Vollzug der Sachka-

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DRILLISCH

pitalerhöhung II dem kombinierten Unternehmen die Nutzungsrechte im Netz der Telefónica Deutschland unter dem MBA MVNO-Vertrag weiter zu vorteilhaften Konditionen zur Verfügung stehen werden.

Nach erfolgreichem Vollzug der Transaktion könnte das kombinierte Unternehmen, sobald und soweit vorhandene Bestandserhaltungs- und Einlastungsverpflichtungen unter den bestehenden Lieferverträgen der 1&1 Telecommunication und ihrer Tochtergesellschaften gekündigt bzw. entsprechend angepasst wurden, zusätzlich auf die Kundenbasis sowie die Marken und Vertriebsstärke der 1&1 Telecommunication zurückgreifen, um die bestehenden Kapazitäten im Netz von Telefónica Deutschland optimiert zu nutzen. Eine solche Erstreckung der Abnahmemöglichkeiten von Netzkapazitäten im Netz von Telefónica Deutschland auf den Kundenstamm der 1&1 Telecommunication in ihrer Form nach der 1&1-Umstrukturierung ermöglichte nicht nur die Realisierung zusätzlichen Wachstumspotentials, sondern führt zugleich zu einer Verringerung der Stückkosten in Folge der Verringerung bzw. Eliminierung von ungenutzten Kapazitäten.

Sobald entweder United Internet die Mehrheit der Aktien an Drillisch, wie dies infolge des Vollzugs des Angebots der Fall sein könnte, oder Drillisch die Mehrheit der Aktien an 1&1 Telecommunication hält, streben Drillisch und 1&1 Telecommunication den Abschluss eines Whole Sale-Vertrags an, der es 1&1 Telecommunication ermöglicht, Kapazitäten unter dem MBA MVNO-Vertrag zu nutzen.

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass der Vollzug der Transaktion einen Kontrollwechsel im Sinne einer Kontrollwechselklausel, die in dem mit einem Bankenkonsortium am 19. Dezember 2014 abgeschlossenen Darlehensvertrag enthaltenen ist, darstellt. Die relevanten Banken haben Bereitschaft signalisiert, aus diesem Umstand keine Rechte ableiten zu wollen. Außerdem hat Drillisch mit der BofA Merrill Lynch am 11. Mai 2017 eine Vereinbarung über eine etwaig notwendige Refinanzierung dieses Darlehensvertrags getroffen.

2.7. Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen sowie ihre Arbeitnehmervertretung bei Drillisch

Der Vollzug des Angebots hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Drillisch-Gruppe, ihre Arbeitsverhältnisse und ihre bestehenden Rechte und Ansprüche. Die derzeitigen Arbeitsverhältnisse bestehen jeweils mit der entsprechenden Gesellschaft der Drillisch-Gruppe fort, ohne dass durch den Vollzug der Transaktion ein Betriebsübergang ausgelöst wird.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten außerdem positiv, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, Teile des Geschäfts von Drillisch zu verlagern, da solche Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitnehmer hätten. In Ansehung der Vertretungen der Arbeitnehmer begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Bereitschaft der Bieterin zum konstruktiven Dialog und ihre Absicht, faire und transparente Rahmenbedingungen für die Übernahme und die Integration zu entwickeln.

VII. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE DRILLISCH-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, Drillisch-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Ablehnung des Angebots zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der Drillisch-Aktionäre über die Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können.

Drillisch-Aktionäre müssen unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen wollen. Die folgenden Punkte können dabei nur eine Leitlinie sein. Jeder Drillisch-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen Drillisch-Aktionär, sofern und soweit nötig sachverständigen Rat einzuholen.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle Drillisch-Aktionäre, welche beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- Drillisch-Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, werden nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Drillisch-Aktien, den infolge der Zusammenführung mit 1&1 Telecommunication von Vorstand und Aufsichtsrat erwarteten Synergien und mit der Transaktion in Zusammenhang stehenden Vorteilen (siehe oben unter Ziffer VI.2.1 dieser Stellungnahme) oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der Drillisch-Gruppe profitieren. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Sachkapitalerhöhung II beschlossen und vollzogen werden wird (siehe oben unter Ziffer V.3.7 dieser Stellungnahme).
- Drillisch-Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, sind verpflichtet, Verträge rückabzuwickeln, die infolge der Annahme des Angebots geschlossen wurden, wenn und soweit die Vollzugsbedingung nicht erfüllt wird. Der Vollzug des Angebots kann sich (ggf. bis zum 31. Mai 2018) verzögern, wenn die Vollzugsbedingung nicht bis zum Ende der Annahmefrist eingetreten ist. In diesen Fällen steht den Aktionären kein vertragliches Rücktrittsrecht zu, um sich wieder von dem Angebot zu lösen.
- Die Zum Verkauf eingereichten Drillisch-Aktien und die nicht eingereichten Drillisch-Aktien werden unter separaten ISIN-Nummern gehandelt werden. Folglich wird die Fungibilität zwischen diesen beiden Aktientypen nur begrenzt oder gar nicht vorhanden sein. Bei einer niedrigen Annahmequote, z. B. infolge einer Markterwartung bzgl. des Vollzugs der Sachkapitalerhö-

hung II, kann die Liquidität innerhalb der Klasse der Zum Verkauf eingereichten Aktien gering sein.

- Der Börsenkurs der Drillisch-Aktie wurde seit Ankündigung der Transaktion im Wege der Ad-Hoc-Mitteilungen durch die Bieterin und Drillisch kontinuierlich über dem Angebotspreis gehandelt. Sofern ein hinreichend liquider Handel in Drillisch-Aktien besteht, könnte ein Aktionär durch Verkauf zum Marktpreis ggf. einen höheren Veräußerungserlös für seine Drillisch-Aktien als durch die Annahme des Angebots erzielen.
- Nach Abschluss des Angebots und nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne des § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, zusätzliche Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen Drillisch-Aktionäre erhöhen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse Drillisch-Aktien zu einem höheren Preis – wie er etwa im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme vorherrscht – erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen Drillisch-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- Drillisch-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen wären (insbesondere der mögliche Abschluss eines Beherrschungsvertrags, *Squeeze-out* oder Umwandlungen), wobei die Bieterin zur Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat dargelegt hat, derartige Strukturmaßnahmen nicht vornehmen zu wollen (siehe oben unter den Ziffern VI.1.6 und VI.2.5 dieser Stellungnahme). Diese Abfindungszahlungen würden nach dem Unternehmenswert der Drillisch bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotspreis sein.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

Drillisch-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Drillisch-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Drillisch-Aktionäre, sollten aber unter anderem Folgendes beachten:

- Drillisch-Aktionäre tragen das Risiko der künftigen Entwicklung der Drillisch-Gruppe und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der Drillisch-Aktien. Sie sind daher auch dem Risiko ausgesetzt, dass sich die derzeit im Börsenpreis der Aktie möglicherweise eingepreiste Markterwartung, dass die Transaktion und insbesondere die Sachkapitalerhöhung II vollzogen werden, nicht realisiert, was nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung des Börsenkurses haben kann.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE DRILLISCH-AKTIONÄRE

- Drillisch-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, tragen das Risiko, dass die Zusammenführung der Unternehmen am Nichtzustandekommen des notwendigen Beschlusses über den Vollzug der Sachkapitalerhöhung II auf der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung scheitert. Der Vollzug der Sachkapitalerhöhung II schafft unmittelbar die Voraussetzungen für die Realisierung des wesentlichen Teils der mit der Transaktion verbundenen Synergien und diese Synergien können, da 1&1 Telecommunication zu einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Drillisch wird, entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung nach Abschluss der Transaktion sämtlichen Aktionären der Drillisch zugutekommen. Damit haben die Drillisch-Aktionäre nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat einen Anreiz, auf der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung II zuzustimmen. Dennoch kann es keine Gewähr dafür geben, dass in der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung die für den Vollzug der Sachkapitalerhöhung II notwendige Mehrheit zustande kommt. Selbst im Fall eines mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit gefassten Beschlusses auf der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung kann aufgrund der Möglichkeit der Drillisch-Aktionäre, Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss zu erheben, nicht ausgeschlossen werden, dass die Sachkapitalerhöhung II nicht oder nicht rechtzeitig in das Handelsregister eingetragen wird und der Zusammenschluss demnach nicht zustande kommt. Da das Ende der Weiteren Annahmefrist vor dem Termin der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung liegt, werden Drillisch-Aktionäre nicht die Möglichkeit haben, in Kenntnis des Abstimmungsergebnisses oder über den Ausgang etwaig erhobener Anfechtungsklagen zu entscheiden, ob sie ihre Drillisch-Aktien in das Angebot einliefern.
- Eine Eintragung der Sachkapitalerhöhung II in das Handelsregister würde zu einer Verwässerung des Stimmrechts der Drillisch-Streubesitz-Aktionäre führen, sodass die Unternehmenspolitik und die strategische Ausrichtung von Drillisch durch Drillisch-Streubesitz-Aktionäre nicht oder nicht in demselben Maße wie in der Vergangenheit mitbestimmt werden kann.
- Drillisch-Aktien, die nicht im Sinne des Angebots angedient wurden, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der Drillisch-Aktien in naher Zukunft steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau bleiben wird.
- United Internet und Drillisch sind sich zwar darüber einig, dass ein substantieller Streubesitz in der Drillisch-Aktie mit für institutionelle Anleger zum Handel ausreichender Liquidität im Interesse beider Parteien ist. Der Vollzug des Angebots kann jedoch zu einer Reduzierung des Streubesitzes der Drillisch-Aktien führen. Die Anzahl der Drillisch-Aktien im Streubesitz könnte sogar so weit herabgesetzt werden, dass ihre Liquidität erheblich abnimmt. Dadurch ist es möglicherweise überhaupt nicht, oder jedenfalls nicht inner-

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE DRILLISCH-AKTIONÄRE

halb eines angemessenen Zeitraumes möglich, Kauf- und Verkaufsoffer für Drillisch-Aktien auszuführen.

- Eine Verringerung der Marktkapitalisierung des Streubesitzes könnte – z. B. im Falle einer Annahme des Angebots durch zahlreiche Drillisch-Aktionäre – dazu führen, dass die Drillisch-Aktie bei einem der nächsten Anpassungstermine aus dem TecDAX ausscheidet. Dies könnte dazu führen, dass Investmentfonds und sonstige institutionelle Anleger, deren Investment u. a. Indizes wie den TecDAX abbilden, ihre Drillisch-Aktien veräußern. Daraus könnte ein Überangebot an Drillisch-Aktien auf einem vergleichsweise illiquiden Markt resultieren, was zu einer Belastung des Börsenkurses der Drillisch-Aktien führen könnte.
- Im Fall der Eintragung der Sachkapitalerhöhung II wird Drillisch (unter Berücksichtigung des verwässernden Effekts aufgrund aller denkbaren Wandlungen der Drillisch-Wandelschuldverschreibungen) zu ca. 72,75 % im Mehrheitsbesitz der United Internet-Gruppe stehen (diese Beteiligungsquote kann sich infolge des Vollzugs des Angebots noch weiter erhöhen) und damit ein von der Bieterin abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG und ein Teil der United Internet-Gruppe sein. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Bieterin und Drillisch werden durch die §§ 311 ff. AktG festgelegt. Für Drillisch nachteilige Maßnahmen dürfen von der Bieterin veranlasst werden, sofern der Nachteil ausgeglichen wird. Das kann langfristig zu einer Schwächung des Geschäfts und der Ertragskraft der Drillisch-Gruppe führen.
- Selbst wenn die Bieterin im Rahmen des Angebots keine weiteren Aktien erwirbt, wird United Internet aufgrund ihrer Beteiligung nach Vollzug der Sachkapitalerhöhung II voraussichtlich, abhängig von den Anwesenheitsquoten in zukünftigen Hauptversammlungen, über die nötige qualifizierte Mehrheit verfügen, um bestimmte aktienrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht in der Hauptversammlung der Drillisch zu beschließen. In der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sie nicht beabsichtigt (und unter dem Business Combination Agreement unter bestimmten Voraussetzungen dahingehend verpflichtet ist), derartige Strukturmaßnahmen umzusetzen; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bieterin oder United Internet diese Einstellung in der Zukunft überdenken.
- Einige der vorstehend aufgeführten Strukturmaßnahmen (siehe oben unter den Ziffern VI.1.6 und VI.2.5 dieser Stellungnahme sowie Abschnitt 9.6 der Angebotsunterlage) könnten zu einer Verpflichtung der Bieterin führen, ein Angebot an die Minderheitsaktionäre zu unterbreiten, um deren Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung zu erwerben oder eine wiederkehrende Kompensation zu leisten. Die an Drillisch-Aktionäre in Verbindung mit solchen möglicherweise durch die Bieterin implementierten Struktur-

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE DRILLISCH-AKTIONÄRE

maßnahmen geleisteten gesetzlichen Ausgleichszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotspreis sein. Obgleich die Durchführung einer Reihe von Strukturmaßnahmen zur Zahlung eines Ausgleichs an die Drillisch-Aktionäre verpflichten würde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch solche Maßnahmen negativ auf den Preis der Drillisch-Aktien auswirken könnten.

- Auch wenn die Bieterin die Absicht geäußert hat, keine solche Maßnahme umsetzen zu wollen, ist es nach wie vor denkbar, dass die Bieterin Drillisch auch nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im gesetzlich zulässigen Rahmen veranlassen könnte, den Widerruf der Zulassung der Drillisch-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen (sogenanntes *Delisting*). Möglicherweise wären die Bieterin bzw. United Internet in einem solchen Fall gesetzlich verpflichtet, eine (weitere) Unterlage über ein Angebot zum Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, nach den Vorschriften des WpÜG gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BörsG zu veröffentlichen. In diesem Falle würden die Drillisch-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten auf Grund einer Börsennotierung profitieren und es könnte sich in der Folge aufgrund mangelnder Liquidität im Handel der nicht börsennotierten Aktien schwierig gestalten, die Aktien zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen zu verkaufen.
- Sollte die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Drillisch-Aktien in Höhe von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Drillisch halten, können die Drillisch-Aktionäre, die das Angebot zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommen haben, das Angebot nachträglich annehmen (§ 39c WpÜG).
- Drillisch-Aktionäre, die sich entscheiden, das Angebot nicht anzunehmen, werden die Geschäfts- und sonstigen Risiken hinsichtlich Drillisch und insbesondere die unter Ziffer V.3.6 dieser Stellungnahme beschriebenen Risiken weiterhin tragen. Sollten sich diese Risiken verwirklichen, könnte der Kurs der Drillisch-Aktien fallen und die Drillisch-Aktionäre könnten ihre Investitionen teilweise oder vollständig verlieren, was bei Annahme des Angebots nicht der Fall gewesen wäre.

VIII. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Die Bieterin hat in Abschnitt 12 der Angebotsunterlage dargelegt, dass die Transaktion einem Fusionskontrollverfahren vor dem deutschen Bundeskartellamt unterliegt.

Das Bundeskartellamt hat nach den Angaben der Bieterin bereits mit Schreiben vom 26. Mai 2015 die Freigabe für den Erwerb einer Beteiligung der Bieterin an der Drillisch in Höhe von 25 % bis zu 49,9 % des Grundkapitals sowie der Kontrolle über die Drillisch durch die Bieterin erteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3b GWB). Auf dieser Grundlage bedarf der Vollzug der Sachkapitalerhöhung I keiner Freigabe durch die Kartellbehörden. Die beabsichtigte Übernahme der Drillisch durch die Bieterin und der Vollzug der Sachkapitalerhöhung II unterliegen der Anmeldepflicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Das Bundeskartellamt darf einen Zusammenschluss, der bei ihm angemeldet worden ist, nur untersagen, wenn es den anmeldenden Unternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der vollständigen Anmeldung (Vorprüfverfahren, „Phase I“) mitteilt, dass es in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren, „Phase II“) eingetreten ist. Das Hauptprüfverfahren soll nur eingeleitet werden, wenn eine weitere Prüfung des Zusammenschlusses erforderlich ist. Die Prüfungsphase des Hauptprüfverfahrens endet grundsätzlich vier Monate nach Anmeldung.

Die Übernahme und die Sachkapitalerhöhung II dürfen erst nach Freigabe bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vollzogen werden. Gemäß § 41 Abs. 1a GWB steht das Vollzugsverbot der Verwirklichung von Erwerbsvorgängen nicht entgegen, bei denen die Kontrolle, Anteile oder wettbewerblich erheblicher Einfluss im Sinne von § 37 Abs. 1 oder 2 GWB von mehreren Veräußerern entweder im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots oder im Wege einer Reihe von Rechtsgeschäften mit Wertpapieren, einschließlich solchen, die in andere zum Handel an einer Börse oder an einem ähnlichen Markt zugelassene Wertpapiere konvertierbar sind, über eine Börse erworben werden, sofern der Zusammenschluss gemäß § 39 GWB unverzüglich beim Bundeskartellamt angemeldet wird und der Erwerber die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht oder nur zur Erhaltung des vollen Wertes seiner Investition auf Grund einer vom Bundeskartellamt erteilten Befreiung ausübt. Nach den Angaben in Abschnitt 12.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt United Internet nicht, von der Ausnahmeregelung des § 41 Abs. 1a GWB Gebrauch zu machen.

Die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens ist am 12. Mai 2017 beim Bundeskartellamt eingereicht worden. Die Bieterin erwartet, dass das fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Phase I abgeschlossen wird. Eine fusionskontrollrechtliche Prüfung erfolgte auch bereits im Jahr 2015 im Zusammenhang mit außerbörslichen Erwerben der United Internet. Drillisch teilt die Erwartung der Bieterin und gehen davon aus, dass das Angebot und die Sachkapitalerhöhung II nach Abschluss der Phase I vollzogen werden können.

IX. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

1. Besondere Interessenlagen von Vorstandsmitgliedern

Am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält der Vorstandssprecher Vlasios Choulidis 400.000 Drillisch-Aktien. Zudem hält die MV Beteiligungs GmbH mit Sitz in Gelnhausen, an der Vlasios Choulidis und seine Ehefrau Marianne Choulidis gemeinsam die Mehrheit der Geschäftsanteile halten und deren alleinige Geschäftsführerin Marianne Choulidis ist, 65.000 Drillisch-Aktien.

Abgesehen von diesen Beteiligungen besitzt kein weiteres Vorstandsmitglied Drillisch-Aktien.

Für den Fall, dass Drillisch einen Wechsel in der Anteilseignerstruktur von mehr als 30 % erfährt (Change of Control), gilt ein Teil der erfolgsunabhängigen Vergütung des Vorstands Vlasios Choulidis als verdient. Für jedes Geschäftsjahr zwischen 2016 und 2018, in welchem Herr Vlasios Choulidis im gesamten Zeitraum für die Drillisch auf Grundlage seiner Bestellung sowie des Dienstvertrags tätig geworden ist, erhält er jeweils eine Bleibeprämie. Weitere Einzelheiten zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Vergütungsbericht auf S. 52 ff. des Geschäftsberichts 2016 der Drillisch (abrufbar unter <http://www.drillisch.de/investor-relations/berichte>) zu entnehmen.

2. Besondere Interessenlagen von Aufsichtsratsmitgliedern

Zum 31. Dezember 2016 hielt der Aufsichtsratsvorsitzende Marc Brucherseifer 1.019.775 Drillisch-Aktien.

Abgesehen von dieser Beteiligung besitzt kein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats Drillisch-Aktien.

Als ehemaliger Finanzvorstand der Bieterin hält das Aufsichtsratsmitglied Norbert Lang Aktien an der Bieterin.

3. Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern

Im Rahmen der am 11. Mai 2017 abgeschlossenen Annahmeverpflichtung (s.o.: Ziffer II.3 der Stellungnahme) haben sich die Annahmeverpflichteten unter der Vereinbarung, soweit der Anteil der Bieterin an der Drillisch sonst die 30 %-Schwelle nicht erreichen würde, unwiderruflich dazu verpflichtet, das Übernahmeangebot zu dessen Bedingungen für insgesamt bis zu 575.001 Drillisch-Aktien anzunehmen. Aufgrund dieser Vereinbarung wird die Beteiligung von United Internet an Drillisch auch im Fall der Ausübung des Wandlungsrechts für alle Drillisch-Wandelanleihen nicht unter 30 % sinken. Der Preis für Drillisch-Aktien, die aufgrund der Annahmeverpflichtung in das Übernahmeangebot angedient werden, entspricht dem Angebotspreis. Die Annahmeverpflichtung ist Teil der Gesamtstruktur der Transaktion wie sie zwischen United Internet und der Drillisch verhandelt und vereinbart wurde.

4. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Drillisch erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der Drillisch gehandelt haben. Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf Drillisch oder ihre Organe ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats stellen darüber hinaus fest, dass ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin weder Geldleistungen noch andere geldwerte Leistungen gewährt oder solche Leistungen in Aussicht gestellt worden sind.

**ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS AN-
GEBOT ANZUNEHMEN**

X. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Marianne und Vlasios Choulidis sowie Marc Brucherseifer beabsichtigen das Angebot nur insoweit anzunehmen, als dies nach den Bedingungen der in Ziffer II.3 dieser Stellungnahme bzw. in Abschnitt 6.7 der Angebotsunterlage näher beschriebenen Annahmeverpflichtung jeweils verpflichtend ist. Über diese Annahmeverpflichtung hinaus beabsichtigen Marc Brucherseifer, Vlasios Choulidis und mit Vlasios Choulidis eng verbundene Personen das Angebot mit allen von ihnen gehaltenen Drillisch-Aktien nicht anzunehmen.

Andere Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme jeweils keine Drillisch-Aktien.

XI. ERGEBNIS STELLUNGNAHME

Unter Berücksichtigung der Informationen in dieser Stellungnahme, der das Angebot begleitenden Gesamtumstände, insbesondere der Transaktion und der Sachkapitalerhöhung II, über die die Außerordentliche Drillisch-Hauptversammlung beschließen soll, sowie der Ziele und Absichten der Bieterin beurteilen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot abschließend wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass der von der Bieterin angebotene Angebotspreis für Drillisch-Aktien die gesetzlichen Mindest-Vorgaben übersteigt und auf Grundlage einer *stand alone* Fundamentalbewertung, d. h. ohne Berücksichtigung der mit dem vollständigen Vollzug der Transaktion beabsichtigten und in dem derzeitigen Börsenkurs für Aktien der Drillisch möglicherweise bereits reflektierten Synergiepotentials und anderweitiger Vorteile, angemessen ist. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises die Aussagen des Bewertungsgutachtens von ValueTrust berücksichtigt und insbesondere auch die von den Finanzberatern BofA Merrill Lynch erstellte BofA Fairness Opinion herangezogen. Der Aufsichtsrat hat zusätzlich die PwC Fairness Opinion herangezogen.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen allerdings in dem Erwerb der 1&1 Telecommunication durch Drillisch sowie in der Zusammenführung von United Internet und Drillisch erhebliches Wertsteigerungspotential für die Drillisch-Aktionäre, das sich nach ihrer Einschätzung namentlich durch die Hebung von Synergien realisieren lassen kann. Durch den Vollzug der Sachkapitalerhöhung II beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat Erlös- und Kostensynergien, insbesondere aus einer effizienteren Nutzung der Drillisch zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten, einem gemeinsamen Hardware- und Leistungseinkauf sowie einem Ausbau des Produktportfolios durch Zukunftstechnologien (siehe oben unter Ziffer VI.2.1 dieser Stellungnahme). Drillisch-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und damit an Drillisch beteiligt bleiben, sollten nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat, in der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung entsprechend den Beschlussvorschlägen vom 12. Mai 2017 der Durchführung der Sachkapitalerhöhung II zustimmen und können, soweit ein entsprechender Beschluss zustande kommt, an diesen Synergien partizipieren. Für den Eintritt der Synergien können Vorstand und Aufsichtsrat jedoch keine Gewähr übernehmen.

Vor dem Hintergrund, dass Vorstand und Aufsichtsrat einerseits den Angebotspreis isoliert betrachtet, auf Grundlage einer *stand alone* Fundamentalbewertung, für angemessen erachten, andererseits aber eine Transaktion (unter Vorbehalt der Zustimmung der Außerordentlichen Drillisch-Hauptversammlung zur Sachkapitalerhöhung II) vereinbart ist, die erhebliches Wertsteigerungspotential zur Folge haben kann, das möglicherweise bereits im Börsenkurs reflektiert ist, sehen Vorstand und Aufsichtsrat von einer Empfehlung an die Drillisch-Aktionäre ab (sog. „neutrale“ Stellungnahme).

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots muss jeder Drillisch-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse, seiner Einschätzung im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit des Vollzugs der Sachkapi-

talerhöhung II, seiner persönlichen Einschätzung betreffend die sich aus der Transaktion etwaig ergebenden Vorteile, die zukünftige Unternehmensentwicklung der Drillisch als eigenständiges Unternehmen bzw. als Teil der United Internet-Gruppe sowie des Werts und des aktuell den Angebotspreis übersteigenden Börsenpreises der Drillisch-Aktien selbst treffen.

Die Abgabe dieser Stellungnahme und die vorstehende Empfehlung wurden jeweils am 7. Juni 2017 vom Vorstand einstimmig (ohne Enthaltungen) und vom Aufsichtsrat einstimmig (ohne Enthaltungen) beschlossen.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Drillisch-Aktionär führen sollte.

Maintal, 7. Juni 2017

Drillisch Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anhang 1: Fairness Opinion der Bank of America Merrill Lynch vom 11. Mai 2017

Anhang 2: Fairness Opinion der PwC vom 23. Mai 2017

Anhang 1

Fairness Opinion der Bank of America Merrill Lynch

11 May 2017

CONFIDENTIAL

The Management Board and Supervisory Board
Drillisch Aktiengesellschaft
Wilhelm-Röntgen-Straße 1-5
63477 Maintal
Germany

Members of the Management and Supervisory Board:

We understand that Drillisch Aktiengesellschaft (“Drillisch”) proposes to enter into a Business Combination Agreement (the “Agreement”), among Drillisch and United Internet AG (“United Internet”), with the purpose of achieving a business combination of Drillisch and 1&1 Telecommunication SE, a wholly owned subsidiary of United Internet, (“1&1 Telecommunication”) via contribution in kind (“Combination”). As an alternative to the Combination United Internet will offer Drillisch shareholders (other than United Internet) the opportunity to tender any shares for cash in a voluntary public tender offer. The transaction includes, among others, the following steps:

- (a) Drillisch will issue 9,062,169 new Drillisch Shares (“Drillisch Shares” means ordinary shares with a notional value of €1.10 per share of Drillisch) to United Internet, in return for a contribution in kind which consists of 7.75% of the issued share capital of 1&1 Telecommunication (the “First Contribution in Kind”);
- (b) Simultaneously with the First Contribution in Kind, United Internet will announce a voluntary public takeover offer (the “Public Offer”) for each outstanding Drillisch Share for a cash consideration of €50.00 per share (the “Public Offer Consideration”); and
- (c) Subject to certain conditions, Drillisch may issue 107,937,831 new Drillisch Shares to United Internet in return for the contribution in kind which consists of 92.25% of the issued share capital of 1&1 Telecommunication (the “Second Contribution in Kind”, the First Contribution in Kind and the Second Contribution in Kind collectively the “Contributions in Kind” and the ratio of Drillisch Shares issued to 1&1 Telecommunication shares received in connection with the Contributions in Kind the “Relative Exchange Ratio”).

The First Contribution in Kind, the Public Offer and the Second Contribution in Kind together represent the “Transaction”.

The terms and conditions of the First Contribution in Kind, Public Offer, Second Contribution in Kind and the Transaction are more fully set forth in the Agreement.

T +49 69 58 99 0 • F +49 69 58 99 40 00
www.baml.com

Bank of America Merrill Lynch International Limited
Zweigniederlassung Frankfurt am Main
Neue Mainzer Straße 52, D-60311 Frankfurt am Main

VAT No. DE304542889. Registered with the commercial register in Frankfurt am Main (HRB 104800) as a limited liability company under the laws of England and Wales with its seat at 2 King Edward Street, EC1A 1HQ, London, United Kingdom (Company register No. 0100 9248).
Directors: John (Jim) Gollan (Chairman), Alexander Wilmot-Sitwell (CEO), Jennifer Anne Boussuge, Martin Butler, Bob Elfring, David Francis Guest, Sally Ann James, Bernard Amponsah Mensah, Alice Davey Schroeder, Jennifer M. Taylor, Pierre Jacques Philippe de Weck

C.B.

Members of the Management and Supervisory Board
Drillisch AG
Page 2

You have requested our opinions as to:

- (i) the fairness, from a financial point of view, to Drillisch, of the Relative Exchange Ratio provided for in the Contributions in Kind, and
- (ii) the fairness, from a financial point of view, to the holders of Drillisch Shares (other than United Internet) of the Public Offer Consideration to be received by such holders in the Public Offer.

In connection with this opinions, we have, among other things:

- (a) reviewed certain publicly available business and financial information relating to Drillisch and 1&1 Telecommunication;
- (b) reviewed certain internal financial and operating information with respect to the business, operations and prospects of Drillisch and extrapolated to 2034, furnished to or discussed with us by the Management of Drillisch, including certain financial forecasts relating to Drillisch prepared by the Management of Drillisch (the “Drillisch Forecasts”);
- (c) reviewed certain internal financial and operating information with respect to the business, operations and prospects of 1&1 Telecommunication furnished to or discussed with us by the Management of 1&1 Telecommunication, including certain financial forecasts relating to 1&1 Telecommunication prepared by the Management of 1&1 Telecommunication (the “1&1 Forecasts”);
- (d) reviewed an alternative version of the 1&1 Forecasts extrapolated until 2034 and incorporating certain adjustments thereto made by the Management of Drillisch (the “Adjusted 1&1 Forecasts”) and discussed with the Management of Drillisch its assessments as to the relative likelihood of achieving the future financial results reflected in the 1&1 Forecasts and the Adjusted 1&1 Forecasts;
- (e) reviewed certain estimates as to the amount and timing of cost savings and revenue enhancements (collectively, the “Synergies”) anticipated by the Management of Drillisch and 1&1 Telecommunication to result from the Transaction;
- (f) discussed the past and current business, operations, financial condition and prospects of Drillisch and 1&1 Telecommunication with members of senior Managements of Drillisch, 1&1 Telecommunication and United Internet;
- (g) discussed with the Management of Drillisch the MBA MVNO agreement between Drillisch and Telefónica Deutschland dated 25 June 2014 and amendments to this agreement, and the impact on the valuation of Drillisch, the synergy potential from the transaction, and the impact on the MBA MVNO agreement and amendments to this agreement resulting from the transaction as well as the expected impact on future financial performance and profitability of Drillisch beyond the agreed term of the agreement;
- (h) reviewed the trading history for Drillisch Shares and a comparison of such trading history with the trading histories of other companies we deemed relevant;

C.B.

- (i) compared certain financial information of Drillisch and 1&1 Telecommunication with similar information of other companies we deemed relevant;
- (j) compared certain financial terms of the Transaction to financial terms, to the extent publicly available, of other transactions we deemed relevant;
- (k) reviewed a draft dated 11 May 2017 of the Agreement (the “Draft Agreement”) and other transaction agreements we deemed appropriate;
- (l) reviewed the final draft dated 10 May 2017 of the valuation report prepared on the Relative Exchange Ratio by Value Trust Financial Advisors SE dated for Drillisch in connection with the First and Second Contribution in Kind transactions ; and
- (m) performed such other analyses and studies and considered such other information and factors as we deemed appropriate.

In arriving at our opinions, we have assumed and relied upon, without independent verification, the accuracy and completeness of the financial and other information and data publicly available or provided to or otherwise reviewed by or discussed with us and have relied upon the assurances of the Managements of Drillisch, 1&1 Telecommunication and United Internet that they are not aware of any facts or circumstances that would make such information or data inaccurate or misleading in any material respect.

For the purpose of our opinions, we have relied on the Adjusted 1&1 Forecasts and the Drillisch Forecasts and have assumed, at the direction of Drillisch, that they have been reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and good faith judgments of the Management of Drillisch as to the future financial performance of 1&1 Telecommunication and Drillisch and the other matters covered thereby.

We have relied, at the direction of Drillisch, on the assessments of the Managements of Drillisch and 1&1 Telecommunication as to Drillisch’s and 1&1 Telecommunication’s ability to achieve the Synergies, and have assumed, with the consent of Drillisch, that the amount and timing of realization of Synergies will be as projected.

Our assessment of the Relative Exchange Ratio in connection with the Contributions in Kind is based on a stand-alone valuation of Drillisch and 1&1 Telecommunication and also taking into account the Synergies which are expected to result from the business combination.

Our assessment of the fairness of the Public Offer Consideration as expressed under this opinion is based on a stand-alone valuation of Drillisch taking into consideration the interests of those shareholders of Drillisch who have a short-term investment horizon. At the direction of Drillisch, we have assessed the fairness of the Public Offer Consideration independently of whether or not the Second Contribution in Kind is implemented as set forth in the Agreement and irrespective of the Synergies which are expected to result from the business combination so that our assessment under this opinion is limited and qualified accordingly.

With the exception of a valuation report prepared by Value Trust Financial Advisors SE for Drillisch in connection with the Contributions in Kind transactions on the fairness of the Relative Exchange Ratio, we have not made or been provided with any additional independent evaluation or appraisal of the assets or liabilities (contingent or otherwise) of Drillisch and 1&1 Telecommunication and United

C.B.

Members of the Management and Supervisory Board
Drillisch AG
Page 4

Internet, nor have we made any physical inspection of the properties or assets of Drillisch, 1&1 Telecommunication and United Internet. We have not evaluated the solvency or fair value of Drillisch, 1&1 Telecommunication and United Internet under any laws relating to bankruptcy, insolvency or similar matters. For the purposes of our opinion on the Public Offer Consideration, we have assumed, at the direction of Drillisch, that the First Contribution in Kind and the Public Offer will be completed irrespective of the actual acceptance rate by Drillisch shareholders of the Public Offer but that the Second Contribution in Kind will not be completed; and for the purposes of our opinion on the Relative Exchange Ratio we have assumed, at the direction of Drillisch, that the First Contribution in Kind, Second Contribution in Kind, Public Offer (irrespective of actual acceptance rate of Drillisch shareholders) and the Transaction will be completed; in each case in accordance with their terms, without waiver, modification or amendment of any material term, condition or agreement and that, in the course of obtaining the necessary governmental, regulatory, shareholder and other approvals, consents, releases and waivers for the Transaction, no delay, limitation, restriction or condition, including any divestiture requirements or amendments or modifications, will be imposed that would have an adverse effect on the business, financial condition, results of operations and prospects of Drillisch or the contemplated benefits expected to be derived from the First Contribution in Kind, Second Contribution in Kind, Public Offer or the Transaction. We also have assumed, at the direction of Drillisch that the final executed Agreement will not differ in any material respect from the Draft Agreement reviewed by us.

We express no view or opinion as to any terms or other aspects of the First Contribution in Kind, Second Contribution in Kind, Public Offer or the Transaction (other than the Public Offer Consideration and the Relative Exchange Ratio to the extent expressly specified herein), including, without limitation, the form or structure of the First Contribution in Kind, Second Contribution in Kind, Public Offer and the Transaction. Further, we express no view or opinion on the achievability or otherwise of, nor have we independently verified, such objectives or the potential benefits to Drillisch that may be anticipated from the Transaction. As you are aware, we were not requested to, and we did not, solicit indications of interest or proposals from third parties regarding a possible acquisition of all or any part of Drillisch. Our opinions are limited to (i) the fairness from a financial point of view, to Drillisch, of the Relative Exchange Ratio in connection with the Contributions in Kind, and (ii) the fairness, from a financial point of view, to the holders of Drillisch Shares (other than United Internet) of the Public Offer Consideration to be received by such holders in the Public Offer, and no opinion or view is expressed with respect to any other part of the Transaction, the Transaction overall, or consideration received in connection with the whole or any part of the Transaction by the holders of any class of securities, creditors or other constituencies of any party. In addition, no opinion or view is expressed with respect to the fairness (financial or otherwise) of the amount, nature or any other aspect of any compensation to any of the officers, directors or employees of any party to the Transaction, or class of such persons, relative to the Public Offer Consideration and the Relative Exchange Ratio in connection with the Contributions in Kind. Furthermore, no opinion or view is expressed as to the relative merits of the First Contribution in Kind, Second Contribution in Kind, Public Offer, or the Transaction in comparison to each other or to other strategies or transactions that might be available to Drillisch or in which Drillisch might engage or as to the underlying business decision of Drillisch to proceed with or effect the First Contribution in Kind, Second Contribution in Kind, Public Offer or the Transaction. We are not expressing any opinion as to what the value of Drillisch Shares actually will be when issued or the prices at which Drillisch Shares will trade at any time, including following announcement or consummation of the First Contribution in Kind, Second Contribution in Kind, Public Offer or the Transaction. In addition, we express no opinion or recommendation as to how any shareholder should vote or act in connection with the First Contribution in Kind, Second Contribution in Kind, Public Offer, the Transaction or any related matter.

C.B.

Members of the Management and Supervisory Board
Drillisch AG
Page 5

We are not a legal, regulatory, tax or accounting expert and have relied on the assessment made by Drillisch and its professional advisers with respect to such issues.

Our opinion does not constitute and is not intended to be, nor shall it be interpreted or considered as, a valuation report (*Wertgutachten*) as typically prepared by qualified auditors pursuant to German corporate law requirements (e.g. a company valuation pursuant to the Principles for the Performance of Business Valuations (IDW S1) published by the Institute of German Auditors (“IDW”), including, but not limited to, a company valuation for purposes of the conclusion of a domination and profit and loss transfer agreement), and an expression of fairness from a financial point of view differs in a number of material aspects from such valuation performed by an auditor and from accounting valuations generally. Also, our opinion has not been prepared in accordance with the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (IDW S8) published by the IDW or the Standards on Fairness Opinions issued by the DVFA.

Further our opinion may not fulfil the requirements of a fairness opinion issued in connection with a board statement under Section 27 of the German Takeover Act (WpÜG). Also we express no view or opinion as to whether the First Contribution in Kind and/or Second Contribution in Kind complies with the requirements of Section 255(2) German Stock Corporation Act (AktG). This opinion is rather based on a company valuation which is typically created for comparable capital market transactions by investment banks.

We have acted as financial advisor to the Management Board of Drillisch in connection with the Transaction and will receive a fee for our services, a significant portion of which is contingent upon closing of the First Contribution in Kind, and Second Contribution in Kind and announcement of the Public Offer. In addition, Drillisch has agreed to reimburse our expenses and indemnify us against certain liabilities arising out of our engagement. In addition, at the request of the Management Board of Drillisch, we and certain of our affiliates have proposed to arrange financing in connection with the replacement of Drillisch’s revolving credit facility, which might become necessary upon announcement of the Transaction, for which services we and our affiliates would receive compensation.

We and our affiliates comprise a full service securities firm and commercial bank engaged in securities, commodities and derivatives trading, foreign exchange and other brokerage activities, and principal investing as well as providing investment, corporate and private banking, asset and investment Management, financing and financial advisory services and other commercial services and products to a wide range of companies, governments and individuals. In the ordinary course of our businesses, we and our affiliates may invest on a principal basis or on behalf of customers or manage funds that invest, make or hold long or short positions, finance positions or may trade or otherwise structure or effect transactions on a principal basis or on behalf of customers in equity, debt or other securities or financial instruments (including derivatives, bank loans or other obligations) of Drillisch, United Internet and certain of their respective affiliates.

We and our affiliates in the past have provided, currently are providing, and in the future may provide, investment banking, commercial banking and other financial services to Drillisch and have received or in the future may receive compensation for the rendering of these services.

In addition, we and our affiliates in the past have provided, currently are providing, and in the future may provide, investment banking, commercial banking and other financial services to United Internet and have received or in the future may receive compensation for the rendering of these services.

C.B.

Members of the Management and Supervisory Board
Drillisch AG
Page 6

It is understood that this letter is for the benefit and use of the Management Board and Supervisory Board of Drillisch (in their capacities as such) in connection with and for purposes of their evaluation of the Public Offer and the Contributions in Kind and is not rendered to or for the benefit of, and shall not confer rights or remedies upon, any person other than the Members of the Management Board and Supervisory Board of Drillisch. This opinion may not be disclosed, referred to, or communicated (in whole or in part) to any third party, nor shall any public reference to us be made, for any purpose whatsoever except with our prior written consent in each instance. This opinion is not addressed to and may not be relied upon by any third party including, without limitation, employees, creditors or shareholders of Drillisch.

In the event that we grant our prior written consent to any disclosure, reproduction, dissemination, summary, quotation of, or reference to, this opinion to any other person (each, a "**Third Party Recipient**"), or in the event that this opinion or the opinions contained therein are otherwise disclosed to any Third Party Recipient, neither we nor any of our affiliates assume or will assume any liability or are or will be liable to any such Third Party Recipient, or to any person claiming through any such Third Party Recipient in relation to this opinion or the opinions contained therein. For the avoidance of doubt, no contractual relationship shall exist or arise under any circumstances between any such Third Party Recipient and us or any of our affiliates in relation to this opinion or the opinions contained therein. Furthermore, we have agreed with Drillisch that no such Third Party Recipient is included in the scope of protection of this opinion or the opinions contained therein, even if this opinion or the opinions contained therein have been disclosed to such Third Party Recipient with our prior written consent.

Our opinions are necessarily based on financial, economic, monetary, market and other conditions and circumstances as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof. It should be understood that subsequent developments may affect these opinions and the assumptions used in preparing them, and we do not have any obligation to update, revise, or reaffirm these opinions based on circumstances which may occur or come to our attention after the date of this opinion. The issuance of these opinions was approved by our EMEA Fairness Opinion Review Committee.

We have taken the facts, events and circumstances set forth in this opinion, together with our assumptions and qualifications, into account when determining the meaning of "fairness" for the purposes of these opinions. For the purposes of our opinions and in connection with the Transaction, we have not considered the circumstances of individual shareholders.

It is understood that any previous advice that we have rendered or any future advice that we may render to Drillisch on the subject matter of this opinion is governed exclusively by the terms and conditions of this opinion.

Based upon and subject to the foregoing, including the various assumptions, qualifications and limitations set forth herein, we are of the opinion on the date hereof that;

- (i) the Relative Exchange Ratio in connection with the Contributions in Kind is fair, from a financial point of view taking into account the synergies which are expected to result from the business combination, to Drillisch; and
- (ii) the alternative Public Offer Consideration to be received by the holders of Drillisch Shares under the Public Offer is fair, from a financial point of view, based on a stand-alone valuation to those holders of Drillisch Shares (other than United Internet) who have a short-term investment horizon.

Members of the Management and Supervisory Board
Drillisch AG
Page 7

Yours faithfully,

Bank of America Merrill Lynch

BANK OF AMERICA MERRILL LYNCH INTERNATIONAL
LIMITED
FRANKFURT/MAIN BRANCH

C.B.

Anlage

nicht bindende Übersetzung

Die nachfolgende deutsche Fassung der Stellungnahme („Opinion“) ist eine von Bank of America Merrill Lynch International Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main zur Verfügung gestellte, unverbindliche Übersetzung der ursprünglichen englischsprachigen Stellungnahme vom 11. Mai 2017, die von Bank of America Merrill Lynch International Limited an den Vorstand und den Aufsichtsrat von Drillisch übersandt worden ist. Nur die ursprüngliche englischsprachige Fassung dieser Stellungnahme ist verbindlich.

VERTRAULICH

11. Mai 2017

Drillisch Aktiengesellschaft
Vorstand und Aufsichtsrat
Wilhelm-Röntgen-Straße 1-5
63477 Maintal
Deutschland

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats:

Wir gehen davon aus, dass die Drillisch Aktiengesellschaft ("Drillisch") beabsichtigt, eine Unternehmenszusammenschlussvereinbarung (die "Vereinbarung") zwischen Drillisch und der United Internet AG ("United Internet") einzugehen mit dem Ziel, einen Unternehmenszusammenschluss von Drillisch und der 1&1 Telecommunication SE, eine im alleinigen Anteilsbesitz stehende Tochtergesellschaft der United Internet, ("1&1 Telecommunication") über eine Sacheinlage ("Zusammenschluss") zu erzielen. Als Alternative zum Zusammenschluss wird United Internet den Drillisch Aktionären (mit Ausnahme von United Internet) die Möglichkeit einräumen, ihre Aktien gegen Barzahlung im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zu veräußern. Die Transaktion umfasst unter anderem die folgenden Schritte:

- a) Drillisch wird 9.062.169 neue Drillisch Aktien ("Drillisch Aktien" sind Stammaktien mit einem rechnerischen Nennwert von €1,10 je Aktie von Drillisch) als Gegenleistung für Sacheinlagen an United Internet ausgeben, die 7,75% des Grundkapitals der 1&1 Telecommunication darstellen (die "Erste Sachkapitalerhöhung");
- b) parallel zur Ersten Sachkapitalerhöhung wird United Internet ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das "Öffentliche Angebot") für jede ausstehende Drillisch Aktie gegen eine Barabfindung von € 50,00 pro Aktie abgeben (die "Gegenleistung für das Öffentliche Angebot"); und
- c) unter bestimmten Voraussetzungen kann Drillisch 107.937.831 neue Drillisch Aktien als Gegenleistung für Sacheinlagen an United Internet ausgeben, die 92,25% des Grundkapitals der 1&1 Telecommunication darstellen (die "Zweite Sachkapitalerhöhung", die Erste Sachkapitalerhöhung und die Zweite Sachkapitalerhöhung zusammen die "Sachkapitalerhöhungen" und das Verhältnis der ausgegebenen Drillisch Aktien zu den im Zusammenhang mit den Sachkapitalerhöhungen erhaltenen 1&1 Telecommunication Aktien das "Relative Umtauschverhältnis").

Die Erste Sachkapitalerhöhung, das Öffentliche Angebot und die Zweite Sachkapitalerhöhung stellen zusammen die "Transaktion" dar.

Die Bedingungen der Ersten Sachkapitalerhöhung, des Öffentlichen Angebots, der Zweiten Sachkapitalerhöhung und der Transaktion sind in der Vereinbarung im Einzelnen dargelegt.

Sie haben uns um Opinions gebeten bezüglich

- i. der Angemessenheit in finanzieller Hinsicht des Relativen Umtauschverhältnisses für Drillisch, das für die Sachkapitalerhöhungen vorgesehen ist, und
- ii. der Angemessenheit in finanzieller Hinsicht der Gegenleistung für das Öffentliche Angebot an die Inhaber der Drillisch Aktien (mit Ausnahme von United Internet), die diese Aktionäre erhalten.

Im Zusammenhang mit diesen Opinions haben wir unter anderem:

- (a) ausgewählte Drillisch und 1&1 Telecommunication betreffende, öffentlich verfügbare Geschäfts- und Finanzinformationen berücksichtigt;
- (b) ausgewählte interne finanzielle und betriebliche Informationen in Bezug auf das Geschäft, den Betrieb und die Zukunftsaussichten von Drillisch, sowie solche, die bis 2034 extrapoliert wurden, die uns vom Vorstand von Drillisch zugeleitet oder mit uns besprochen wurden, einschließlich ausgewählter Finanzprognosen von Drillisch, die vom Vorstand von Drillisch erstellt wurden (die „Drillisch Prognosen“), durchgesehen;
- (c) ausgewählte interne finanzielle und betriebliche Informationen in Bezug auf das Geschäft, den Betrieb und die Zukunftsaussichten von 1&1 Telecommunication, die uns vom Vorstand von 1&1 Telecommunication zugeleitet oder mit uns besprochen wurden, einschließlich ausgewählter Finanzprognosen von 1&1 Telecommunication, die vom Vorstand von 1&1 Telecommunication erstellt wurden (die „1&1 Prognosen“), durchgesehen;
- (d) eine alternative Version der 1&1 Prognosen, die bis 2034 extrapoliert wurden und bestimmte Anpassungen enthalten, die vom Vorstand von Drillisch vorgenommen wurden (die "Bereinigten 1&1 Prognosen"), durchgesehen und haben mit dem Vorstand von Drillisch über seine Einschätzung zur relativen Wahrscheinlichkeit, die zukünftigen Finanzergebnisse zu erzielen, diskutiert, die in den 1&1 Prognosen und den Bereinigten 1&1 Prognosen reflektiert sind;
- (e) bestimmte Schätzungen zur Höhe und der zeitlichen Realisierung der erwarteten Kosteneinsparungen und der Umsatzsteigerungen (gemeinsam die „Synergien“) durchgesehen, von denen die Vorstände von Drillisch und 1&1 Telecommunication erwarten, dass sie aus der Transaktion resultieren;
- (f) den historischen und aktuellen geschäftlichen, operativen und finanziellen Zustand sowie die Aussichten von Drillisch und 1&1 Telecommunication mit den Vorständen von Drillisch, 1&1 Telecommunication und United Internet diskutiert;
- (g) mit dem Vorstand von Drillisch die MBA MVNO Vereinbarung zwischen Drillisch und Telefonica Deutschland vom 25. Juni 2014 und Änderungen zu dieser Vereinbarung und die Auswirkungen auf die Bewertung von Drillisch, das Synergiepotential aus der Transaktion und die sich aus der Transaktion ergebenden Auswirkungen auf die MBA MVNO Vereinbarung und Änderungen zu dieser Vereinbarung sowie die erwarteten Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung und Profitabilität von Drillisch über die vereinbarten Bedingungen dieser Vereinbarung hinaus diskutiert;
- (h) die Kurshistorie der Drillisch Aktien angesehen und einen Vergleich dieser Kurshistorie mit den Kurshistorien anderer, von uns als relevant erachteten Unternehmen erstellt;
- (i) bestimmte finanzielle Informationen von Drillisch sowie von 1&1 Telecommunication mit entsprechenden Informationen anderer, von uns als relevant erachteten Unternehmen verglichen;

- (j) bestimmte finanzielle Konditionen der Transaktion mit den finanziellen Konditionen anderer, von uns als relevant erachteten Transaktionen verglichen, soweit diese öffentlich zugänglich waren;
- (k) den Vertragsentwurf der Vereinbarung („Vertragsentwurf“) vom 11. Mai 2017 und andere, von uns als relevant erachtete Transaktionsdokumente durchgesehen;
- (l) den finalen Entwurf des Bewertungsgutachten vom 10. Mai 2017 durchgesehen, das die Value Trust Financial Advisors SE zum Relativen Umtauschverhältnis für Drillisch im Zusammenhang mit der Ersten und Zweiten Sachkapitalerhöhung erstellt hat; und
- (m) weitere Analysen und Studien erstellt, sowie weitere Informationen und Faktoren in Betracht gezogen, die wir als angemessen erachtet haben.

Bei der Erstellung dieser Opinions haben wir die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit aller finanziellen und sonstigen Informationen und Daten, die öffentlich verfügbar sind oder uns zur Verfügung gestellt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden bzw. mit uns diskutiert oder von uns durchgesehen wurden, angenommen und haben uns auf diese ohne unabhängige Nachprüfung verlassen. Wir verlassen uns auf die Zusicherungen der Vorstände von Drillisch, 1&1 Telecommunication und United Internet, dass ihnen keine Fakten oder Umstände bekannt sind, die diese Informationen oder Daten als materiell unrichtig oder irreführend erscheinen lassen.

Für Zwecke dieser Opinions haben wir uns auf die Bereinigten 1&1 Prognosen und die Drillisch Prognosen verlassen und haben auf Anweisung von Drillisch angenommen, dass diese angemessen auf Basis der besten derzeit erhältlichen Schätzungen und nach Treu und Glauben vorgenommene Einschätzung des Vorstands von Drillisch in Bezug auf die zukünftige finanzielle Leistung von 1&1 Telecommunications und Drillisch und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten vorbereitet wurden.

Wir haben uns auf Anweisung von Drillisch auf die Einschätzungen der Vorstände von Drillisch und 1&1 Telecommunication in Bezug auf die Fähigkeit von Drillisch und 1&1 Telecommunication, die Synergien zu verwirklichen, verlassen und haben mit Zustimmung von Drillisch angenommen, dass die Beträge und Zeitpunkte des Eintritts der Synergien wie angenommen sein werden.

Unsere Bewertung des Relativen Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit den Sachkapitalerhöhungen beruht auf einer Stand-alone-Bewertung von Drillisch und 1&1 Telecommunication und berücksichtigt auch die etwaigen Synergien, von denen man erwartet, dass sie sich aus dem Unternehmenszusammenschluss ergeben.

Unsere Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung für das Öffentliche Angebot, wie sie in dieser Opinion zum Ausdruck kommt, ist auf die Beurteilung einer solchen Stand-alone-Bewertung von Drillisch sowie 1&1 Telecommunication beschränkt und berücksichtigt die Interessen der Gesellschafter von Drillisch, die ein kurzfristiges Anlageprofil haben. Auf Anweisung von Drillisch haben wir die Angemessenheit der Gegenleistung für das Öffentliche Angebot unabhängig von der Tatsache beurteilt, ob die Zweite Sachkapitalerhöhung wie in dieser Vereinbarung beschrieben durchgeführt wird oder nicht, und unabhängig von den Synergien, von denen man erwartet, dass sie sich aus dem Unternehmenszusammenschluss ergeben, so dass unsere Beurteilung im Rahmen dieser Opinion dementsprechend begrenzt und einzuordnen ist.

Mit Ausnahme des Bewertungsgutachtens, das die Value Trust Financial Advisors SE für Drillisch im Zusammenhang mit den Sachkapitalerhöhungen zur Angemessenheit des Relativen Umtauschverhältnisses vorbereitet hat, haben wir weder eine zusätzliche unabhängige Bewertung oder Einschätzung der Aktiva und der Verbindlichkeiten (eventuale oder sonstige) von Drillisch,

United Internet und 1&1 Telecommunication vorgenommen oder erhalten, noch haben wir eine physische Untersuchung der Liegenschaften oder Aktiva von Drillisch, United Internet und 1&1 Telecommunication vorgenommen. Wir haben weder die Bonität noch den Zeitwert (*fair value*) von Drillisch, United Internet und 1&1 Telecommunication nach Maßgabe von Gesetzen mit Bezug auf Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Situationen geprüft. Für die Zwecke unserer Opinion zu der Gegenleistung für das Öffentliche Angebot haben wir auf Anweisung von Drillisch angenommen, dass die Erste Sachkapitalerhöhung und das Öffentliche Angebot, unabhängig von der tatsächlichen Annahmequote des Öffentlichen Angebots durch die Drillisch Aktionäre, abgeschlossen, die Zweite Sachkapitalerhöhung jedoch nicht abgeschlossen wird; und für die Zwecke unserer Opinion zum Relativen Umtauschverhältnis haben wir auf Anweisung von Drillisch angenommen, dass die Erste Sachkapitalerhöhung, die Zweite Sachkapitalerhöhung, das Öffentliche Angebot (unabhängig von der tatsächlichen Annahmequote des Öffentlichen Angebots durch die Drillisch Aktionäre) und die Transaktion abgeschlossen sein werden, jeweils im Einklang mit ihren Bedingungen, ohne Verzicht auf, Modifikation von oder Nachbesserung von irgendwelchen wesentlichen Bedingungen, Konditionen oder Vereinbarungen, und wir haben angenommen, dass bei der Erteilung der notwendigen behördlichen, regulatorischen, Gesellschafter- und anderen Genehmigungen, Zustimmungen, Freigaben und Verzichtserklärungen für die Transaktion keine Verzögerungen, Begrenzungen, Restriktionen oder Auflagen, inklusive jedweder Veräußerungsvorgaben, Nachbesserungen oder Modifikationen, auferlegt werden, die einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten von Drillisch oder die erwarteten Vorteile haben, die aus der Ersten Sachkapitalerhöhung, der Zweiten Sachkapitalerhöhung, dem Öffentlichen Angebot oder der Transaktion erwartet werden. Außerdem haben wir auf Anweisung von Drillisch angenommen, dass die finale Vereinbarung nicht in wesentlichen Punkten von dem von uns geprüften Entwurf abweichen wird.

Wir nehmen im Rahmen dieser Opinion keine Stellung zu irgendwelchen Bedingungen und sonstigen Aspekten der Ersten Sachkapitalerhöhung, der Zweiten Sachkapitalerhöhung, des Öffentlichen Angebots oder der Transaktion (mit Ausnahme der Gegenleistung für das Öffentliche Angebot und des Relativen Umtauschverhältnisses im hier dargestellten Umfang) einschließlich (aber ohne Beschränkung) der Ausgestaltung oder Struktur der Ersten Sachkapitalerhöhung, der Zweiten Sachkapitalerhöhung, des Öffentlichen Angebots oder der Transaktion. Des Weiteren äußern wir keine Ansicht und geben keine Stellungnahme ab zur Erreichbarkeit solcher Ziele und möglicher Vorteile für Drillisch, die bei dieser Transaktion erwartet werden, auch haben wir keine unabhängige Überprüfung vorgenommen. Wie Sie wissen, wurden wir weder dazu aufgefordert noch haben wir Interessensbekundungen oder Angebote von Dritten über einen möglichen Kompletterwerb oder Teilerwerb von Drillisch eingeholt. Unsere Opinions beschränken sich (i) auf die Angemessenheit in finanzieller Hinsicht des Relativen Umtauschverhältnisses für Drillisch im Zusammenhang mit den Sachkapitalerhöhungen und (ii) die Angemessenheit in finanzieller Hinsicht der Gegenleistung für das Öffentliche Angebot für die Inhaber von Drillisch Aktien (mit Ausnahme von United Internet), die Inhaber von Drillisch Aktien im Rahmen des Öffentlichen Angebots erhalten sollen, und wir äußern keine Ansicht und geben keine Stellungnahme ab in Bezug auf irgendeinen anderen Teil der Transaktion, die Transaktion insgesamt oder eine Gegenleistung, welche die Inhaber irgendeiner Art von Wertpapieren, Kreditgeber oder andere verbundene Parteien in Verbindung mit der gesamten Transaktion oder irgendeinem Teil der Transaktion erhalten. Ferner nehmen wir nicht Stellung zur Angemessenheit (in finanzieller oder anderer Hinsicht) von Beträgen, der Art und Weise, oder sonstigen Leistungen, die leitende Angestellte oder Arbeitnehmer oder irgendeines Beteiligten (oder Gruppe solcher Personen) an dieser Transaktion, bezogen auf die Gegenleistung für das Öffentliche Angebot und das Relative Umtauschverhältnis im Zusammenhang mit den Sachkapitalerhöhungen erhalten. Des Weiteren äußern wir keine Ansichten oder geben eine Stellungnahme ab zu den jeweiligen Vorteilen der Ersten Sachkapitalerhöhung, der Zweiten Sachkapitalerhöhung, des Öffentlichen Angebots oder der Transaktion im Vergleich zueinander oder im Vergleich zu alternativen Strategien oder Transaktionen, die Drillisch zur Verfügung stehen könnten oder die Drillisch eingehen könnte, oder zur grundsätzlichen Entscheidung von Drillisch, die Erste

Sachkapitalerhöhung, die Zweite Sachkapitalerhöhung, das Öffentliche Angebot oder diese Transaktion weiterzuführen oder umzusetzen. Wir äußern keinerlei Meinung, wie hoch der Wert von Drillisch Aktien bei einer Emission tatsächlich sein wird oder zu welchen Kursen die Drillisch Aktien zu einem beliebigen Zeitpunkt gehandelt werden, einschließlich des Zeitpunkts nach der Ankündigung oder dem Abschluss der Ersten Sachkapitalerhöhung, der Zweiten Sachkapitalerhöhung, des Öffentlichen Angebots oder der Transaktion. Darüber hinaus äußern wir keine Meinung oder geben keine Empfehlung dazu ab, wie ein bestimmter Anteilseigner im Zuge der Ersten Sachkapitalerhöhung, der Zweiten Sachkapitalerhöhung, der Transaktion oder jedweder zusammenhängenden Angelegenheit abstimmen oder sich verhalten sollte.

Wir sind kein Experte in rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Angelegenheiten oder Fragen der Rechnungslegung und haben uns insoweit auf die Einschätzungen von Drillisch und ihrer Berater für solche Themen verlassen.

Unsere Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Vorgaben des deutschen Wirtschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer („IDW“) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1), einschließlich eines Wertgutachtens für Zwecke des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags), und ist weder als solches gedacht, noch soll es als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Eine Opinion zur finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von einer solchen, durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von buchhalterischen Bewertungen allgemein. Des Weiteren ist unsere Opinion nicht in Übereinstimmung mit den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) oder den von der DVFA veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions erstellt worden.

Des Weiteren erfüllt unsere Opinion möglicherweise nicht die Anforderungen an eine Fairness Opinion, die in Verbindung mit einer Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) veröffentlicht wird. Darüber hinaus äußern wir keine Ansichten und geben keine Stellungnahme ab zu der Frage, ob die Erste Sachkapitalerhöhung und/oder die Zweite Sachkapitalerhöhung den Anforderungen des § 255 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) entsprechen. Diese Opinion basiert vielmehr auf einer Unternehmensbewertung, die typischerweise für vergleichbare Kapitalmarkttransaktionen von Investmentbanken erstellt wird.

Wir haben als Finanzberater des Vorstands von Drillisch im Zusammenhang mit der Transaktion gehandelt und erhalten eine Vergütung für unsere Leistungen, von der ein wesentlicher Anteil vom Abschluss der Ersten Sachkapitalerhöhung, der Zweiten Sachkapitalerhöhung und der Ankündigung des Öffentlichen Angebots abhängig ist. Darüber hinaus hat sich Drillisch bereit erklärt, unsere Aufwendungen zu erstatten und uns von bestimmten Verbindlichkeiten, die sich aus unserem Engagement ergeben, freizustellen. Darüber hinaus haben wir und einige unserer verbundenen Unternehmen auf Bitte des Vorstands von Drillisch vorgeschlagen, eine Finanzierung im Zusammenhang mit der Ersetzung der revolving Kreditfazilität von Drillisch vorzunehmen, die bei Bekanntgabe der Transaktion notwendig werden könnte, für die wir und unsere verbundenen Unternehmen eine Vergütung erhalten würden.

Wir und die mit uns verbundenen Gesellschaften stellen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit breitem Dienstleistungsspektrum bzw. eine Geschäftsbank mit Aktivitäten im Handel mit Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten und Währungen, sonstigen Vermittlungsaktivitäten und Eigenhandel dar. Auch erbringen wir Dienstleistungen im Zusammenhang mit Investments, Geschäfts- und Privatkunden, Vermögensverwaltung sowie Finanzierung und Finanzberatung sowie sonstigen kommerziellen Dienstleistungen für ein breites Spektrum an Unternehmen, Regierungen und Privatpersonen. Wir sowie die mit uns verbundenen Unternehmen können innerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs im eigenen Namen oder auf Rechnung von Kunden oder im Rahmen von

Anlageverwaltung Kauf- oder Leerverkaufpositionen einnehmen, halten, finanzieren oder handeln und sonstige Transaktionen in Wertpapieren des Eigen- oder Fremdkapitals oder Finanzinstrumente (einschließlich Derivaten, Krediten sowie sonstiger Schuldverhältnisse) von Drillisch und United Internet sowie deren verbundener Unternehmen vornehmen oder strukturieren.

Wir oder mit uns verbundene Gesellschaften erbringen für Drillisch Investment Banking, Commercial Banking und andere finanzwirtschaftliche Leistungen, haben diese in der Vergangenheit erbracht und würden dies auch in der Zukunft tun. Für die Erbringung dieser Leistungen haben wir ein Honorar erhalten und würden auch in der Zukunft Honorare erhalten.

Zusätzlich erbringen wir oder mit uns verbundene Gesellschaften für United Internet Investment Banking, Commercial Banking und andere finanzwirtschaftliche Leistungen, haben diese in der Vergangenheit erbracht und würden dies auch in der Zukunft tun. Für die Erbringung dieser Leistungen haben wir ein Honorar erhalten und würden auch in der Zukunft Honorare erhalten.

Diese Opinion ist ausschließlich zu Gunsten und für den Gebrauch durch den Vorstand und den Aufsichtsrat von Drillisch (in seiner Funktion als solcher) und ausschließlich zur Beurteilung des Öffentlichen Angebots und der Sachkapitalerhöhungen bestimmt und ist an keine anderen Personen außer den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats gerichtet, weder zu Gunsten einer anderen Person ausgestellt noch soll eine andere Person hieraus Rechte oder Rechtsmittel herleiten können. Diese Opinion darf weder als Ganzes noch in Teilen zu irgendeinem Zweck veröffentlicht, reproduziert, verbreitet, zitiert, zusammengefasst oder Bezug darauf genommen werden, ohne dass wir in jedem der genannten Fälle zuvor schriftlich zugestimmt hätten. Diese Opinion richtet sich nicht an Dritte, einschließlich (aber ohne Einschränkung) von Angestellten, Kreditgebern oder Aktionären von Drillisch, und diese dürfen sich auch nicht darauf verlassen.

Im Falle unserer vorherigen Zustimmung zur Weiterleitung dieser Opinion an andere Personen (jeweils ein "Drittempfänger") oder im Falle der Veröffentlichung dieser Opinion oder in sonstigen Fällen, in denen diese Opinion an Drittempfänger weitergeleitet wurde, haften in Bezug auf diese Opinion oder die darin enthaltenen Stellungnahmen weder wir oder mit uns verbundene Gesellschaften gegenüber dem Drittempfänger oder einer anderen Person, die mittels eines Drittempfängers Ansprüche geltend macht. In keinem Fall besteht oder entsteht eine vertragliche Beziehung zwischen uns und einem Drittempfänger im Zusammenhang mit dieser Opinion oder den darin enthaltenen Stellungnahmen. Darüber hinaus kommen wir und Drillisch überein, dass kein Drittempfänger vom Schutzbereich dieser Opinion oder der darin enthaltenen Stellungnahmen erfasst sein soll, und zwar auch dann nicht, wenn ein Drittempfänger diese Opinion oder die darin enthaltenen Stellungnahmen mit schriftlicher Genehmigung von uns erhalten hat.

Unsere Opinions beruhen notwendigerweise auf den derzeitigen Finanz-, Wirtschafts-, Währungs-, Markt- und sonstigen Bedingungen und Umständen und auf den Informationen, die uns zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Opinion zur Verfügung gestellt wurden. Wir weisen darauf hin, dass verschiedene künftige Entwicklungen einen Einfluss auf die Opinions und die im Rahmen der Erstellung verwendeten Annahmen haben könnten. Wir haben keine Verpflichtung, die vorliegenden Opinions auf Grund von Umständen, die nach Ausstellungsdatum auftreten oder uns bekannt werden zu aktualisieren, zu überarbeiten, zu bestätigen oder erneut auszustellen. Die vorliegenden Opinions wurden von unserem EMEA Fairness Opinion Review Committee freigegeben.

Bei der Bestimmung der Bedeutung der "Angemessenheit" für die Zwecke dieser Opinions haben wir die in dieser Opinion dargelegten Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände zusammen mit unseren Annahmen und Einschränkungen berücksichtigt. Für die Zwecke dieser Opinions und in Verbindung mit der Transaktion haben wir die Umstände einzelner Aktionäre nicht berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass jegliche sonstige Beratung, die wir für Drillisch zum Gegenstand dieser Opinion bereits erbracht haben oder erbringen werden, einzig von den Bedingungen dieser Opinion bestimmt wird.

Auf Grundlage und vorbehaltlich der obigen Ausführungen, einschließlich der verschiedenen enthaltenen Annahmen und Beschränkungen, sind wir der Meinung, dass zum Zeitpunkt dieser Opinions

(i) das Relative Umtauschverhältnis im Zusammenhang mit den Sachkapitalerhöhungen gegenüber Drillisch in finanzieller Hinsicht angemessen ist, wenn man die etwaigen Synergien, von denen man erwartet, dass sie sich aus dem Unternehmenszusammenschluss ergeben, berücksichtigt; und

(ii) die alternative Gegenleistung für das Öffentliche Angebot, die die Inhaber der Drillisch Aktien im Rahmen des Öffentlichen Angebots erhalten sollen, für die Inhaber der Drillisch Aktien (mit Ausnahme von United Internet), die ein kurzfristiges Anlageprofil haben, in finanzieller Hinsicht, basierend auf einer Stand-alone Bewertung, angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

MERRILL LYNCH INTERNATIONAL BANK LIMITED,
ZWEIGNIEDERLASSUNG FRANKFURT AM MAIN

Anhang 2

Fairness Opinion von PwC



PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf

An den Aufsichtsrat der
Drillisch AG
Wilhelm-Röntgen-Straße 1-5
63477 Maintal

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf
Postfach 10 50 53
40041 Düsseldorf
www.pwc.de

Tel.: +49 211 981-5848
Fax: +49 211 981-1943
werner.ballhaus@de.pwc.com

23. Mai 2017

Fairness Opinion nach IDW S 8 Opinion Letter

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des geplanten schrittweisen Erwerbs der 1&1 Telecommunications SE, Montabaur/Deutschland („1&1“) durch die Drillisch AG, Maintal/Deutschland („Drillisch“ oder „Gesellschaft“) gegen Ausgabe von neuen Drillisch-Aktien im Rahmen von zwei Sachkapitalerhöhungen im Mai und Juli 2017 und dem angekündigten Übernahmeangebot der United Internet AG, Montabaur/Deutschland („United Internet“) gegenüber den Aktionären von Drillisch, das auf den Erwerb aller von diesen an Drillisch gehaltenen Aktien gerichtet ist, haben wir im Auftrag des Aufsichtsrats der Drillisch als unabhängiger und unparteiischer Sachverständiger beurteilt, ob das den Sachkapitalerhöhungen zugrundeliegende Austauschverhältnis von Drillisch-Aktien für 1&1-Aktien und die für Drillisch-Aktien angebotene Gegenleistung in Höhe von € 50,0 je Aktie der Gesellschaft (im Folgenden auch „Angebotspreis“ genannt) finanziell angemessen i.S.d. IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) sind. Unsere Analyse hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Ausgabebetrag der neuen Aktien nicht unangemessen niedrig im Sinne von § 255 Abs. 2 AktG ist.

Unsere Beurteilung dient ausschließlich zur Information des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit seiner Entscheidung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014/I im Rahmen der ersten Sachkapitalerhöhung und der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Austauschverhältnisses und/oder des Angebotspreises durch die Organe der Gesellschaft. Sie enthält keine Empfehlung zur Zustimmung oder Ablehnung des Angebots oder das Genehmigte Kapital auszunutzen. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungnahme nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist, und ob Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Wir haben unsere Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe, unter Beachtung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene

...

Gegenleistung und das Austauschverhältnis finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 sind. Wir haben diesbezüglich den Veräußerungsfall gem. Tz 41 ff. des IDW S 8 unterstellt.

Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der Gesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zugrunde.

1. Angemessenheit des Angebotspreises und des Austauschverhältnisses i.S. dieser Fairness Opinion

Der Begriff der Angemessenheit ist im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz nicht definiert. Entsprechend dem IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn die angebotene Gegenleistung pro Anteil innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen des entsprechenden Anteils liegt.

2. Beurteilungsstichtage

Beurteilungsstichtage sind der 11. Mai 2017 sowie der 25. Juli 2017.

3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage

Wir haben unsere Arbeiten vom 27. April bis zum 23. Mai 2017 in unserem Büro in Düsseldorf durchgeführt. Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Zugang zu zwei elektronischen Datenräumen gehabt und verschiedene Gespräche mit dem Vorstand der Gesellschaft und mit von ihm benannten Auskunftspersonen geführt.

Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen der Gesellschaft über den bisherigen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planung der Gesellschaft und der 1&1.

Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der Planung, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung der Gesellschaft und der 1&1 liegt. Als wesentliche Unterlagen wurden uns folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Prüfungsberichte zu den testierten Jahresabschlüssen der Drillisch 2015 und 2016 und der United Internet 2015 und 2016,
- Unternehmensplanungen der Drillisch und der 1&1 2017 bis 2021,
- ergänzende Informationen zur Unternehmensplanung und der wirtschaftlichen Situation der Drillisch und der 1&1 sowie sonstigen, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebots von United Internet relevanten Sachverhalten.

Darüber hinaus haben wir bei unserer Tätigkeit folgende (öffentlich) verfügbare Informationen berücksichtigt: Analysen und Stellungnahmen von Finanzanalysten und Kreditinstituten, beobachtete Übernahmepremien bei vergleichbaren Unternehmen und Transaktionen sowie Markt- und Wettbewerbsuntersuchungen.

4. Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir folgende Verfahren angewendet:

4.1. Kapitalwertorientiertes Verfahren

Als kapitalwertorientiertes Verfahren haben wir ein Discounted Cash Flow-Verfahren angewendet. Bei Anwendung des Discounted Cash Flow-Verfahrens wird der Unternehmenswert durch Diskontierung von Cashflows ermittelt. Als relevante Cashflows wurden die aus der Unternehmensplanung abgeleiteten Kapitalflüsse zugrunde gelegt.

Grundlage unserer Tätigkeit waren die uns zur Verfügung gestellten Planungen der Gesellschaft und von 1&1 mit Stand vom April 2017. Diese haben wir nach Maßgabe des IDW S 8 analysiert. Die Diskontierung der bewertungsrelevanten Überschussgröße erfolgte mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz.

4.2. Marktpreisorientiertes Verfahren

Als marktpreisorientiertes Verfahren haben wir das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) angewendet.

Bei Anwendung von auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) aufbauenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Ergebnismultiplikator der Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich aus dem Verhältnis von Marktpreis zu der Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen ab.

4.3. Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen

Ergänzend haben wir folgende weitere kapital- und transaktionsmarktbezogene Informationen analysiert:

4.3.1. Börsenkurs

Als weitere kapitalmarktbezogene Information haben wir den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft und der United Internet in unsere Beurteilung einbezogen.

Aufgrund der möglichen Beeinflussung des Börsenkurses durch den Angebotsprozess haben wir den Börsenkurs für verschiedene Zeiträume analysiert. Dabei wurden die Regelungen der WpÜGAngebV beachtet. Sonderfaktoren, die Einfluss auf den Kursverlauf haben können, wurden in der Analyse gewürdigt.

4.3.2. Zielaktienkurse

Als weitere Information haben wir die Kursziele, die von Finanzanalysten in Bezug auf den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitraum vom Februar bis April 2017 veröffentlicht wurden, analysiert.

4.3.3. Analyse sonstiger Informationen

Sonstige Informationen, die für die Bestimmung der Bandbreite von Transaktionspreisen berücksichtigt wurden, sind Analysen und Stellungnahmen von Finanzanalysten und Kreditinstituten, beobachtete Übernahmeprämien bei vergleichbaren Unternehmen und Transaktionen und Markt- und Wettbewerbsuntersuchungen.

5. Zusammenfassende Stellungnahme

Das Austauschverhältnis sowie der Angebotspreis wurden von uns auf ihre Angemessenheit auf der Basis von *stand-alone* Bewertungen ohne Berücksichtigung möglicher Synergien in Folge der Einbringung der 1&1 in die Drillisch beurteilt.

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von € 50,0 je Aktie der Drillisch AG, sowie das Austauschverhältnis von 967 Drillisch Aktien für eine 1&1 Aktie finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 sind.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Werner Ballhaus
Wirtschaftsprüfer



ppa. Jari Sengera

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Einwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

8. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadenfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestvergütungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf vom ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitbeilegungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.